



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport

verfasst von | submitted by

Ravneet Kaur Virk BSc

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von | Supervisor:

o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur Weilingner

Abstract

Im Mittelpunkt der Masterarbeit steht die Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport. Zunehmend ist zu beobachten, dass auch im Sportbereich die Rechtsstreitigkeiten vermehrt vor den Schiedsgerichten statt vor ordentlichen Gerichten ausgetragen werden. Dies ist auf die Effizienz, Flexibilität, Schnelligkeit und Vertraulichkeit der Schiedsgerichte zurückzuführen. Der Court of Arbitration for Sport (CAS) ist in diesem Zusammenhang die erste Anlaufstelle und spielt eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Integrität und Gerechtigkeit im Sport. Allerdings steht der CAS vermehrt in Kritik aufgrund des Schiedszwangs und der fehlenden Unabhängigkeit. Diese kontroverse Haltung gegenüber dem CAS wird schlussendlich im weltberühmte Fall von Claudia Pechstein vorläufig geklärt. Dabei wird klar, dass der CAS in seiner jetzigen Form zwar reformbedürftig ist, aber dennoch als die beste Alternative angesehen wird, um die Chancengleichheiten der Athleten zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
1 Einleitung	5
1.1 Problemstellung und Forschungsfrage	6
1.2 Aufbau der Arbeit	8
2 Allgemeines.....	9
2.1 Der organisierte Sport und dessen Charakteristika.....	9
2.1.1 Verbandspyramide	11
2.1.2 Zweisäulenmodell im Sport	13
2.1.3 Regeln im organisierten Sport.....	14
2.1.4 Sportregeln vor staatlichen Gerichten	17
3 Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit.....	20
3.1 Definition und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen	20
3.1.1 Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit	23
3.1.2 Ad-hoc-Schiedsverfahren.....	25
3.2 Ad-hoc-Schiedsgericht im Sport	27
4 Schiedsgerichtsbarkeit im Sport.....	28
4.1 Konfliktsituationen im organisierten Sport und ihre außergerichtliche Beilegung...	29
4.2 Justizgewährungsanspruch	33
4.3 Rechtliche Ausgangslage bei Dopingverstößen	35
4.3.1 Österreichische Anti-Doping Rechtskommission	37
4.3.2 Unabhängige Schiedskommission (USK).....	38
5 Aufbau der Sportschiedsgerichtsbarkeit.....	39
5.1 Verbandgerichte.....	39
5.2 (Echte) Schiedsgerichte	41
5.2.1 Nationales Schiedsgericht in Deutschland: DIS.....	42
5.2.2 Ständig Neutrale Schiedsgericht	44
6 Internationales Schiedsgericht CAS/TAS	45
6.1 Historischer Entwicklung	45
6.2 Organisation und Trägerschaft des CAS	47
6.2.1 Problem ICAS und CAS	48
6.2.2 Ad-hoc-Kammer.....	49

6.2.3	Kammern des CAS.....	49
7	Gründe für die Wahl von Sportschiedsgerichten gegenüber staatlichen Gerichten.....	50
7.1	Verfahrensdauer.....	50
7.2	Spezialisiertes Fachwissen	51
7.3	Verfahrensgestaltung	54
7.3.1	Ordentliches Verfahren	55
7.3.2	Berufungsverfahren.....	55
7.4	Verfahrenssprache	56
7.5	Verfahrensort.....	57
7.6	Vertraulichkeit.....	57
7.7	Internationale Vollstreckbarkeit	58
7.8	Beweisverfahren	59
7.9	Vertretungskosten.....	61
7.10	Verfahrenskosten.....	61
7.11	Unterschied zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit	65
8	International Skating Union (ISU)	67
8.1	Allgemeines.....	67
8.1.1	Prior authorisation rules	68
8.1.2	Eligibility rules.....	69
8.2	CAS- Berufungsverfahren	69
8.3	Rechtliche Beurteilung der Rechtsache	71
8.3.1	Entscheidung des EuGH.....	72
9	Analyse der Sportschiedsgerichtsbarkeit am Fall Pechstein	76
9.1	Sachverhalt	76
9.2	Entscheidung des CAS	77
9.2.1	Urteil und Begründung.....	77
9.3	Anfechtung vor dem schweizerischen Bundesgericht.....	78
9.3.1	Urteil und Begründung.....	79
9.4	Verfahren vor dem LG München	81
9.4.1	Urteil und Begründung.....	83
9.5	Verfahren vor dem OLG München	87
9.6	Urteil des BGH.....	90
9.7	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshof	92

10	Kritische Bewertung der Rechtsache Pechstein	94
10.1	Widersprüche im Urteil des LG München- Eine kritische Analyse.....	94
10.2	Kritische Betrachtung der Schiedsvereinbarung	95
10.2.1	Wahlmöglichkeit der Athleten	97
10.3	Zulässiger Schiedszwang.....	97
10.4	Falsche Anwendung des schweizerischen Recht durch das LG München.....	98
10.5	Bewertung des kartellrechtlichen Aspekts	99
10.6	Unabhängigkeit des CAS.....	99
11	Conclusio.....	101
	Literaturverzeichnis.....	A
11.1	Onlinequellen.....	F
11.2	Judikatur Verzeichnis	G
11.3	Schlüsselanträge	I
	Abbildungsverzeichnis	J
	Tabellenverzeichnis.....	J

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
AntiDopG	Antidopinggesetz
ADBG	Anti-Doping Bundesgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BL	Fußball-Bundesliga
Bzw.	Beziehungsweise
BGer.	Schweizerischen Bundesgericht
BGH	Deutsches Bundesgerichtshof
CAS	Court of Arbitration for Sport
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DFB	Deutschen Fußballbund
DOSB	Deutsche Olympischer Sportbund
DESG	Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäisches Gerichtshof
EuG	Europäisches Gericht
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EGMR	Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte
f.	der/die/ das Folgende
ff.	die Folgenden

FIFA	Fédération International des Football Association
FIS	Fédération International de Ski
FEI	Fédération Equestre Internationale
FINA	Fédération Internationale de Natation
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz
GGG	Gerichtsgebührengesetz
Geo	Gerichtssprache und Schreibweise
Gem.	Gemäß
HKIAC	Hong Kong International Arbitration Centre
Hrsg.	Herausgeber
IBF	International Boxing Federation
Ibd.	Ibidem (ebenda, ebendort, a.a.O.)
i.V.m	in Verbindung mit
ICC	International Chamber of Commerce
ICDR	International Centre for Dispute Resolution
ICAS	International Council of Arbitration for Sport
ISU	International Skating Union
IPRG	Internationales Privatrecht
iSv.	In Sinne von
IOC	Internationale Olympische Komitee
Insb.	Insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
Jus	Juristische Schulung
Kart.	Kartellgesetz

LG	Landesgericht
LCIA	London Court of International Arbitration
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
LGVÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Mio.	Millionen
NYÜ	New Yorker Übereinkommen
NADA	Nationale Anti-Doping Agentur
NADC	Nationalen Anti-Doping Code
NJW	Neue Juristischen Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
ÖADR	Österreichische Anti-Doping Rechtskommission
Rz.	Randziffer
Rn.	Randnummer
RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SCAI	Swiss Arbitration Centre
SCC	Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce
SIAC	Singapore International Arbitration Centre
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SportSchO	Sportschiedsordnung
StNSchG	Ständige Neutrale Schiedsgericht
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SpSchG	Sportschiedsgericht
schweizZPO	Schweizer Zivilprozessordnung
STGB	Strafgesetzbuch

TAS	Tribunal Arbitral du Sport
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UEFA	Union of European Football Associations
UNÜ	New Yorker Übereinkommen
Urt. v.	Urteil von
VIAC	Vienna International Arbitral Center
VerG	Vereinsgesetz
Vgl.	Vergleich
Vs.	Versus
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WADA	World Anti-Doping-Agency
WADC	World Anti-Doping-Code
WBA	World Boxing Association
WBC	World Boxing Council
WBO	World Boxing Organization
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International
ZPO	Zivilprozessordnung
Zak	Zeitschrift der Akademie
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
z.B.	Zum Beispiel

1 Einleitung

Im organisierten Sport hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit als zentrales Instrument der Streitbeilegung etabliert. Institutionen wie der Court of Arbitration for Sport (CAS) im Englischen und der Tribunal Arbitral du Sport (TAS) im Französischen spielen eine entscheidende Rolle bei der Wahrung von Integrität und Gerechtigkeit im Sport.

Zunehmend ist zu beobachten, dass Rechtsstreitigkeiten nicht mehr vor ordentlichen Gerichten, sondern vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt somit eine effiziente Alternative zur ordentlicher Gerichtsbarkeit dar. Vor allem im Hinblick auf das Verfahren unterscheiden sich die beiden Gerichtsbarkeiten erheblich. Darüber hinaus bietet das Schiedsverfahren einige Vorteile gegenüber dem staatlichen Gerichtsverfahren.¹

Aufgrund der erhöhten rechtlichen Regulierungen im organisierten Sport kommt es vermehrt zu Streitigkeiten innerhalb der (internationalen) Sportverbände. Diese Entwicklung ist vor allem auf die fortschreitende Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports zurückzuführen. Um diesen Streitigkeiten entgegenzuwirken, sind die (internationalen) Sportverbände sowie die Sportler und Sportlerinnen untereinander bestrebt, die Regeln und die Entscheidungen der Verbände mithilfe juristischer Rahmenbedingungen, insbesondere mit einheitlichem Schiedsverfahren, zu lösen. Besonders im Fußball ist die Anwendung von Schiedsgerichten sehr häufig und historisch verwurzelt. Das erste Schiedsgericht, das die österreichische Fußball-Bundesliga vertreten durfte, wurde im Jahr 1996 ins Leben gerufen.²

Die zunehmende Anwendung von Schiedsgerichten lässt sich durch ihre Effizienz und Spezialisierung erklären. Schiedsgerichte sind häufig in der Lage, schneller und kostengünstiger zu urteilen als staatliche Gerichte, was besonders im Sportbereich wichtig ist, wo zügige Entscheidungen gefragt sind.³ Zudem verfügen die Schiedsrichter über ein spezifisches und praxisorientiertes Fachwissen im Bereich des Sportrechts.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt in der internationalen Durchsetzung der Schiedssprüche, die vorwiegend bei internationalen Wettkämpfen von großer Bedeutung sind. Die genannten Vorteile veranschaulichen die wesentlichen Unterschiede zwischen

¹ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

² Druml, Matija, Sportgerichtsbarkeit, Vereinsstrafe, Vereinsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport¹¹, Wien (2017), 123 ff.

³ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, Nomos Verlag 2020, 48.

Sportschiedsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Eine detaillierte Analyse weiterer Vor- und Nachteile erfolgt in einem separaten Kapitel dieser Arbeit.

1.1 Problemstellung und Forschungsfrage

Trotz der zahlreichen Vorteile die Schiedsgerichte mit sich bringen, sind dennoch viele Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf Dopingvorwürfen, Vertragsstreitigkeiten oder Disziplinarmaßnahmen vorhanden, die überwunden werden müssen. Zudem kommt es häufig vor, dass die Objektivität des Schiedsrichters nicht immer gewährleistet ist. Dies wirft Fragen zur Fairness und Gerechtigkeit auf, da Sportler und Sportlerinnen sich möglicherweise nicht auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter verlassen können.⁴ Jedoch besteht die größte Schwierigkeit darin, die Rechte der Athleten zu wahren. Häufig tritt diese Problematik im Zusammenhang mit dem Schiedszwang auf, da Sportler de facto gezwungen werden eine Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen, da sonst eine Teilnahme am Wettkampf nicht möglich ist. Somit haben sie keine andere Wahl, als zuzustimmen.⁵ Die nachfolgenden Fallbeispiele verdeutlichen diese Problematik.

Ein besonders aufsehenerregender Vorfall ereignete sich kürzlich im Eiskunstlauf, als eine 15-jährige Eiskunstläuferin aufgrund eines Dopingverdachts für ein großes Aufsehen sorgte. Die Ad-Hoc-Kammer des Internationalen Sportgerichts (CAS) entschied, dass die Athletin trotz einer positiven Dopingprobe am Wettkampf teilnehmen durfte, allerdings nur vorläufig nicht von den Spielen ausgeschlossen wurde. Diese Entscheidung des CAS wurde damals sehr stark kritisiert.⁶ Dieser Vorfall hat nicht nur die Sportwelt erschüttert, sondern auch Fragen zur Fairness der Sportsgerichtsbarkeit aufgeworfen. Auch der Fall von Claudia Pechstein löste große Aufregung aus, denn auch in ihrem Fall wurde die Eiskunstläuferin auf Doping getestet. Die International Skating Union (ISU) verhängte daraufhin eine Sperre, die schlussendlich von dem CAS bestätigt wurde. Noch vor dem Fall von Pechstein wurde die Sportschiedsgerichtsbarkeit für „tot“ erklärt, gewann aber nach dem Urteilen des CAS und der deutschen Gerichte wieder an Bedeutung.⁷

⁴ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 145 ff.

⁵ Vgl. *Schulze*, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 12.

⁶ *Neumann*, Kamil Walijewa: Das gedopte Kind mit dem Vierfachssprung, 2022, <https://www.derstandard.at/story/2000133361390/kamila-walijewa-das-gedopte-kind-mit-dem-vierfachssprung> (abgerufen am 16.07.2024)

⁷ *Michaelis*, Der Schiedszwang im Profisport – Unter Besprechung der aktuellen Rechtsprechung am Fall Claudia Pechstein, *SchiedsVZ* 2019, 331.

Aus diesem Grund beschäftigt sich die vorliegende Arbeit in erster Linie mit der Frage wie effektiv und fair die Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit ist. Dabei werden auch Problematiken im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sowie der Unabhängigkeit der Schiedsrichter behandelt. Diese ist deswegen so wichtig, da diese beiden Faktoren eine der Voraussetzungen für eine gültige Schiedsvereinbarung darstellen.⁸

Weiters werden ebenfalls die Abgrenzungen zu den Verbandsgerichten diskutiert. Da diese eine Zeit lang als Sportschiedsgerichte betrachtet wurden, bis man erkannte, dass sie sich in vielerlei Hinsicht rechtlich unterscheiden und daher einer anderen Regelung unterliegen.⁹

Ziel der vorliegenden Masterarbeit ist somit die Analyse der Strukturen und Funktionsweisen der Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport, die Untersuchung der Rolle des CAS und seiner Bedeutung für den internationalen Sport. Darüber hinaus wird die Effizienz und Fairness von Schiedsgerichtsverfahren bewertet und die verschiedenen Herausforderungen und Kritikpunkte der aktuellen Schiedsgerichtsbarkeit identifiziert. In diesen Zusammenhang stellen sich insbesondere folgende Forschungsfragen:

- Welche Herausforderungen und Kritikpunkte bestehen hinsichtlich der Effizienz und Fairness der Sportschiedsgerichtsbarkeit?
- Inwiefern beeinflussen Sportverbände, wie die ISU, die Entscheidungen der Schiedsgerichte sowie die Rechte der Athleten?
- Wie effektiv und fair ist die Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit?
- Welche Reformen sind notwendig, um die Effektivität und Gerechtigkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit zu verbessern und welche Zukunftsaussichten gibt es in diesem Bereich?

Zusammenfassend aus den obigen Fragestellungen lässt sich die folgende Hauptforschungsfrage herausarbeiten:

⁸ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 145.

⁹ *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit: die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor dem Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, Beiträge zum Sportrecht, Band 18, 2005, 2.

„Wie beeinflusst der Fall Claudia Pechstein gegen die ISU die Wahrnehmung und Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Athleten und die Unabhängigkeit der Sportgerichtsbarkeit?“

1.2 Aufbau der Arbeit

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Forschungsfragen sollen neben literaturbasierten Untersuchungen auch praxisrelevante Fallbeispiele, insbesondere die der ISU, herangezogen werden. Ziel ist es, sowohl theoretische als auch praktische Perspektiven zu berücksichtigen.

Die folgende Masterarbeit ist so aufgebaut, dass zu Beginn die grundlegenden Konzepte der Schiedsgerichtsbarkeit und des Sports definiert werden. Anschließend werden spezifische Merkmale der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport dargelegt, hierbei werden die bedeutenden Institutionen analysiert. In darauffolgenden Kapiteln werden die konkreten Herausforderungen der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport herausgearbeitet, wobei eine kritische Analyse des Falles Claudia Pechstein gegen die ISU vorgenommen wird. Abschließend werden die zentralen Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und auf potenziellen zukünftige Forschungsthemen eingegangen.

2 Allgemeines

Das Sportrecht stellt kein klassisches Rechtsgebiet dar, sondern ist eine Querschnittsmaterie, die sowohl das öffentliche als auch das private Recht umfasst und auf verschiedene gesetzliche Grundlagen beruht. Mit der zunehmenden Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports gewinnt das Sportrecht stetig an Bedeutung. Dennoch findet der Begriff „Sport“ im Gesetz nur selten Verwendung, da er in der Rechtsprechung nicht als Rechtsbegriff anerkannt ist.¹⁰ Stattdessen verwendet die rechtswissenschaftliche Literatur den Begriff „organisierter Sport“, der den in Verbänden und Vereinen strukturierten Wettkampfsport beschreibt.

Der Begriff „organisierter Sport“ spielt im Sportrecht eine zentrale Rolle, da er im Vergleich zum Hobby- und Freizeitsport wesentlich stärker im Fokus steht. Er ist gekennzeichnet durch ein strukturelles System von Verbänden und Vereinen, die eine Einhaltung einheitlicher Regeln und Standards ermöglichen. Diese Strukturen und Prinzipien des organisierten Sports werfen jedoch eine Vielzahl rechtlicher Herausforderungen auf, die in der sportrechtlichen Literatur bis heute noch intensiv diskutiert werden.¹¹

Aus diesem Grund wird in diesem Kapitel zunächst ein Überblick über die grundlegenden Strukturen und Merkmale des organisierten Sports dargestellt, um ein besseres Verständnis der Rahmenbedingungen zu ermöglichen, unter denen Schiedsgerichtsbarkeit in diesem Bereich stattfindet. Dabei wird untersucht, wie die Strukturen des organisierten Sports aufgebaut sind und wie diese funktionieren. Diese Analyse schafft eine theoretische Grundlage, die den Begriff „organisierter Sport“ näher erläutern soll.

2.1 Der organisierte Sport und dessen Charakteristika

Wie bereits oben erwähnt, zeichnet sich der organisierte Sport durch seine weltweit einheitlichen Regeln aus, die durch ein strukturiertes Netzwerk von internationaler Dachverbände koordiniert werden. Diese Einheitlichkeit erfolgt durch ein System von internationalen Dachverbänden, die für jede Sportart existieren und grundlegende Regeln und Standards festlegen. Diese internationalen Verbände übernehmen folglich die Aufgabe, die global geltenden Regelwerke zu erstellen, welche anschließend von den kontinentalen, nationalen sowie regionalen Verbänden übernommen und implementiert werden.

¹⁰ Fechner/Arnhold/Brodführer, Sportrecht, Mohr Siebeck Verlag (2020), 26 f.

¹¹ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 10.

Um eine konsistente Anwendung der Regeln und Standards sicherzustellen, sind die Verbände dazu verpflichtet die Vorgaben des internationalen Dachverbandes zu befolgen und diese anschließend an die Mitgliederverbände und -vereine weiterzuleiten. Damit aber keine konkurrierenden Verbände entstehen und die Strukturen stören, gibt es pro Kontinent, Land und Region jeweils nur einen Verband pro Sportart. Dieses Prinzip nennt man „Ein-Platz-Prinzip“ oder „Ein- Verbands-Prinzip“.¹² Dieses Prinzip wird nach der Verbandspyramide des organisierten Sports angewendet und ist eine Besonderheit im organisierten Sport weltweit. In einigen Rechtsordnungen, wie beispielsweise in den französischen Regelwerken, ist das Ein-Platz-Prinzip gesetzlich vorgeschrieben.¹³

Nach der Verbandspyramide ist der organisierte Sport durch klare Hierarchien und Strukturen geprägt, sodass die nationalen und einfachen Sportverbände und -vereine an die Regeln der höherrangigen Verbände gebunden sind. Ein Beispiel dafür auf globaler Ebene sind das Internationale Olympische Komitee (IOC) und die Fédération International des Football Association (FIFA), die den internationalen Wettbewerb koordinieren und Regulierungsstandards festlegen.¹⁴ Die FIFA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in der Schweiz, der die nationalen Verbände vereint.¹⁵ Aus diesem Grund findet das Ein-Platz-Prinzip auf die nationalen Sportverbände kaum Anwendung.¹⁶ Jedoch stellt der Boxkampf eine Ausnahme für das Ein-Platz-Prinzip dar. Im Gegensatz zu anderen Sportarten gibt es im Boxen vier Internationale Fachsportverbände (WBA, WBO, WBC, IBF), die miteinander konkurrieren.¹⁷

Grundsätzlich hat dieses Prinzip das Ziel, dass weltweit jede Sportart möglichst nach einheitlichen Regeln durchgeführt werden soll. Somit wird eine gewisse Fairness und Vergleichbarkeit zwischen den sportlichen Leistungen gewährleistet.¹⁸ Bereits im Kontext des Motorsports hat das OLG Frankfurt die erste Erkenntnis gewonnen, dass die Sportverbände bei

¹² *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 10 f.

¹³ *Schlosser*, Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit, (SchiedsVZ 2015, 257), 258.

¹⁴ Vgl. *Schulze*, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 11.

¹⁵ GA Capeta, Schlüsselantrag (16.01.2025) zu C-600/23, Royal Football Club Seraing v Fédération International de Football Association (FIFA), Union Royale Belge des Sociétés de Football Association ASBL (URBSFA), Union européenne des Sociétés de Football Association (UEFA), ECLI:EU:C:2025:24, Rn.6.

¹⁶ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 10.

¹⁷ Schneideranwälte, Aufnahmeanspruch in Monopolverband und Ein-Platz-Prinzip, <https://www.schneideranwaelte.de/sportrecht/aufnahmeanspruch-in-monopolverband-und-ein-platz-prinzip>, (abgerufen am 31.07.2024).

¹⁸ *Pfister/Fritzweiler*, Einführung, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg), Praxishandbuch Sportrecht⁴ (2020), Rz 16.

der Anwendung des Ein-Platz-Prinzips sorgfältiger arbeiten müssen.¹⁹ Obwohl die Verbände dadurch eine Monopolstellung erhalten, ist das rechtlich gesehen in Ordnung, sofern die Ziele und Maßnahmen fair und angemessen ausgestaltet sind. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Strafen bei Regelverstoß klar, transparent und nachvollziehbar geregelt sind. Der OLG macht dabei deutlich, dass die Verweisung auf bisherige Gerichtsurteile für die Ableitung allgemeiner Regeln nicht ausreichend ist.²⁰ Auch Kartellrechtlich gesehen ist das Ein-Platz-Prinzip grundsätzlich unproblematisch, jedoch sind das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einer anderer Ansicht.²¹ Aus Sicht des EGMR handelt sich dabei um eine erzwungene und aus der Perspektive des BVerfG um eine fremdbestimmte Schiedsgerichtsabrede.²² Aus diesem Grund ist das Schiedsgericht verpflichtet, die Verfahrensrechte des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beachten.²³

2.1.1 Verbandspyramide

Im vorherigen Kapitel wurde die Verbandspyramide als ein eng mit dem Ein-Platz-Prinzip verknüpft Konzept kurz angesprochen. Nun werden in diesem Kapitel die verschiedenen Ebenen der Verbandspyramide im Detail betrachtet. Es wird aufgezeigt, wie diese Ebenen miteinander verbunden sind, wie sie zur Aufrechterhaltung eines kohärenten und funktionierenden Sportsystem beitragen.

Diese Pyramide ist eine hierarchische Darstellung der Sportorganisationen. Sie reicht von den internationalen Spitzenverbänden und -vereinen bis hin zu den regionalen und lokalen Verbänden und Vereinen. Die genaue Betrachtung der Verbandspyramide ist unerlässlich, um zu verstehen, wie die unterschiedlichen Ebenen der Sportorganisationen miteinander interagieren und wie Entscheidungsprozesse und Regeln, unter anderem auch das Ein-Platz-Prinzip, innerhalb dieser Strukturen implementiert werden. Durch eine interne Verbandsgerichtsbarkeit wird die Verbandspyramide rechtlich stabilisiert, sodass eine

¹⁹ OLG Frankfurt a. M. 15.11.2022 – 11 U 60/21 (Kart), GRUR-RS 2022, 34641= GRUR-Prax 2023, 29.

²⁰ *Widera*, Das Ein-Platz-Prinzip erfordert klare und transparente Sanktionierungen, GRUR-Prax 2023, 29. Siehe auch: OLG Frankfurt a. M. 15.11.2022 – 11 U 60/21 (Kart).

²¹ BeckOGK/Fehrenbach BGB § 307 Schiedsgerichtsklausel Rn. 100. Siehe auch: *Blaschzock*, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen, IPRax 2025, 24ff.

²² BeckOGK/Fehrenbach BGB § 307 Schiedsgerichtsklausel Rn. 100. Siehe auch: *Bleistein/Degenhart*, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Verfassungsrecht, Schiedsvereinbarungen und Anti-Doping-Gesetzgebung auf dem Prüfstand, (NJW 2015, 1353), 1355; *Grabenwarter/Pabel* EMRK, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 33.

²³ BeckOGK/Fehrenbach BGB § 307 Schiedsgerichtsklausel Rn. 100.

bestmögliche Überwachung der Regelwerke und die damit verbundenen Sanktionen bei Verstößen gewährleistet werden können.²⁴

Die Struktur der Pyramide ist so dargestellt, dass für jede Sportart ein Hauptverband bzw. ein Dachverband existiert, dieser befindet sich an der Spitze der Pyramide und schließt andere Verbände ein, die dann weitere Untergliederungen bilden. Ein Beispiel für einen Dachverband ist das Internationale Olympische Komitee (IOC), das 1894 gegründet wurde und pro Land nur ein Nationales Olympisches Komitee (NOK) anerkennt. Das NOK ist verantwortlich für die Auswahl und Rekrutierung von Sportler bzw. Athleten, die dann ihr Land bei den Olympischen Spielen vertreten.²⁵ Allerdings unterscheidet sich die Verbandspyramide der olympischen Bewegung von derjenigen der Fachsportverbände. Wie bereits beschrieben, ist die Struktur der Olympischen Verbandspyramide von oben nach unten gekennzeichnet, während die der Fachsportverbände genau umgekehrt ist, also von unten nach oben.²⁶

Ziel ist es durch die Pyramidenartige Struktur eine verbandsrechtliche Globalisierung in privaten Sportorganisationen zu gewährleisten.²⁷ Die unten abgebildete Grafik veranschaulicht den Aufbau der Pyramide.²⁸

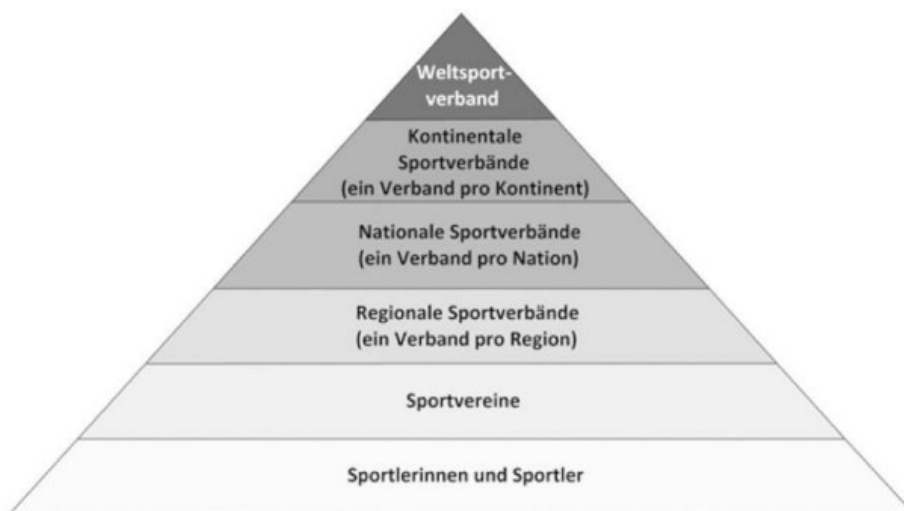


Abbildung 1: Die Verbandspyramide im organisierten Sport aus Druml, Sportschgerichtsbarkeit¹¹, 11.

²⁴ Schulze, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 12.

²⁵ Schulze, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 11.

²⁶ Pfister, Einführung, in Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, München (2007), 12. Siehe auch: Mätzler, Die internationalen Organisationsstrukturen im Spitzensport und die Regelwerke der Sportverbände, Wien (2009), 56.

²⁷ Schulze, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 11.

²⁸ Druml, Sportschgerichtsbarkeit¹¹ 10 f.

Durch das detaillierte Verständnis der Verbandspyramide wird ersichtlich, wie die Zuständigkeiten und Befugnisse verteilt sind und welche Rolle die verschiedenen Verbandsstufen bei den Regeln und der Schiedsgerichtsbarkeit spielen. Diese Strukturen gewährleisten, dass Entscheidungen und Regeln, die auf internationaler Ebene getroffen werden, einheitlich bis hinunter zur lokalen Ebene umgesetzt und durchgesetzt werden. Dadurch entsteht eine faire Basis, um die besten Sportler zu ermitteln, da alle weltweit denselben Regeln unterliegen. Die Gleichbehandlung der Sportler ist ein grundlegendes Prinzip des organisierten Sports.²⁹

Bereits im vorherigen Kapitel wurde kurz angesprochen, dass das Ein-Platz-Prinzip nicht auf nationale und einfache Sportvereine angewendet werden kann, da sie, wie in der Grafik ersichtlich ist, die unterste Stufe in der Pyramide darstellen. Somit müssen sie die Regeln der höheren Verbände und Vereine nicht an andere Sportverbände weitergeben. Die Regeln sind allerdings für ihre eignen Mitglieder und angestellten Athleten verbindlich. Aus diesem Grund kann es in einem Gebiet mehrere Vereine für die gleiche Sportart geben, dies trifft häufig auf die beliebten Sportarten zu. Jedoch besteht aufgrund dieses Systems ein starkes Machtungleichgewicht zwischen den internationalen Sportverbänden und den einzelnen Sportlern, wobei die Sportler strukturell im Nachteil sind.³⁰ Aufgrund dieses Ungleichgewichts stellen sich wichtige Fragen zur Fairness und den Rechten der Sportler innerhalb des Verbandssystems auf.

2.1.2 Zweisäulenmodell im Sport

Im Zusammenhang mit dem organisierten Sport wird in der Literatur häufig auch vom Zweisäulenmodell gesprochen. Dieses Modell zeigt die unterschiedlichen Normen des Sportrechts auf, die in zwei Säulen unterteilt sind.

Die erste Säule bildet die Grundlage des Sportrechts, dass unter dem Begriff „Lex sportiva“ oder auch als sportverbandliche Regelwerke zusammengefasst wird.³¹ Sie besteht aus den Regelwerken, die von den internationalen und nationalen Sportorganisationen geschaffen

²⁹ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 11.

³⁰ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 12.

³¹ *Bechtel/Nolte*, Lex Sportiva. Private Regelung im Sport und Wechselwirkungen zum sportrelevanten (zwischen-)staatlichen Recht, in: *Frank/Lendl/ Lienbacher* (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, Wien, Verlag Österreich (2023), 4.

wurden. Diese Regeln gelten ausschließlich innerhalb des organisierten Sports und betreffen die Sportverbände, Vereine und Sportler. Die Unterwerfung unter diese Regelwerke erfolgt freiwillig und wird von den Sportlern entweder ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert. Allerdings gelten diese Regeln nicht für Freizeit- und Hobbysportler, da sie nicht Teil des organisierten Sportes sind.³²

Die zweite Säule umfasst das staatliche Recht, das sportrelevante Normen von Staaten und Staatengemeinschaften beinhaltet. In der Literatur wird dies oft als „Lex extra sportiva“ bezeichnet.³³ Im Gegensatz zu den Regeln der „Lex sportiva“ gibt es hier keine freiwillige Unterwerfung, da diese Normen durch staatliche Gewalt durchgesetzt werden. Dennoch gilt das nationale und internationale Recht im Sport uneingeschränkt, wobei die Sportregeln durch die Gesetzgebung begrenzt werden. Verstöße gegen diese staatlichen Normen führen zu Sanktionen und die entsprechenden Sportregeln können als nichtig betrachtet werden. Diese Sichtweise wurde in den 1970er Jahren durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt, der den Sport als Teil des Wirtschaftslebens einstufte.³⁴

Eine Besonderheit des Zweisäulenmodells ist die wechselseitige Beeinflussung der beiden Säulen. Die Sportregeln und die staatlichen Normen stehen in einer komplexen Beziehung zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Dies bedeutet, dass die Regelwerke der Sportorganisationen durch staatliche Gesetze begrenzt und gleichzeitig von diesen inspiriert werden. Umgekehrt reagieren Staaten auf die Regelsetzungen des organisierten Sports, indem sie deren Symbole, Werte und Moralvorstellungen in ihrer Gesetzgebung integrieren.³⁵

Diese wechselseitige Beziehung schafft ein dynamisches und einzigartiges rechtliches Umfeld und zeigt zudem, wie die Sportregeln angewendet und durchgesetzt werden. Um die Komplexität und Mechanismen dieser Normen besser zu verstehen, ist es wichtig, einen genaueren Blick auf die Regeln im organisierten Sport zu werfen.

2.1.3 Regeln im organisierten Sport

Die Strukturen und Hierarchien innerhalb der Verbandspyramide zeigen deutlich, wie Sportverbände und -vereine organisiert sind. Diese klaren Hierarchien gewährleisten auch die

³² Nolte, Grundlagen des Sportrechts: Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung⁴, Köln, (2018) 7.

³³ Bechtel/Nolte, Lex Sportiva. Private Regelung im Sport und Wechselwirkungen zum sportrelevanten (zwischen-)staatlichen Recht, 4.

³⁴ Nolte, Grundlagen des Sportrechts, 7.

³⁵ Nolte, Grundlagen des Sportrechts, 8. Siehe auch: Bechtel/Nolte, Lex Sportiva. Private Regelung im Sport und Wechselwirkungen zum sportrelevanten (zwischen-)staatlichen Recht, 8 f.

Durchsetzung einheitlicher Regeln und Standards. Aus diesem Grund spielen die Regeln im Sport eine wichtige Rolle. Sie sorgen für Fairness, Sicherheit und Chancengleichheit im Wettkampf. Das Reglement der FIFA zum Beispiel legt allgemeingültige und verbindliche Regeln bezüglich des Status und Transfers von Spielern, sowie ihre Befähigung zur Teilnahme am organisierten Fußball fest. Einige dieser Regeln sind auf nationaler Ebene unmittelbar anwendbar, wobei andere Regelwerke von jedem Verband in ihren eigenen Regeln aufgenommen werden müssen.³⁶ Allerdings stellen die Sport- bzw. Spielregeln keine Rechtsvorschriften dar, sondern sind vielmehr verbandsinterne Regeln, die bei Verstoß mit Sanktionen einhergehen. Sie können jedoch auch für das staatliche Recht von Bedeutung sein, insbesondere bei der Beurteilung von strafrechtlichen Geschehnissen wie Rechtswidrigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Körperverletzung.³⁷ Ein Beispiel dafür sind die Fédération International de Ski (FIS-Regeln), die die Verhaltensregeln des alpinen Skilaufs vorgeben. Diese sind maßgeblich für die Haftung bei Skiunfällen und werden als Gewohnheitsrecht angesehen.³⁸

Die Sportregeln lassen sich im engeren Sinn und im weiteren Sinn unterteilen. Sportregeln im engeren Sinn betreffen die direkte Ausübung der Sportart und werden von internationalen Sportverbänden und -vereinen festgelegt. Sie umfassen die Vorschriften für Wettkämpfe, Ausrüstung, Wettkampfstätten und Spielbedingungen. Die Normierung dieser Regeln ist eine zentrale Aufgabe der Sportverbände, die dabei eine weitgehende, jedoch nicht uneingeschränkte Autonomie besitzen. Es wird diskutiert, ob und in welchem Umfang diese Regeln gerichtlich überprüfbar sind.³⁹ Die Theorie „Immunität des Nichtrechts“ von *Kummer*⁴⁰, die überwiegend in der Schweiz vertreten ist, unterscheidet zwischen überprüfbaren Rechtsregeln und nicht überprüfbaren Spielregeln, wobei diese Unterscheidung sich nicht wirklich durchsetzen konnte. Der Grund dafür sei die Privatautonomie bzw. Vereins- oder Verbandsautonomie, die mit einer rechtlichen Überprüfung einhergeht.⁴¹ Allerdings sind viele Wissenschaftlicher unterschiedlicher Ansichten, was die Überprüfbarkeit dieser Regeln angeht. Eine These von *Pfister* besagt, dass sporttypische Regeln eher dem Recht entzogen sind, was

³⁶ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.9.

³⁷ *Weber* in *Weber kompakt* (Hrsg.), Rechtswörterbuch³²: Spielregeln im Sport, München, Verlag C.H. Beck, (2024).

³⁸ *Weber* in *Weber kompakt* (Hrsg.), Rechtswörterbuch³²: FIS-Regeln, München, Verlag C.H. Beck, (2024).

³⁹ Vgl. *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 13ff.

⁴⁰ *Kummer*, Spielregeln und Rechtsregeln, Verlag Stämpfli (1973), 45

⁴¹ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 13.

auf eine graduelle Abstufung basiert.⁴² Jedoch ist die These umstritten, da der Begriff „Sporttypizität“ unbestimmt bleibt.⁴³

Eine weitere Erkenntnis über die Sportregeln im engeren Sinn macht *Kaiser*⁴⁴, und sagt, dass diese Regeln auch zu Tatsachenentscheidungen führen. Diese werden von den Schiedsrichtern auf dem Spielfeld getroffen und sollen vor übermäßigen rechtlichen Überprüfungen geschützt werden, da sie auf den spezifischen Umständen des Wettkampfs basieren und oft innerhalb kurzer Zeit getroffen werden müssen.⁴⁵ Es gibt zwei Möglichkeiten, wie eine fehlerhafte Entscheidung in der Tatsachenentscheidung vorkommen kann. Einerseits durch einen Fehler im Verfahren und andererseits durch einen Fehler in der Begründung. Wenn die Fakten jedoch auf das Gesetz angewendet werden, führt das zu einem Rechtsfehler.⁴⁶ Aus diesem Grund wird argumentiert, dass Tatsachenentscheidungen, die von den Schiedsrichtern getroffen werden, immer gerichtlich überprüfbar sind. Dasselbe gilt auch für Sportregeln, die drauf überprüft werden, ob sie dem zwingenden Recht und den guten Sitten entsprechen. Da jedoch die ständige gerichtliche Überprüfung den Interessen der Sportverbände und Sportler widersprechen würde, wird sichergestellt, dass nur relevante Fälle vor Gericht kommen. Diese Prozedur wird als eine Art Filterfunktion bezeichnet, also eine Art Vorprüfung. Aus diesem Grund kann der Richter eine Klage gegen eine Tatsachenentscheidung abweisen, wenn keine besonders grobe Rechtswidrigkeit vorliegt.⁴⁷

Ein Beispiel dafür ist der Fall des „Phantom-Tor“ von Stefan Kiessling, der im Oktober 2013 ein Tor schoss. Jedoch ist der Ball nicht direkt ins Tor gelandet, sondern prallte zunächst am Torpfosten vorbei gegen das Außennetz und gelangte dann durch ein Loch ins Tor. Das Loch im Tornetz war jedoch keinem bekannt und die Schiedsrichter haben das Tor als regulären Treffer gelten lassen, bis ein Auswechslungsspieler das Loch im Netz entdeckte. In diesem Fall war die Tatsachentscheidung des Schiedsrichters bindend, diese erstreckt sich auch auf das Sportgerichtsverfahren. Man kam zum Ergebnis, dass keiner davon ausgehen konnte, dass ein Loch im Netz vorhanden ist. Zudem haben alle Schiedsrichter ordnungsmäßig über das Tor kommuniziert, sodass kein Zweifel auf Betrug vorlag. Somit wurde die Tatsachenentscheidung

⁴² *Pfister*, Sportregeln vor staatlichen Gerichten, (SpuRt 1998, 221) 226.

⁴³ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 13. Siehe auch: *Hess in Hess/Dressler* (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Sports (1999), 22 f.

⁴⁴ *Kaiser*, Sport- und Spielregeln als materielles Nichtrecht?, (SpuRt 2009, 6), 9.

⁴⁵ *Kaiser*, (SpuRt 2009, 6), 9 f. Siehe auch: Vgl. *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 13ff.

⁴⁶ *Wiesinger*, Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, Wien, Verlag Manz, (2022), 84.

⁴⁷ Vgl. *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 15-18.

des Schiedsrichters weder als unerträglich noch absurd eingestuft und der Einspruch des TSG. 1899 Hoffenheim Fußballspielbetriebs wurde zurückgewiesen. Der Fall zeigt deutlich, dass nicht jede Tatsachenentscheidung zurückgewiesen wird.⁴⁸

Sportregeln im weiten Sinn dagegen gehen über die unmittelbare Sportausübung hinaus und umfassen organisatorische und administrative Bestimmungen. Dazu gehört die Zugehörigkeit zu einem Sportverein, Alter, Geschlechter, körperliche Voraussetzungen, Gesundheit und Anti-Doping-Bestimmungen. Ein besonderer Unterschied zu den Sportregeln im engeren Sinn ist die eingeschränkte Autonomie. Das liegt daran, dass diese Regeln in die (Grund-) Rechte der betroffenen Personen eingreifen, beispielsweise durch die Beschränkung des Teilnahmerechts und Mitgliedschaftsrechts. Außerdem unterliegen sie einer stärkeren rechtlichen Überprüfung und Einschränkung, da diese Regeln intensiver in die Rechte der Sportler eingreifen und somit eine sorgfältigere Abwägung der Interessen erforderlich ist.⁴⁹ Aus diesem Grund ist es wichtig die rechtliche Überprüfung und Durchsetzung dieser Regeln zu untersuchen. Besonders relevant ist hierbei die Rolle der staatlichen Gerichte, daher werden im nächsten Kapitel die Sportregeln vor staatlichen Gerichten analysiert und wie diese die Autonomie der Sportverbände bewerten und welche rechtlichen Prinzipien sie bei ihren Entscheidungen anwenden.

2.1.4 Sportregeln vor staatlichen Gerichten

Viele Sportverbände ziehen bei falschen Entscheidungen des Schiedsrichters auch die staatlichen Gerichte heran. Nun stellt sich die Frage in welchem Umfang die staatlichen Gerichte in den Entscheidungen der Schiedsrichter eingreifen dürfen. Manchmal kommt es vor, dass sich die Sportverbände mit ihren Regeln nicht rechtskonform verhalten. Dann bietet das staatliche Recht Schutz. Allerdings ist dieser nur innerhalb eines Landes gültig, während die Regeln der obersten Sportverbände weltweit einheitlich sind. Dadurch kann es vorkommen, dass durch die staatlichen Gesetze die Einheitlichkeit der Sportregeln nicht gänzlich gewährleistet werden kann, was wiederum die Chancengleichheit und Vergleichbarkeit von Sportleistungen beeinträchtigt.⁵⁰

Im vorherigen Unterkapitel wurde bereits angesprochen, dass eine Unterscheidung zwischen Sportregeln und Rechtsregeln durch *Kummer* begründet wurde. Er argumentiert, dass

⁴⁸ DFB-Sportgericht 28.10.2013, 71/2013/2014, «Phantom-Tor» - Phantom-Diskussionen, Causa Sport 2013, 291.

⁴⁹ Vgl. *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 25ff.

⁵⁰ *Mayr/ Druml*, Sportrecht - eine aufstrebende Rechtsdisziplin, JAP 2012/2013/14.

Sportregeln keine Rechtsregeln darstellen, da sie oft keine rechtlich durchsetzbaren Pflichten aufweisen, sondern sind eher als Beurteilungsregeln zu qualifizieren. Ein Beispiel dafür ist der Fall „Phantom-Tor“, indem sich die Frage gestellt hat, ob das Tor auch tatsächlich als Tor anzuerkennen ist.

Pfister hingegen widerspricht dieser Ansicht teilweise und ist der Meinung, dass Spielregeln durchaus als Rechtsregeln betrachtet werden können, die von staatlichen Gerichten angewendet und durchgesetzt werden. Beispielsweise können Regelverstöße, die zu einem Spelausschluss führen, zivilrechtlichen Konsequenzen haben, wenn sie Verträge oder Haftungsfragen berühren. Dabei spielt das Konzept der Privatautonomie eine wichtige Rolle. Die Mitglieder haben die Möglichkeit durch die privaten Vereinbarungen rechtsverbindliche Regeln aufzustellen, die dann bei Streitigkeiten durch staatliche Gerichte ausgelegt und überprüft werden, sofern kein Schiedsgericht vereinbart wurde. Aus diesem Grund ist eine Differenzierung zwischen Spielregeln und Rechtsregeln nicht immer eindeutig und oft von der konkreten Situation abhängig.⁵¹

In der Praxis wurden für die Überprüfung von sportrelevanten Entscheidungen mehrfach die staatlichen Gerichte herangezogen. Beispielsweise haben sie die Gültigkeit von Wettkampfergebnissen bestätigt oder abgelehnt. Ebenso können Preisauslobungen notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.⁵² Jedoch versuchen die Sportverbände zunehmend, die Kontrollmöglichkeiten der staatlichen Gerichte durch die Errichtung unabhängiger Schiedsgerichte im Sinne §§1025 ff. deutschen ZPO bzw. §§ 577 ff. österreichischen ZPO vollständig auszuschließen.⁵³ Ein wesentlicher Grund für die Hinwendung zu Schiedsgerichten ist die Sicherstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen. Viele Sportverbände bevorzugen zudem Schiedsgerichte, um die staatliche Einflussnahme zu minimieren.⁵⁴ Es werden kaum mehr Streitigkeiten vor staatlichen bzw. ordentlichen Gerichten durchgeführt, stattdessen haben die Sportverbände in ihren Regelwerken festgelegt, dass bei allen Streitigkeiten nur mehr das TAS bzw. CAS herangezogen wird. Durch eine gut gedachte Verfahrensordnung haben die Verbände und Vereine die Möglichkeit, sich der wirksamen Kontrolle der staatlichen Gerichte

⁵¹ *Pfister*, Sportregeln vor staatlichen Gerichten, *SpuRt* 1998, 221-225.

⁵² *Pfister*, Sportregeln vor staatlichen Gerichten, *SpuRt* 1998, 221-225.

⁵³ *Vieweg*, Faszination Sportrecht-Online Publikation³, in *Steiner/Walker* (Hrsg.), von „Sport und Recht“ zu „Faszination Sportrecht“: Ausgewählte Schriften von Klaus Vieweg, Duncker & Humblot GmbH, (2016) 689-754.

⁵⁴ Vgl. *Schulze*, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 12.

zu entziehen. Somit wird die Rechtsprechungsautonomie der Verbände und Vereine massiv ausgeweitet.⁵⁵

In den kommenden Kapiteln wird daher detailliert mit der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und schließlich im Sport auseinandergesetzt.

⁵⁵ *Scherrer*, Amateure und Profis im Sport(recht), Causa Sport 2009, 95.

3 Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit

In den letzten Jahren ist ein klarer Trend zur Verlagerung von Streitigkeiten von staatlichen Gerichten hin zu Schiedsgerichten erkennbar.⁵⁶ Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt ein etabliertes Verfahren zu Beilegung von Streitigkeiten außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar. Sie bieten den Parteien eine flexible, effiziente und vertrauliche Alternative zu den staatlichen Gerichten.⁵⁷ Insbesondere im Sportrecht gewinnen Schiedsgerichte zunehmend an Bedeutung, da die Zahl der Konflikte durch die fortschreitende rechtliche Regulierung stetig wächst.⁵⁸ Angesichts dieser Entwicklung wird die Relevanz der Schiedsgerichtsbarkeit in Zukunft voraussichtlich weiter steigen.

Bevor nun explizite auf Sportschiedsgerichtsbarkeit eingegangen wird, wird zunächst die allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit erörtert, um ein tiefes Verständnis zu entwickeln, was Schiedsgerichtsbarkeit ist und wie diese funktioniert.

3.1 Definition und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen

Die Schiedsgerichtsbarkeit, wie bereits zu Beginn der Arbeit erwähnt, stellt eine bedeutende Alternative zu den klassischen staatlichen Gerichten dar. „*Nahezu alle nationalen Zivilprozessordnungen erlauben die Durchführung derartiger Verfahren als Alternative zu staatlichen Gerichten*“.⁵⁹ Es ist eine Form der Streitbeilegung, bei der die Parteien eigenständig einen oder mehrere Schiedsrichter ihres Vertrauens benennen, die dann final über das Urteil entscheiden. Anders als bei staatlichen Gerichten unterliegt das Schiedsverfahren nicht den strengen formalen Regeln, sondern beruht auf internationalen Grundsätzen.⁶⁰ In Österreich ist das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) für solche Streitigkeiten zuständig, wenn diese von den Parteien vereinbart wurden. Die VIAC regelt sämtliche Streitigkeiten nach dem nationalen und internationalen Schiedsverfahren, sowie nach den Wiener Regeln, den Wiener Mediationsregeln, den Wiener Regeln für Investitionsverfahren und nach den Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren.⁶¹

⁵⁶ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 123.

⁵⁷ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

⁵⁸ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 123.

⁵⁹ Hamann/Lennarz, Schiedsverfahren oder staatliche Gerichtsverfahren – Was ist besser?, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 801.

⁶⁰ VIAC, Was ist ein Schiedsverfahren, <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/allgemeines> (abgerufen am 08.08.2024)

⁶¹ Artikel 1 Abs 1 VIAC Schiedsordnung

Darüber hinaus existiert der internationale Schiedsgerichtshof der internationalen Handelskammer (ICC), welches als eigenständige Institution der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der ICC fungiert. *„Der Gerichtshof entscheidet die Streitfälle nicht selbst. Er verwaltet die Entscheidung von Streitfällen durch Schiedsgerichte im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung der ICC (die „Schiedsgerichtsordnung“). Der Gerichtshof ist die einzige Institution, die zur Verwaltung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung, einschließlich der Prüfung und Genehmigung von danach ergangenen Schiedssprüchen, befugt ist“.*⁶²

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes in Österreich ist in § 586 ZPO geregelt und besagt Folgendes:

„(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter frei vereinbaren. Haben die Parteien jedoch eine gerade Zahl von Schiedsrichtern vereinbart, so haben diese eine weitere Person als Vorsitzenden zu bestellen.“

„(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so sind drei Schiedsrichter zu bestellen.“

Jeder Schiedsrichter muss stets unabhängig, unparteiisch und weisungsfrei sein, um sein Amt ordnungsgemäß ausüben zu können. Grundsätzlich kann jede geschäftsfähige Person das Amt eines Schiedsrichters übernehmen, ohne dass spezielle Qualifikationen erforderlich sind. Allerdings besteht dabei das Risiko, dass die bestellte Person möglicherweise nicht über die notwendige Erfahrung oder das erforderliche Wissen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit verfügt.⁶³ Zudem können die genannten Schiedsrichter sich auf einen vorsitzenden Schiedsrichter einigen, sofern dieser nicht durch die zuständige Schiedsgerichtsinstitution ernannt wurde.⁶⁴

Zusätzlich ist es den Parteien nach ICC Regeln auch möglich einen Eilschiedsrichter zu ernennen, wenn bestimmte Maßnahmen erforderlich sind und ein Abwarten bis zur Bildung des Schiedsgerichts nicht möglich ist.⁶⁵ Der Eilschiedsrichter wiederum erlässt einen bindenden Beschluss, dieses bindet jedoch *„nicht in Bezug auf irgendeine im Beschluss entschiedene*

⁶² Artikel 1 Abs 2 ICC-Regeln

⁶³ Vgl. Artikel 16 Abs 1 VIAC Schiedsordnung und Artikel 11 Abs 1 ICC-Regeln

⁶⁴ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 803.

⁶⁵ Artikel 29 Abs 1 ICC-Regeln

*Frage, Angelegenheit oder Streitigkeit. Das Schiedsgericht kann Beschlüsse des Eilschiedsrichters, einschließlich von Änderungen hierzu, ändern, in ihrer Wirkung beenden oder aufheben“.*⁶⁶ „Artikel 29(1) –29(4) und die im Anhang V abgedruckte Eilschiedsrichterverfahrensordnung (gemeinsam die „Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren“) finden nur Anwendung auf Parteien, die die dem Eilantrag zugrundeliegende Schiedsvereinbarung⁶⁷ unterzeichnet haben, oder auf deren Rechtsnachfolger“⁶⁸.

Ein wesentlicher Grund für die Wahl von Schiedsgerichten liegt in der Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör sowie die Gewährleistung eines fairen Verfahrens. Außerdem sind Schiedssprüche international weltweit vollstreckbar nach der New Yorker Konvention.⁶⁹ Diese sorgt dafür, dass die Schiedssprüche weltweit nach einheitlichen Kriterien vollstreckt werden.⁷⁰ Österreich zählt seit 1961 zu den 160 Mitgliedstaaten des New Yorker Übereinkommens, dieser verpflichtet Österreich auf völkerrechtlicher Ebene dazu, „Schiedsvereinbarungen anzuerkennen, die einen Sitz des Schiedsgerichts im Ausland vorsehen (Art II Abs 1), sowie ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.“⁷¹

Des Weiteren erfolgt die Entscheidungsfindung deutlich schneller, da die Schiedssprüche nur in Ausnahmefällen aufgehoben werden können. Eine Anfechtung ist lediglich bei Vorliegen besonders schwerwiegender Verfahrensmängel oder inhaltlicher Fehlern möglich. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn der Schiedsspruch gegen grundlegende Werte des österreichischen Rechts verstößt. Dadurch bietet die Schiedsgerichtsbarkeit eine einfache und schnelle Alternative zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit, während es dennoch sicherstellt, dass die Rechtsstaatlichkeit und die wesentlichen Grundsätze des österreichischen Rechts gewahrt bleiben. Die Aufhebung eines Schiedsspruches erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Schiedsvereinbarung ist ungültig.

⁶⁶ Artikel 29 Abs 2 und 3 ICC-Regeln

⁶⁷ § 581 Abs 1 ZPO: „Die Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung oder in Form einer Klausel in einem Vertrag geschlossen werden“.

⁶⁸ Artikel 29 Abs 5 ICC-Regeln

⁶⁹ Schifferl, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, ecolex 2020, 1061.

⁷⁰ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 802.

⁷¹ Schifferl, ecolex 2020, 1061.

- Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit zu Unrecht verneint.
- Die Partei ist nicht in der Lage, eine gültige Schiedsvereinbarung abzuschließen, oder war dazu nicht befähigt.
- Die Partei wurde weder über die Ernennung eines Schiedsrichters noch über das Schiedsverfahren informiert.
- Das Schiedsverfahren oder der Schiedsspruch stehen in Widerspruch zu den Grundwerten des österreichischen Rechts.
- Die Streitigkeit ist nicht schiedsfähig.⁷²

Ist auch eine der Voraussetzungen erfüllt, kommt es zu einer Aufhebung des Schiedsspruches. Grundsätzlich hat der Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Bei der Schiedsgerichtsbarkeit wird neben der inländischen bzw. internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch zwischen der Institutionellen und ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit unterschieden. Diese werden in den nachfolgenden Unterkapiteln noch näher beleuchtet. Bei der inländischen Schiedsgerichtsbarkeit wird der Sitz des Schiedsgerichts nicht ausdrücklich vereinbart, sodass die Gerichtsbarkeit des betreffenden Landes zur Anwendung kommt. Es bestehen somit keine Berührungspunkte zu anderen Staaten und ausländischen Parteien. Dies trifft allerdings nur auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu.⁷³

3.1.1 Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit

Haben sich die Parteien nun dazu entschlossen, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, dann können sie dies mittels eines Ad-hoc Schiedsverfahren oder institutionelles Schiedsverfahren tun. Wie der Name bereits sagt, wird bei einer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit eine selbst gewählte Institution herangezogen. *„Im Sportrecht wird regelmässig eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit vorliegen.“*⁷⁴

Die Schiedsinstitutionen erstellen ihre eigenen Schiedsregeln, wobei nicht sie selbst, sondern das Schiedsgericht über die Rechtsstreitigkeiten entscheidet. Das bedeutet, sie ist eher für die Administration des Verfahrens zuständig. Zu den Aufgaben einer Schiedsinstitution gehören der Abschluss von Schiedsrichterverträgen, die Zustellung von Schriftsätzen, die

⁷² Was ist Schiedsgerichtsbarkeit, viac.eu (abgerufen am 08.08.2024)

⁷³ § 577 Abs 2 ZPO

⁷⁴ Müller, Arbitration, in: Anne Mirjam Schnewly/Yael Nadja Strub/Mirjam Koller Trunz (Hrsg.), Sportverbandskommentar, <https://sportverbandskommentar.ch/arbitration>, (publiziert am 26. Juni 2023), Rn 11.

Ersatzbestellung von Schiedsrichtern sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Protokollführern. Zu den führenden Schiedsinstitutionen zählen⁷⁵:

- Vienna International Arbitral Centre (VIAC)
- ICC International Court of Arbitration
- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)
- London Court of International Arbitration (LCIA)
- Swiss Arbitration Centre (SCAI)
- Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce (SCC)
- Singapore International Arbitration Centre (SIAC)
- China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)
- Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC)
- International Centre of Dispute Resolution (ICDR)

Darunter fallen auch die führenden Schiedsinstitutionen im Sportbereich. Auf internationaler Ebene handelt es sich um das CAS bzw. TAS, der für sämtliche Streitigkeiten im Sportbereich zuständig ist. Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland die DIS, die eine von den Sportverbänden unabhängige Institution darstellt.⁷⁶ Der große Vorteil der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit liegt darin, dass sie aufgrund der Nutzung von vorgefertigter Schiedsregel und die Übernahme administrativer Aufgabe, den Parteien organisatorischen Aufwand abnehmen. Das sorgt für die Standardisierung sowie die Vorhersehbarkeit des Verfahrens, da die Schiedsregeln auf langjährige Erfahrungen basieren und zahlreiche Verfahrenssituationen abdecken. Bereits im Vorfeld festgelegte Standards und Fristen vermeiden viele verfahrensrechtliche Streitigkeiten, somit wird eine höhere Effizienz gewährleistet. Mittlerweile enthält eine große Anzahl an Schiedsregeln spezielle Bestimmungen für beschleunigte Verfahren oder vereinfachte Abläufe bei niedrigen Streitwerten. „Dazu kommt, dass die Schiedsinstitutionen stark in die Konstituierung des Schiedsgerichtes eingebunden sind“⁷⁷, was auch dazu beiträgt, dass eine langwierige Verhandlung über die Vergütung der Schiedsrichter vermieden wird. Zudem regeln die

⁷⁵ Exenberger/Deitzer, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at). Siehe auch: Michaelis, SchiedsVZ 2019, 331.

⁷⁶ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Ritsumeikan law review* 39 2021 81 f.

⁷⁷ Exenberger/Deitzer, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Institutionen auch die Ablehnung und Bestellung der Schiedsrichter, wenn sich die Parteien nicht einigen können.⁷⁸

Ein weiterer Vorteil, der sich bei der Anwendung einer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit für die Parteien ergibt, ist dass die Schiedsinstitutionen einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten, da Schiedsrichter bestrebt sind, durch sorgfältige Arbeit wieder ausgewählt zu werden. Einige Institutionen, beispielsweise die ICC, führen auch eine Prüfung des Schiedsspruchs durch, um auf offensichtliche Fehler hinzuweisen, ohne dabei die inhaltliche Entscheidung zu beeinflussen.⁷⁹ Zu diesem Verfahren gehört auch das Sportschiedsgericht CAS bzw. TAS, das in einem separaten Kapitel noch näher erläutert wird. Es weist jedoch ähnliche Vorteile auf, die bereits oben beschrieben wurden. Dieses Unterkapitel soll lediglich einen Überblick darüber geben, wie sich die institutionellen Schiedsverfahren von ad-hoc-Schiedsverfahren unterscheiden. Aus diesem Grund wird im nächsten Unterkapitel noch das Ad-hoc-Verfahren erörtert, um eine gewisse Gegenüberstellung der Formen der Schiedsgerichtsbarkeit zu ermöglichen.

3.1.2 Ad-hoc-Schiedsverfahren

Im Ad-hoc-Schiedsverfahren dagegen läuft das Verfahren nach Regeln ab, die von den Parteien bzw. dem Schiedsgericht festgelegt werden. Hier gibt es keine Institution, die das Verfahren administriert, sondern die Klage wird direkt dem Gegner zugestellt.⁸⁰ Vor Beginn der Arbeit wurde bereits erwähnt, dass die Schiedsgerichte einen größeren Gestaltungsspielraum darstellen als staatliche Gerichte, dies wird durch das Ad-hoc-Schiedsverfahren noch mehr verstärkt, da keine vorgegebenen Schiedsregeln vorhanden sind. Aus diesem Grund ist es den Parteien möglich, nach ihrem eigenen Ermessen das Verfahren zu regeln, so beispielsweise auch die Anzahl der Schiedsrichter. Nichtsdestotrotz müssen auch in solchen Verfahren grundlegende Prinzipien eines fairen Verfahrens und die Wahrung des rechtlichen Gehörs eingehalten werden. Eine Nichteinhaltung dieser Grundsätze führt andernfalls zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs.⁸¹

Das Ad-hoc-Schiedsverfahren stellt eine attraktive Alternative dar, insbesondere für Parteien aus unterschiedlichen Regionen, die Vorbehalte gegenüber den Institutionen hegen. In solchen

⁷⁸ *Exenberger/Deitzer*, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit.

⁷⁹ *Exenberger/Deitzer*, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit.

⁸⁰ *Wong*, Ad hoc Schiedsverfahren versus institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Torggler et al.* (Hrsg.), *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit²: Deutschland-Österreich-Schweiz*, Wien, Verlag Österreich (2017), 68.

⁸¹ *Exenberger/Deitzer*, Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Fällen bietet das Ad-hoc-Verfahren eine erhöhte Flexibilität und Unabhängigkeit, da es nicht an die Regeln und Strukturen einer festen Institution gebunden ist. Ein weiterer bedeutender Vorteil des Ad-hoc-Schiedsverfahrens liegt in den potenziellen geringeren Kosten, da keine Gebühren für eine Schiedsinstitution anfallen. Jedoch ist dies nur möglich, wenn die Parteienvertreter ein geringes Entgelt verlangen. Darüber hinaus vermittelt das Ad-hoc-Schiedsverfahren den Parteien ein Gefühl erhöhter Vertraulichkeit, da keine administrative Ebene involviert ist. Somit wird gewährleistet, dass die Verfahrensabläufe diskret und abseits öffentlicher Aufmerksamkeit durchgeführt werden. Haben die Parteien jedoch keine Regelungen festgelegt, so kommen die Regelwerke der ZPO zur Anwendung. Diese Regeln sind jedoch sehr fragmentarisch und regeln daher nur die notwendigsten Dinge, wie die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Dies führt oft zu Diskussionen über den Ablauf des Verfahrens. Aus diesem Grund ist es nicht empfehlenswert, das Ad-hoc-Verfahren ausschließlich auf die Bestimmungen der ZPO zu stützen.⁸²

Zusätzlich können die Parteien innerhalb des Ad-hoc-Verfahrens bestimmte Schiedsregeln formulieren. Eine der bekanntesten und gebräuchlichsten Verfahrensordnungen wurde von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht, die sogenannten UNCITRAL Arbitration Rules, erschaffen. Sie können auch in institutionelle Verfahren integriert werden, wobei die Unabhängigkeit von einer festen Schiedsinstitution gewährleistet wird. Darüber hinaus regeln sie alle Aspekte des Verfahrens, von der Auswahl der Schiedsrichter bis zur Auslegung des Urteils. Im Gegensatz zu institutionellen Verfahren beginnt ein Verfahren nach den UNCITRAL-Regeln mit einer Schadensanzeige durch die Gegenpartei. Die Honorare der Schiedsrichter werden nicht fix vorgegeben, sondern müssen frei vereinbart werden. Eine Besonderheit stellt die „ernennende Stelle“ dar, da es keine Institution gibt, die die Schiedsrichter ernennt. Die Parteien haben demnach die Verpflichtung eine solche Stelle zu benennen. Für den Fall, dass die Parteien keine solche Stelle vereinbaren, wird diese vom Generalsekretär des ständigen Schiedsgerichtshofs in Den Haag bestimmt.⁸³

⁸² *Exenberger/Deitzer*, Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit.

⁸³ *Exenberger/Deitzer*, Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit.

3.2 Ad-hoc-Schiedsgericht im Sport

Auch im Sportrecht gibt es eine Ad-Hoc-Kammer, die sogenannte ad hoc division of CAS for the Olympic Games.⁸⁴ Diese Kammer hat sich zum Ziel gesetzt, die Unabhängigkeit der Struktur sowie die Rechte der beteiligten Parteien bestmöglich zu wahren. Erstmals, als diese zur Anwendung kam, war im Jahr 1996 bei den Olympischen Sommerspielen in Atlanta. Seitdem wurde sie regelmäßig bei zahlreichen Wettkämpfen eingesetzt.⁸⁵ Anfangs wurden für sämtliche Sportrechtsstreitigkeiten die Ad-hoc-Schiedsgerichte herangezogen. Diese wurden schließlich durch institutionelle Schiedsgerichte ersetzt, da die Ad-hoc-Schiedsgerichte zum Nachteil der Sportverbände entschieden.⁸⁶

⁸⁴ *Arpagaus/Merkt*, Schnell, fair und kostenlos – Das Ad hoc Schiedsgericht des Court of Arbitration for Sport während den Olympischen Spielen, https://www.bratschi.ch/assets/content/files/publikationen/2022-02-09_-_Sport-Newsletter_Ad-hoc-Schiedsgericht_des_CAS_bei_Olympischen_Spielen.pdf (abgerufen am 26.02.2025).

⁸⁵ *Koppenwallner*, Schlagwortarchiv für Schiedsgerichtsbarkeit: Der Fall Valieva und die Ad Hoc Kammer der Internationalen Sportgerichtshofes, lawmeetssports.at (Stand 22.02.2022).

⁸⁶ *Scherrer*, Vereinsrechtliche Anfechtungsklage und Schiedsgerichtsbarkeit im Sport, CaS 2008, 61.

4 Schiedsgerichtsbarkeit im Sport

Vor einigen Jahren wurde diskutiert, dass die Streitigkeiten zwischen Athleten, Vereinen, Verbänden oder anderen Parteien im Sport „außerhalb von Gerichtssälen ausgetragen werden“⁸⁷ sollten. Im Gegensatz zu den Vereins- und Verbandsgerichten sind die Schiedsgerichte befugt, die Entscheidungen endgültig zu treffen.⁸⁸

Heutzutage wird für die Streitschlichtungen im Sport die Sportschiedsgerichtsbarkeit herangezogen. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist ein wesentlicher Grund für die zunehmende Bedeutung von Schiedsgerichten im Sport der wachsende Einfluss staatlicher Gesetze und juristischer Regelwerke auf den Sportbereich. Diese Entwicklung beruht auf der in der Praxis gewonnen Erkenntnis, dass Sportverbandsregelwerke und staatliches Recht nebeneinander existieren, sodass für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden.⁸⁹ Um dieser Rechtsunsicherheit entgegenzusteuern, wird den Beteiligten ermöglicht, ihre Streitigkeiten unter Anwendung der international anerkannter Regeln, der *lex sportiva*, außerhalb der staatlichen Gerichte durchzusetzen und eine eigene globale Rechtsordnung zu schaffen⁹⁰, die eine nationale und internationale Harmonisierung der Durchsetzung einheitlicher Verfahrensgrundsätze gewährleistet. Diese einheitliche Durchsetzung muss allerdings bereits im Disziplinarverfahren und nicht erst im Berufungsverfahren vor dem CAS erfolgen.⁹¹

Die Sportschiedsgerichtsbarkeit bildet die dritte Säule der Gerichtsbarkeit im Sport. „Zunächst gibt es in den meisten Sportarten die verbandsinternen Gerichte.“⁹² Dazu gehören zum Beispiel das Österreichische Fußballbund (ÖFB) oder das Bundesgericht des Deutschen Fußballbundes (DFB), „im internationalen Fußball die Disziplinarkommission der FIFA. Dabei handelt es sich weder um staatliche Gerichte noch um echte Schiedsgerichte, sondern um Organe des Verbandes.“⁹³ Gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz sind bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinen zwingend Schlichtungseinrichtungen heranzuziehen, bevor das Schiedsgericht eingeschaltet wird. Dabei handelt es sich nicht um Schiedsgerichte gem. §§ 577

⁸⁷ Petschinka, Der sportrechtliche Jahresüberblick 2023, lawmeetssports.at (Stand 31.12.2023).

⁸⁸ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 140.

⁸⁹ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 123.

⁹⁰ Adolphsen, Grundfragen und Perspektiven der Sportschiedsgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) 2004, 172.

⁹¹ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 48.

⁹² Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Ritsumeikan law review* 39 2021 81.

⁹³ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Ritsumeikan law review* 39 2021 81.

ff ZPO⁹⁴, sondern sie haben die Aufgabe, bei internen Vereinsangelegenheiten, die keine rechtlichen Streitigkeiten sind, eine endgültige und verbindliche Entscheidung zu treffen. Bei Rechtsstreitigkeiten geben die Schlichtungsstellen lediglich einen rechtlichen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag vor.⁹⁵ *„Der Gesetzgeber sieht die Pflicht zur Anrufung der Schlichtungseinrichtung auch deswegen als gerechtfertigt an, weil das Vereinsverhältnis als „Sonderbeziehungen“ angesehen wird“*⁹⁶ Zudem soll die Einheitlichkeit in größeren Vereinen sowie der (vorläufiger) Ausschluss vom Rechtsschutzes durch ordentliche Gerichte gewährleistet werden.⁹⁷ Allerdings können die Statuten den ordentlichen Rechtsweg nicht gänzlich ausschließen. Dies ist lediglich bei echten Schiedsgerichten der Fall.⁹⁸ *„Gem 8 Abs 1 S 2 steht der ordentliche Rechtsweg nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung offen, sofern das Verfahren nicht früher beendet ist.“*⁹⁹ Eine Ausnahme einer vorläufigen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweg liegt vor, wenn die *„Anrufung der Schlichtungseinrichtung des Vereins für die betroffene Partei“* unzumutbar ist und ein Verstoß gegen den Art. 6 EMRK vorliegt.¹⁰⁰

4.1 Konfliktsituationen im organisierten Sport und ihre außergerichtliche Beilegung

Im organisierten Sport können unterschiedliche Konfliktsituationen auftreten, die im Wesentlichen in zwei Hauptkategorien unterteilt werden können: Außen- und Innenkonflikte. Außenkonflikte beziehen sich auf Streitigkeiten zwischen Sportorganisationen oder Athleten und Dritten, wie beispielsweise Medienunternehmen, Sponsoren oder staatlichen Behörden. Im Gegensatz dazu umfassen Innenkonflikte jene Streitigkeiten, die innerhalb der Sportorganisationen entstehen. Diese lassen sich wiederum in vertikale und horizontale Streitigkeiten unterteilen. Vertikale Streitigkeiten entstehen, wenn Beschlüsse von Sportorganisationen durch die Mitglieder oder vertraglich dem Vereins- und Verbandswerk unterstellten Personen angefochten werden. Horizontale Streitigkeiten beziehen sich dagegen auf Konflikte zwischen den Vereinen und Verbänden oder zwischen Verbandsmitgliedern.

⁹⁴ Im deutschen Recht ist dies im §§ 1025 ff. ZPO geregelt.

⁹⁵ *Frank/Lendl/Lienbacher* (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, Verlag Österreich, 2023, 91.

⁹⁶ *Miernicki in Adensamer/Mitterecker* (Hrsg.), Gesellschaftstreit (2021) 22 Streitigkeiten im Verein, 897 Rn 6.

⁹⁷ *Miernicki in Adensamer/Mitterecker* (Hrsg.), Gesellschaftstreit (2021), 897 Rn 6.

⁹⁸ *Miernicki in Adensamer/Mitterecker* (Hrsg.), Gesellschaftstreit (2021), 897 Rn 7.

⁹⁹ *Miernicki in Adensamer/Mitterecker* (Hrsg.), Gesellschaftstreit (2021), 914 Rn 36.

¹⁰⁰ *Reisinger in Adensamer/Mitterecker* (Hrsg.), Gesellschaftstreit (2021) 23 Streitbeilegung im Verein, 949 Rn 57.

Das Schweizer Recht sieht für eine solche Konfliktlösung unterschiedliche Wege vor. „*Neben der Anrufung eines staatlichen Gerichts können die Parteien gemeinsam den Weg einer Mediation einschlagen (Art. 213 ff. ZPO) oder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbaren (Art. 353 ff. ZPO).*“¹⁰¹

Besonders bei Innenkonflikten wird häufig ein Schiedsgericht bestellt. Bei Außenkonflikten hingegen wird ein Schiedsgericht erst dann angerufen, wenn dieses zuvor in den entsprechenden Verträgen vereinbart wurde.

In Sportverbänden wird bei Innenkonflikten häufig zunächst ein verbandsinterner Instanzenzug vorgeschrieben, der zwingend einzuhalten ist. In großen Verbänden hingegen erfolgt die Entscheidung in erster Instanz durch die Disziplinarkommission und in zweiter Instanz durch die Berufungs- oder Rekurskommission. Wie bereits erläutert, hat der österreichische Gesetzgeber zwingend vorgesehen, dass bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis die Schlichtungseinrichtung des Vereins heranzuziehen ist. Dabei ist zwischen Vereinsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zu unterscheiden. Bei reinen Vereinsstreitigkeiten handelt es nicht um Rechtsstreitigkeiten, sondern sie „*sind außerrechtlicher, insbesondere gesellschaftlicher Natur.*“¹⁰² Als reine Vereinsstreitigkeiten gelten beispielsweise Streitigkeiten über die Ladung von Ehrengästen, die Vergabe von Ehrentitel oder die Organisation von Veranstaltungen und Vereinslokalen. Darunter fällt auch die Verweigerung von Einsicht in Vereinsunterlagen.¹⁰³ Der wesentliche Unterschied zu den Rechtsstreitigkeiten besteht darin, dass für reine Vereinsstreitigkeiten kein Rechtsschutz durch die Gerichte gewährt wird. Die Vereinsinterne Schlichtungsstelle entscheidet somit endgültig.¹⁰⁴ Allerdings wird diese Auffassung kritisch hinterfragt, da unklar ist, ob es sich tatsächlich um eine Unzulässigkeit des Rechtsschutz handelt oder um Klagen. Darüber hinaus stellt der OGH fest, dass auch eine genaue Prüfung der Vereinsstatuten erforderlich ist. Beispielsweise können die Statuten eine Möglichkeit für die Parteien vorsehen, dass sie trotz des nicht zustehenden Rechts auf Einsicht in die Vereinsunterlagen, abweichende Regelungen vereinbaren können.¹⁰⁵

¹⁰¹ Müller, Arbitration, in: Anne Mirjam Schneuwly/Yael Nadja Strub/Mirjam Koller Trunz (Hrsg.), Sportverbandskommentar, <https://sportverbandskommentar.ch/arbitration>, (publiziert am 26. Juni 2023), Rn 1-2.

¹⁰² Reisinger in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschaftstreit (2021) 23 Streitbeilegung im Verein, 930 Rn 16.

¹⁰³ Reisinger in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschaftstreit (2021), 930 Rn 16.

¹⁰⁴ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschaftstreit (2021), 907 Rn 27.

¹⁰⁵ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschaftstreit (2021), 908 Rn 28.

Bezüglich den Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist keine gesetzliche Definition vorhanden, aus diesem Grund hat das OGH entschieden, dass diese weit zu fassen sind. Dementsprechend gehören alle privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Vereinsmitglieder oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, sofern „*diese Meinungsverschiedenheiten mit dem Verein in einem Zusammenhang stehen*“ zu Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.¹⁰⁶ „Geprüft wird, ob die Mitgliedschaft im Verein „denknotwendige Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs ist, oder ob ein vom Vereinsverhältnis unabhängiger Anspruch geltend gemacht wird, der in gleicher Weise auch von einem Nichtmitglied erhoben werden könnte.“¹⁰⁷ „Für die Zuständigkeit der Schlichtungseinrichtung nach § 8 hat die Abgrenzung von bloßen Vereinsstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis keine Bedeutung.“ Dies erspart auch die Frage, ob eine reine Vereinsstreitigkeit oder eine Rechtsstreitigkeit aus dem Vereinsverhältnis vorliegt.¹⁰⁸

Sind sämtliche internen Instanzen ausgeschöpft, wird schließlich ein Schiedsgericht anstelle eines staatlichen Gerichts eingeschaltet.¹⁰⁹ Jedoch erfolgt der Verzicht auf den Zugang zum staatlichen Gericht auf freiwilliger Basis.¹¹⁰ Dies ist im Art. R 37 Abs. 2 TAS der Schiedsordnung festgelegt.¹¹¹

Entscheiden sich die Parteien letztendlich für den Weg einer Schiedsvereinbarung, so werden die Klagen vor einem staatlichen Gericht als unzulässig betrachtet,¹¹² soweit die Statuten oder Reglemente der Verbände „*die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben*.“¹¹³ Wird jedoch trotz einer gültigen Schiedsvereinbarung das staatliche Gericht herangezogen, so ist es der Gegenpartei möglich, eine Einrede der Schiedsgerichtsbarkeit vorzubringen. In Fällen von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der Zuständigkeit oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts, sowie der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, hat das angerufene Schiedsgericht die Aufgabe diese Problematik zu klären.¹¹⁴ Ein genereller Vorwegverzicht auf das staatliche Rechtsschutz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dies soll

¹⁰⁶ Reisinger in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021), 931 Rn 18. Siehe auch: Pondorfer in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 11.

¹⁰⁷ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021), 905 Rn 21.

¹⁰⁸ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021), 908 Rn 29.

¹⁰⁹ Müller, *Arbitration*, Rn 3-4.

¹¹⁰ Müller, *Arbitration*, Rn 15.

¹¹¹ Vgl. Schulze, *Transnationales Sportrecht- zur Einführung*, 12.

¹¹² Walker, *Ritsumeikan law review* 39 2021, 81.

¹¹³ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.58 Abs. 3.

¹¹⁴ Müller, *Arbitration*, Rn 16.

verhindern, dass nicht alle Vereinsstreitigkeiten den Schiedsgerichten unterworfen werden. „In Österreich bestehen einfachgesetzliche Schranken für privatautonome Vereinbarungen von Schiedsklauseln.“¹¹⁵ Da in Österreich anders als in anderen Staaten ein vollständiger Verzicht durch die Nachprüfung von staatlichen Gerichten nicht zulässig ist. Zudem hat das Gerichtshof im Urteil ISU festgestellt, dass im Fall eines Zwangs, „das Erfordernis einer gerichtlichen Kontrolle durch die nationalen Gerichte „erst recht besteht“.“¹¹⁶

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die privatautonome Schiedsgerichtsbarkeit nach dem österreichischen Recht gem. §§ 577 - 618 ZPO unproblematisch, „weil sie keine Durchbrechung des staatlichen Rechtsprechungsmonopols ist; die Schiedsgerichtsbarkeit unterliege nämlich der Kontrolle der staatlichen Gerichtsbarkeit.“¹¹⁷ Das bedeutet, dass dem Gesetzgeber freisteht, die vollstreckbaren Entscheidungen selbst zu fällen oder diese dem Schiedsrichter zu überlassen. „Insb sei die privatautonome Vereinbarung eines Schiedsgerichts kein Entzug des gesetzlichen Richters, weil Art 83 Abs 2 B-VG vor staatlichen Eingriffen schütze und freiwilliges Handeln - wie der Abschluss einer Schiedsvereinbarung - deshalb nicht in den Schutzbereich dieser Bestimmung falle.“¹¹⁸

Diese Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder nach den Regelungen der ZPO¹¹⁹ zu erfolgen. Bei internationalen als auch nationalen Sportschiedsverfahren kann eine Schiedsklausel durch Verweis auf die Statuten oder anderen Verbandsregeln festgelegt werden.¹²⁰ Ein solcher Verweis ergibt sich entweder aus den im Vertrag oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Schiedsklauseln oder einer späteren Schiedsvereinbarung. Dies erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Schiedsverfahrens. Darüber hinaus kann dieser auch eine Beschwerde gegen die Entscheidungen eines Verbandes betreffen, sofern deren Satzung oder Regeln eine Beschwerde beim CAS ermöglichen.¹²¹

Dabei ist jedoch nicht immer klar, ob die Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung gegeben ist oder ein Schiedszwang vorliegt.¹²² Es stellt sich vor allem die Frage, ob der Abschluss einer Schiedsvereinbarung tatsächlich auf freiwilliger Basis beruhen muss, und, falls doch, ob diese

¹¹⁵ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 92.

¹¹⁶ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.104.

¹¹⁷ Schifferl, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, ecolex 2020, 1061.

¹¹⁸ Schifferl, Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, ecolex 2020, 1061.

¹¹⁹ Gilt sowohl für die deutsche als auch österreichische ZPO.

¹²⁰ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 93.

¹²¹ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, R27.

¹²² Müller, Arbitration, Rn 15.

Voraussetzung bereits beim Abschluss erfüllt sein muss.¹²³ Meist sind die Entscheidungen eines Schiedsgerichts endgültig und binden die betreffende Partei. Dies führt zu einem faktischen „Zwang zur Unterwerfung unter der Schiedsgerichtsbarkeit“.¹²⁴ Jedoch wollen die meisten Verbänden diesen Umstand nicht als Zwang anerkennen.¹²⁵ Einige Experten sowie auch der österreichische Gesetzgeber sind der Meinung, dass der Schiedszwang im Sport sich als sittenwidrig darstellen könnte, was zu einer Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung führt. Wird hingegen die Schiedsvereinbarung unfreiwillig getroffen, dann ist es besonders wichtig, dass das Schiedsgericht unabhängig und unparteiisch ist.¹²⁶ Häufig kommt es auch vor, „*dass Schiedsklauseln zwischen Sportlern und Vereinen unzulässig sind, weil sie in ihrer Komplexität die Kompetenz der Schiedsgerichte nicht ausreichend konkretisieren.*“¹²⁷ Zudem werden die Athleten als strukturell schwächere Vertragspartner dargestellt, deren Recht auf den gesetzlichen Richter sowie ihr Anspruch auf Justizgewähr eingeschränkt werden.¹²⁸

Ein Beispiel dafür ist der Fall von Claudia Pechstein, der in einem späteren Kapitel noch ausführlicher erläutert wird. In ihrem Fall wurde die zwischen den Parteien geschlossene Schiedsvereinbarung als unwirksam erklärt, da sie auf unfreiwilliger Basis getroffen wurde. Dies verdeutlicht, dass bei Vorliegen eines Schiedszwangs die Schiedsvereinbarung durchaus als ungültig erklärt werden kann. Jedoch gibt es zur Frage der generellen Gültigkeit von Athletenvereinbarung unterschiedliche Auffassungen.¹²⁹

4.2 Justizgewährungsanspruch

„Der Justizgewährungsanspruch sichert das staatliche Gewaltmonopol, das dem Einzelnen grundsätzlich die Selbsthilfe zur Durchsetzung seiner Ansprüche untersagt.“¹³⁰ Somit garantiert der Justizgewährungsanspruch den Zugang zu staatlichen Gerichten mit unabhängigen Richtern.¹³¹ Das BVerfG hat daher bereits mehrfach den Justizgewährungsanspruch als Grundlage zivilrechtlichen Rechtsschutzes anerkannt.¹³² Zudem

¹²³ Heper, Schiedszwang im Sport: Das Pechstein-Urteil auf Eis gelegt, Münchner Studentische Rechtszeitschrift 2017, 12.

¹²⁴ Heermann, «Beipackzettel» für Schiedsklauseln zum Court of Arbitration for Sport, Causa Sport 2022, 15.

¹²⁵ Michaelis, (SchiedVZ 2019, 331), 333.

¹²⁶ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 136-140.

¹²⁷ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 93.

¹²⁸ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, 1355.

¹²⁹ Heermann, Freiwilligkeit von Schiedsvereinbarungen in der Sportgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2014, 66.

¹³⁰ LG München I, Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung aufgrund fehlender freier Willensbildung einer Partei, (SchiedsVZ 2014, 100), 105. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

¹³¹ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 28.

¹³² Michaelis, Der Schiedszwang im Profisport – Unter Besprechung der aktuellen Rechtsprechung am Fall Claudia Pechstein, (SchiedsVZ 2019, 331), 337.

garantiert er, dass staatliche Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen, auf fairer und rechtmäßiger Grundlage erfolgen „Damit ist der Justizgewährungsanspruch elementar für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats.“¹³³ Bei Rechtsstreitigkeiten in der Sportschiedsgerichtsbarkeit kann jedoch darauf verzichtet werden.¹³⁴ Ein solcher Verzicht ist allerdings nur wirksam, wenn dieser auf freiwilliger Basis erfolgt „und dem Staat eine Missbrauchskontrolle vorbehalten bleibt.“¹³⁵ Insbesondere in der Sportschiedsgerichtsbarkeit wird der freiwillige Verzicht problematisch angesehen.¹³⁶ Es ist bereits bekannt, dass die Athleten ohne Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung nicht am Wettkampf teilnehmen dürfen. In solchen Fällen ist die Entscheidung der Athleten jedenfalls fremdbestimmt.¹³⁷ „Aus dieser Fremdbestimmung wird die Unwirksamkeit solcher Schiedsvereinbarungen hergeleitet,“ da die Athleten den Verbänden strukturell unterlegen sind und ihnen das Schiedsgericht aufgezwungen wird.¹³⁸ Eine Schiedsvereinbarung mit dem strukturell unterlegenen Athleten kann demnach nur wirksam sein, wenn ihm ein Wahlrecht zusteht, in dem er entscheiden kann, ob er ein staatliches Gericht oder ein Sportschiedsgericht heranziehen möchte.¹³⁹ Allerdings ist diese Fremdbestimmung nicht mit Zwang gleichzusetzen. Die Schiedsvereinbarung wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Interessen vertraglich geregelt. Dies setzt einen angemessenen Interessenausgleich voraus.¹⁴⁰ Im Fall des Athleten ist zu berücksichtigen, „dass neben seinem Anspruch auf Justizgewährung auch sein Grundrecht auf freie Berufsausübung“ betroffen ist. Gleichzeitig ist auch die Verbandsautonomie des jeweiligen Sportverbands zu wahren.¹⁴¹

Auf europäische Ebene ist der Justizgewährungsanspruch in den Art. 6 und 13 EMRK geregelt. Art.6 EMRK garantiert den Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und auf Gesetz beruhenden Gericht, das fair und öffentlich verhandelt. Während Art. 13 EMRK das Recht auf eine wirksame Beschwerde zu einer innerstaatlichen Instanz regelt.¹⁴² „Nach Ansicht des

¹³³ LG München I, (SchiedsVZ 2014, 100), 105. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

¹³⁴ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 28.

¹³⁵ LG München I, (SchiedsVZ 2014, 100), 105. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

¹³⁶ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 28. Siehe auch: BGH, * Unzulässige Schadensersatzklage vor deutschen Gerichten wegen Dopingsperre, NJW 2016, 2266, Rn 4.

¹³⁷ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 29. Siehe auch: BGH, NJW 2016, 2266, Rn 4.

¹³⁸ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 30.

¹³⁹ LG München I, (SchiedsVZ 2014, 100), 105. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

¹⁴⁰ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 31.

¹⁴¹ Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 33.

¹⁴² Michaelis, (SchiedsVZ 2019,331), 337, LG München I, SchiedsVZ 2014, 100. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

*EGMR kann das „im Fall der fremdbestimmten Schiedsvereinbarung nur dadurch geschehen, indem die Schiedsgerichtsbarkeit sämtliche Teilgehalte des Art. 6 Abs. 1 EMRK vollumfänglich wahrt.“*¹⁴³ Kurz gesagt, der Athlet sei auch in seinem Justizgewährungsanspruch verletzt, wenn ein Verstoß gegen den Art. 6 EMRK vorliegt.¹⁴⁴

4.3 Rechtliche Ausgangslage bei Dopingverstößen

*„Als weltweit gültiges Regelwerk für den Kampf gegen Doping existiert der von der World Anti-Doping Agency (WADA) entwickelte World Anti-Doping Code (WADC), der in seiner ersten Version im März 2003 im Rahmen der 2. Weltkonferenz gegen Doping in Kopenhagen von den internationalen Sportfachverbänden verabschiedet wurde.“*¹⁴⁵ Auf internationaler Ebene zählt das WADC seit 19.10.2005 als Teil des UNESCO-Übereinkommens, das gegen Doping im Sport vorgeht. Die Vertragsstaaten haben sich darin verpflichtet, angemessene Maßnahmen in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings im Sport zu ergreifen, die im Einklang mit den Grundsätzen des WADC stehen.¹⁴⁶ Die Sportverbände sind als Mitglieder der internationalen Vereinigung dazu verpflichtet, den WADC anzuerkennen und deren Regelwerke zu befolgen.¹⁴⁷ Da der WADC keine unmittelbare Wirkung entfaltet, müssen die Sportverbände die Inhalte des WADC in ihren Statuten festhalten. Aus diesem Grund stellt der WADC selbst keine Schiedsvereinbarung dar.¹⁴⁸

Das Regelwerk der WADC basiert auf einer strikten Null-Toleranz-Politik gegenüber Doping. Nach der Auffassung des WADC reicht bereits ein positiver Nachweis auf Doping in der Probe des Athleten aus, damit ein Dopingverstoß vorliegt. Unabhängig davon, ob der Athlet schuldhaft gehandelt hat oder nicht.¹⁴⁹ In Österreich werden die Anti-Doping-Regeln in mehreren Gesetzen und Bestimmungen festgelegt.¹⁵⁰ Die Grundlage bildet das Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG). Es regelt sämtliche Aufgaben der NADA Austria, der österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Schiedskommission. Zudem ist es für die Rechte und Pflichten der Athleten, Betreuungspersonen und Sportorganisationen zuständig und legt die Regeln für Dopingkontrollen, Analysen, medizinischen Ausnahmegenehmigungen und Anti-

¹⁴³ Michaelis, (SchiedsVZ 2019,331), 337.

¹⁴⁴ BVerfG, Zum Justizgewährungsansprüchen bei einer Schiedsvereinbarung, (NZKart 2022, 517), 520, Rn. 25.

¹⁴⁵ Bleistein/Degenhart, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Verfassungsrecht, NJW 2015, 1353.

¹⁴⁶ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, 1353.

¹⁴⁷ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, 1353.

¹⁴⁸ Kocholl, Schiedsklauseln im internationalen Sport- gewollt oder nicht?, (CaS 2015, 311), 313.

¹⁴⁹ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, 1353.

¹⁵⁰ Homepage der NADA Austria, Gesetze in Österreich, <https://www.nada.at/de/recht/gesetze-in-oesterreich/marketshow-anti-doping-bundesgesetz-adbg-2021> (abgerufen am 27.02.2025).

Doping Verfahren fest. „Zusätzlich werden im ADBG auch gerichtliche Strafbestimmungen für Besitz, Handel und Weitergabe (bis zu fünf Jahre Haft) sowie die Zusammenarbeit der NADA Austria mit den staatlichen Ermittlungsorganen erfasst.“¹⁵¹

Neben dem ADBG existiert in Österreich zudem das Strafgesetzbuch, das Bundes-Sportförderungsgesetz, das Arzneimittelgesetz sowie das Rezeptpflichtgesetz.¹⁵² Allerdings befasst sich der österreichische Gesetzgeber mit dem ADBG lediglich auf die Verhinderung von Doping, wobei eine eindeutige Legaldefinition des Begriffs „Doping“ im österreichischen Recht nicht gegeben ist.¹⁵³ Grundsätzlich gilt eine Substanz erst dann als Doping, wenn diese auf der von WADA erstellten Dopingliste verzeichnet ist. Diese Liste enthält Substanzen, denen eine leistungssteigernde Wirkung zugeschrieben wird.¹⁵⁴ Die entsprechende Verbotsliste ist auch in der österreichischen Anti-Doping-Konvention enthalten.¹⁵⁵

Im österreichischen ADBG wird lediglich die Bestimmungen für den Verstoß gegen Doping und deren Sanktionierung festgehalten. Gemäß § 1 Abs. 2 ADBG liegt ein Verstoß vor, wenn Athleten oder andere Personen eine verbotene Substanz anwenden, damit handeln oder diese besitzen. Auch das Umgehen eines Dopingkontrollverfahrens oder Meldepflichtversäumnisse gelten als Regelverstöße.¹⁵⁶ Bei einem Verstoß droht dem Athleten beim ersten Vergehen eine zweijährige Wettkampfsperre und bei einem wiederholten Verstoß wird der Athlet lebenslanglich gesperrt.¹⁵⁷ In Österreich ist dies im Strafgesetzbuch (STGB) geregelt, welches Doping als schweren Betrug qualifiziert und mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht.¹⁵⁸ „Werden die in Abs. 1 angeführten Regelungen durch Sportorganisationen verletzt, erlischt ab Verletzung der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten Förderungen sind rückzuerstatten.“¹⁵⁹ Diese Regelung findet

¹⁵¹Homepage der NADA Austria, Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG 2021), <https://www.nada.at/de/recht/gesetze-in-oesterreich/marketshow-anti-doping-bundesgesetz-adbg-2021> (abgerufen am 27.02.2025).

¹⁵²Homepage der NADA Austria, Gesetze in Österreich, <https://www.nada.at/de/recht/gesetze-in-oesterreich/marketshow-anti-doping-bundesgesetz-adbg-2021> (abgerufen am 27.02.2025).

¹⁵³ Laback/Propst (Hrsg.), ADBG- Anti-Doping-Bundesgesetz, Verlag Österreich (2024), 14 Rn. 2.

¹⁵⁴ Netze, Mehrarbeit für das Internationale Sportschiedsgericht, NZZ 2003, 51.

¹⁵⁵ Laback/Propst (Hrsg.), ADBG- Anti-Doping-Bundesgesetz, Verlag Österreich (2024), 15 Rn. 4.

¹⁵⁶ Ausführliche Darstellung der Voraussetzungen für Dopingverstößen siehe § 1 Abs. 2 ADBG.

¹⁵⁷ Netze, NZZ 2003, 51.

¹⁵⁸Homepage der NADA Austria, Strafgesetzbuch (STGB), <https://www.nada.at/de/recht/gesetze-in-oesterreich/marketshow-anti-doping-bundesgesetz-adbg-2021> (abgerufen am 27.02.2025).

¹⁵⁹ § 4 Abs. 2 ADBG.

gleichermaßen Anwendung auf die Athleten.¹⁶⁰ Darüber hinaus kommt es oft vor, dass die Athleten ihre Medaillen zurückgeben müssen, falls sie positiv auf Doping getestet wurden.¹⁶¹

Allerdings sind in dem Anti-Doping-Kodex Ausnahmeklauseln vorhanden, die den Athleten die Möglichkeit einräumen eine Strafreduktion oder eine Strafbefreiung zu beantragen, sofern sie ihre Unschuld erfolgreich nachweisen, oder Mithilfe leisten bei der Überführung anderer Personen, die gegen den Anti-Doping-Kodex verstoßen haben.¹⁶² Der Athlet hat zudem die Möglichkeit im Voraus „eine medizinische Ausnahmegenehmigung zu beantragen, die jedoch an strenge Voraussetzungen¹⁶³ geknüpft ist.“¹⁶⁴ Wird jedoch die medizinische Ausnahmegenehmigung nicht gewährt, kann der Athlet in einem Zeitraum von vier Wochen ab „Zustellung der Entscheidung die Überprüfung bei der USK begehren, sofern nach den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes nicht dieser zuständig ist.“¹⁶⁵

Die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 wird durch eine unabhängige Dopingkontrollereinrichtung (NADA Austria) gewährleistet. Diese ist für die Dopingprävention, Dopingkontrollen und Überwachung zuständig.¹⁶⁶ Zusätzlich gibt es zwei unabhängige Dopingkommissionen, die im Anti-Doping-Verfahren tätig sind.

4.3.1 Österreichische Anti-Doping Rechtskommission

„Die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) ist nach Prüfantrag durch die NADA Austria für die erstinstanzliche Durchführung von Anti-Doping Verfahren bzw. die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen (z.B. Suspendierung) und Disziplinarmaßnahmen bei Verdacht auf Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig.“¹⁶⁷ Sie ist eine von staatlichen Organen, Privaten und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung unabhängige Kommission. Ihre Aufgabe besteht darin eine Verfahrensordnung zu erstellen, die den Ablauf des Verfahrens regelt. Diese Verfahrensordnung ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit

¹⁶⁰ § 4 Abs. 3 ADBG.

¹⁶¹ Netze, NZZ 2003, 51.

¹⁶² Netze, NZZ 2003, 51.

¹⁶³ Voraussetzungen sind im § 12 Abs. 1 ADBG zu finden.

¹⁶⁴ Netze, NZZ 2003, 51.

¹⁶⁵ § 12 Abs. 6 ADBG.

¹⁶⁶ § 5 Abs. 1 ADBG.

¹⁶⁷ Homepage der Österreichische Anti-Doping Rechtskommission, <https://www.oeadr.at/de/oesterreichische-anti-doping-rechtskommission> (abgerufen am 26.02.2025).

zugänglich zu machen.¹⁶⁸ Allerdings kann sie aus sachlichen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.¹⁶⁹

4.3.2 Unabhängige Schiedskommission (USK)

Die USK ist genauso wie die ÖADR eine von staatlichen Organen, Privaten und der NADA Austria unabhängige Kommission und bildet die zweite Instanz in Anti-Doping-Verfahren. Sie ist „für die Überprüfung der Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) in Anti-Doping-Verfahren bei der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung eingerichtet.“¹⁷⁰ Demnach können die betreffenden Athleten ein Überprüfungsbegehren gegen die Entscheidungen des ÖADR bei der USK verlangen. Zusätzlich ist die USK auch für Überprüfungsbegehren von Kontroll- oder Meldepflichtversäumnissen und zur Bestimmung der Kosten im Anti-Doping Verfahren zuständig. Wie bereits weiter oben erwähnt, kann auch bei Nichtgewährung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung die USK herangezogen werden.¹⁷¹

¹⁶⁸ § 7 Abs 1-8 ADBG.

¹⁶⁹ § 20 Abs. 5 ADBG.

¹⁷⁰ Homepage der Unabhängigen Schiedskommission, <https://www.schiedskommission.at/de/unabhaengige-schiedskommission> (abgerufen am 26.02.2025).

¹⁷¹ Homepage der Unabhängigen Schiedskommission, Aufgaben, <https://www.schiedskommission.at/de/unabhaengige-schiedskommission/aufgaben> (abgerufen am 26.02.2025).

5 Aufbau der Sportschiedsgerichtsbarkeit

Die Sportschiedsgerichte lassen sich auf internationalen und nationalen Ebenen unterscheiden. Zu den internationalen Schiedsgerichten zählt das bereits mehrfach erwähnte Court of Arbitration for Sport (CAS), der für die Streitschlichtung aller internationalen Sportarten zuständig ist. Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland das deutsche Sportschiedsgericht (DIS). Dieser wurde im Jahr 2008 ins Leben gerufen und ist für alle Streitigkeiten zuständig, die durch die Schiedsvereinbarung veranlasst worden sind.¹⁷² Damit jedoch das Sportschiedsgericht seine Zuständigkeit erhält, muss dieser auch schiedsfähig sein und darf zudem nicht durch das Gesetz ausgeschlossen werden.¹⁷³

Zunächst werden nur die nationalen Gerichte vorgestellt, der CAS wird in einem separaten Kapitel noch ausführlich erläutert.

5.1 Verbandgerichte

Auf nationaler Ebene werden in der Regel zunächst Verbandsgerichte herangezogen. In Österreich haben die Statuten vorzusehen, „*dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind.*“¹⁷⁴ Sie stellen die erste Stufe im Verfahren dar¹⁷⁵ und sind vom Gesetz zwingend vorgesehen. Die Streitparteien haben somit keine Möglichkeit auf die vereinsinterne Streitschlichtung zu verzichten.¹⁷⁶ Der Verein ist die häufigste gewählte Form für außergerichtliche Streitbeilegung in Österreich. Die rechtliche Grundlage bildet das Vereinsgesetz (VerG).¹⁷⁷ Die entsprechenden Verbandsorgane treten unter verschiedenen Bezeichnungen auf, wie Disziplinarausschuss, Ehrenrat oder Verbandsgericht. „*Sie üben keine Rechtsprechung im weiteren Sinne aus, sondern sind Vereinsorgane, denen bestimmte Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen übertragen sind.*“¹⁷⁸

¹⁷² Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 82.

¹⁷³ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit 2020, Nomos Verlag, 55.

¹⁷⁴ § 8 Abs. 1 VerG.

¹⁷⁵ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittel: BtMG⁶ (2021), AntiDopG §11 Schiedsgerichtsbarkeit, Rn.4.

¹⁷⁶ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021), 897 Rn 7.

¹⁷⁷ Reisinger in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021) 23 Streitbeilegung im Verein, 923 Rn 1.

¹⁷⁸ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittel: BtMG⁶ (2021), AntiDopG §11 Schiedsgerichtsbarkeit, Rn.4.

Oft werden die Sportschiedsgerichte mit den Verbandsgerichten in Verbindung gebracht, allerdings handelt es sich bei den Sportschiedsgerichten nicht um Verbandsgerichten,¹⁷⁹ obwohl der Unterschied zwischen den zwei Gerichten nicht immer eindeutig ist.¹⁸⁰ § 8 Abs. 1 VerG verwendet zwar den Begriff der Schlichtungseinrichtung, bezeichnet diese aber unpräzise als Vereinsgericht, Vereinsschiedsgericht, Verbandsgericht oder Schiedsgericht. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert, handelt es sich bei Verbandgerichten nicht um Schiedsgerichte iSd §§ 577 ff ZPO.¹⁸¹ Die Abgrenzung ist sehr wichtig, da die Entscheidungen eines Verbandsgerichts jederzeit durch staatliche Gerichte oder durch echte Schiedsgerichte überprüft werden können. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte ist dies nur in Ausnahmefällen möglich.¹⁸² „Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 8 Abs 1 S 3 kann die Anrufung des ordentlichen Gerichts aber dann ausgeschlossen werden, wenn ein „echtes“ Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO eingerichtet wird.“¹⁸³ Wie bereits erwähnt, wurden die Schiedsgerichte gegründet, um die staatlichen Gerichte auszuschließen. Dies soll eine Möglichkeit für den Athleten darstellen, um vor dem staatlichen Gericht Schutz zu suchen, wenn die Schiedsvereinbarung sich als unzulässig herausstellt.¹⁸⁴

Bei einem Verbandsgericht handelt es sich um ein verbandsinternes Organ, „dem in Ausübung der autonomen Verbänden zustehenden Befugnis zur inneren Selbstorganisation die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber der Verbandsstrafgewalt unterworfenen Personen zugewiesen ist.“¹⁸⁵ Das heißt, die Verfahrensordnung ist dementsprechend durch den Verband zu erlassen. Wobei das Schiedsgericht eine von dem Verband bzw. Verein unabhängige und unparteiliche Instanz darstellt.¹⁸⁶ Grundsätzlich wäre eine Vereinbarung durch das Verbandsgericht aufgrund einer fehlenden Unabhängigkeit unwirksam, sofern gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kein Rechtsmittel zu einem Schiedsgericht möglich ist.¹⁸⁷

¹⁷⁹ Scherrer, Von ordentlichen Gerichten, Schiedsgerichten und Verbandsgerichten, Causa Sport 2020, 458.

¹⁸⁰ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit 2020, Nomos Verlag, 68.

¹⁸¹ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 55.

¹⁸² Hamm, Rechtsanwaltshandbuch¹² § 51. Sportrecht Rn. 137-140; Summerer, 2. Abgrenzung Verbandsgericht-Schiedsgericht (2022).

¹⁸³ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021), 902 Rn 17.

¹⁸⁴ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit 2020, Nomos Verlag, 69.

¹⁸⁵ OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 15.4.2016 – 10 U 46/14, BeckRS 2016, 20412 Rn. 12.

¹⁸⁶ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit 2020, Nomos Verlag, 70.

¹⁸⁷ OLG Frankfurt, Zur Verbindlichkeit von Entscheidungen eines Sportschiedsgerichts, (NZKart 2018, 151), 152. Siehe auch OLG Frankfurt, Urteil v. 21.12.2017 – 11 U 26/17 (Kart) – Dopingsperre.

Die von dem Verband verhängten Sanktionen stellen eine Disziplinarmaßnahme des Verbands selbst dar und können von staatlichen Gerichten überprüft werden.¹⁸⁸ Allerdings unterliegt die gerichtliche Überprüfung bestimmten Einschränkungen, da das staatliche Gericht aufgrund der Verbandautonomie keinen eigenen Entscheidungen treffen darf.¹⁸⁹ Es überprüft nur, „*ob der Betroffene der Ordnungsgewalt des Verbandes unterliegt, die verhängte Maßnahme eine Stütze im Gesetz oder in der Satzung hat, das in der Satzung oder Vereinsordnung vorgeschriebene Verfahren beachtet ist, die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze eingehalten worden sind und sonst keine Verstöße gegen ein Gesetz, die Satzung oder die guten Sitten vorgekommen sind.*“¹⁹⁰

Zudem prüfen die Gerichte ebenfalls die Tatsachenfeststellung auf Fehler¹⁹¹ und ob der verbandsinterne Rechtsweg erschöpft ist.¹⁹² Zu betonen ist, dass Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Tatsachenfeststellungen beruhen, nicht anfechtbar sind.¹⁹³ Bei Vereinen mit Aufnahmepflicht beläuft sich die gerichtliche Überprüfung auf das gesamte Verfahren sowie die Strafbemessung. Vereinen ohne Aufnahmepflicht dagegen beschränkt sich die Prüfung darauf, ob die Strafe willkürlich oder grob unbillig war.¹⁹⁴

5.2 (Echte) Schiedsgerichte

„Zunehmend sehen die Sportverbände aber auch die Zuständigkeit eines echten Schiedsgerichts (als erste oder als Rechtsmittelinstanz) vor.“¹⁹⁵ Sie üben die gleiche Funktion aus wie die ordentlichen Gerichte. Sie sind jedoch nicht als staatliche Organe anzusehen und üben daher keine Gerichtsbarkeit im verfassungsrechtlichen Sinne aus.¹⁹⁶ Damit ein echtes Schiedsgericht als solches anerkannt wird, muss das Schiedsrichteramt seine Tätigkeit unabhängig, neutral und unparteiisch ausüben.¹⁹⁷ Darüber hinaus müssen die entsprechenden Formvorschriften eingehalten werden, damit ein Schiedsgericht wirksam nach der ZPO eingerichtet werden kann.¹⁹⁸

¹⁸⁸ OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 15.4.2016 – 10 U 46/14, BeckRS 2016, 20412 Rn. 12.

¹⁸⁹ Engelmann, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, in: Walzel/Römis (Hrsg.), Team Sport Management: Eine umfassende und interdisziplinäre Betrachtung, Wiesbaden 2019, 93.

¹⁹⁰ OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 15.4.2016 – 10 U 46/14, BeckRS 2016, 20412 Rn. 12.

¹⁹¹ OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 15.4.2016 – 10 U 46/14, BeckRS 2016, 20412 Rn. 12.

¹⁹² Engelmann, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, 92.

¹⁹³ Engelmann, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, 90.

¹⁹⁴ OLG Frankfurt a. M. Ur. v. 15.4.2016 – 10 U 46/14, BeckRS 2016, 20412 Rn. 12.

¹⁹⁵ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier), AntiDopG §11 Schiedsgerichtsbarkeit, Rn.7.

¹⁹⁶ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 91 f.

¹⁹⁷ Prütting, Das Pechstein-Urteil des BGH und die Krise der Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, SpuRt 2016, 145.

¹⁹⁸ Miernicki in Adensamer/Mitterecker (Hrsg.), Gesellschafterstreit (2021), 903 Rn 18.

Davon abzugrenzen sind die Schiedsgerichte, denen gesetzliche Zwangskompetenzen zukommen. Diese gelten als Sondergerichte des Privatrechts. *„Solche (Zwangs)Schiedsgerichte spielen im Bereich des Sportrechts keine Rolle. Aus grundrechtlicher Perspektive (vor dem Hintergrund des Art 6 EMRK) können auch dann, wenn eine Schiedsvereinbarung nicht freiwillig und vorbehaltlos eingegangen wird, für „echte“ Schiedsgerichte die gleichen Anforderungen aus Art 6 EMRK gelten wie für staatliche Zwangsschiedsgerichte.“*¹⁹⁹ Wie bei jedem Schiedsverfahren kann, die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts durch eine Einrede der Schiedsvereinbarung ausgeschlossen werden.

Der Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie ein rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Gerichts und kann dementsprechend nur durch eine Aufhebungsklage angefochten werden. *„Hinblick auf den Ausschluss der unabhängigen staatlichen Gerichte muss durch das schiedsrichterliche Verfahren ein vergleichbarer Rechtsschutz gesichert sein. Dies setzt voraus, dass das Schiedsgericht als eine von den übrigen Vereinsorganen unabhängige und unparteiische Stelle organisiert ist.“*²⁰⁰

In Deutschland existieren bereits echte Schiedsgerichte unter anderem auch die DIS, die mit der DIS-SportSchO bereits ein Regelwerk zur Beilegung von Sportstreitigkeiten verfasst hat. Auch in Österreich ist ein echtes Schiedsgericht vorhanden, das sogenannte Ständig neutrale Schiedsgericht.

5.2.1 Nationales Schiedsgericht in Deutschland: DIS

Eines der bekanntesten nationalen Schiedsgerichte ist das Deutsche Sportschiedsgericht, eine von den Sportverbänden unabhängige Institution. Es unterliegt den Rechtsgrundlagen der deutschen ZPO und der DIS-Sportschiedsordnung, die den Rahmen für die Organisation des Schiedsverfahrens vorgibt. Diese haben *„gemäß § 24.1 DIS-SportSchO die zwingenden Vorschriften des 10. Buchs der ZPO und die Parteivereinbarung zu beachten.“*²⁰¹

Finanziert wird die DIS durch Mitglieds- und Förderbeiträge, sowie durch Einnahmen, die aus diversen Publikationen und Veranstaltungen generiert werden.²⁰² Die heutige DIS entstand durch den Zusammenschluss von dem 1920 gegründeten „Deutschen Ausschluss für Schiedsgerichtswesen“ und dem 1974 gegründeten „Deutschen Institut für

¹⁹⁹ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 91 f.

²⁰⁰ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier), AntiDopG §11 Schiedsgerichtbarkeit, Rn.9.

²⁰¹ Martens, Die Organisation von Schiedsverfahren im Bereich des Sports aus der Sicht der Schiedsrichter, SchiedsVZ 2009, 99.

²⁰² Druml, Sportgerichtsbarkeit¹¹ 135.

Schiedsgerichtswesen“. Durch den Zusammenschluss resultiert schließlich die DIS. Die Initiative für die Gründung des Deutschen Sportschiedsgerichtes ging hauptsächlich von der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) aus.²⁰³ Die NADA ist eine Stiftung, die mit der Aufgabe betraut war, ein unabhängiges Sportschiedsgericht für Dopingverstöße einzurichten. Aus diesem Grund wandte sie sich an die DIS. Diese entwickelte daraufhin eine entsprechende Schiedsgerichtordnung, die sogenannte DIS-SportSchO. Diese sieht unter anderem auch ein Rechtsmittelverfahren vor, in dem die Schiedsgerichte berechtigt sind, die Entscheidungen von Verbandsgerichten zu prüfen. Dies trifft auch auf das erstinstanzliche Verfahren zur Sanktionierung von Dopingverstößen zu.²⁰⁴

Die Hauptaufgabe des Deutschen Schiedsgerichts besteht darin, ein institutionelles Schiedsgericht und eine Schiedsordnung bereitzustellen, die die Vorbereitung, Administration und Durchführung von Schiedsverfahren ermöglicht. Überdies muss die DIS lediglich einen Vorsitzenden und einen Einzelschiedsrichter wählen und nicht die anderen Senatsmitglieder. Zudem haben weder die Sportverbände, NADA noch der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) einen Einfluss auf die Schiedsrichterliste.

Der Vorteil gegenüber dem internationalen Schiedsgericht ist, dass der DIS-SpSchG unabhängig von nationalen Sportverbänden handelt.²⁰⁵ Ein weitere Besonderheit besteht im Zusammenhang mit dem einstweiligen Rechtsschutz. Die DIS-SportSchO sieht nämlich den Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes bereits vor Beginn der Schiedsgerichtsbildung vor.²⁰⁶ Grundsätzlich kann jede Partei beim Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen, wenn diese notwendig ist, um eine wesentliche Beeinträchtigung in den Rechten der Partei zu vermeiden. *„Diese Vereinbarung schließt einstweiligen Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten jedenfalls vor dem Hintergrund, [..].“*²⁰⁷ In vielen Schiedsgerichtsverträge wird vereinbart, dass sämtliche Streitigkeiten dem Schiedsgericht unterworfen sind. Auch wenn der einstweiligen Rechtsschutz im Vertrag nicht explizit genannt wird, geht der Gesetzgeber bei einer wirksamen Schiedsvereinbarung davon aus, dass neben dem Schiedsgericht auch die staatlichen Gerichte für den einstweiligen Rechtsschutz zuständig bleiben. Um den Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, muss dieser

²⁰³ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 134.

²⁰⁴ Röhricht/Wuschka, Dabei sein ist alles? Einblicke in die Sportschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2015, 247.

²⁰⁵ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 134-135.

²⁰⁶ Röhricht/Wuschka, SchiedsVZ 2015, 247.

²⁰⁷ LG Mannheim, Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahme des Spielbetriebs in Regionalliga Südwest, (NJOZ 2021, 157), 158, Rn 15. Siehe auch LG Mannheim, Endurt. v. 9.12.2020 – 14 O 207/20 Kar.

ausdrücklich in der Schiedsvereinbarung vereinbart werden, da ansonsten der Weg zu den staatlichen Gerichten offenbleibt.²⁰⁸

5.2.2 Ständig Neutrale Schiedsgericht

Weiters gibt es auch das ständig neutrale Schiedsgericht (StNSchG). Dieses ist ein von der österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) gegründetes echtes Schiedsgericht, das für Verbandssanktion und Lizenzierungsstreitigkeiten zuständig ist. Allerdings kam das StNSchG kaum zur Anwendung, vor allem in arbeits- und sozialrechtlichen Streitigkeiten wurden eher die ordentlichen Gerichte angerufen, wenn diese verfügbar waren. Aus diesem Grund ist die Bedeutung der ordentlichen Gerichte im österreichischen Fußball unerlässlich.

Fußballvereine, die den höchsten Ligen angehören, sind verpflichtet, sich den Regeln der Bundesliga zu unterwerfen, die auch die Zuständigkeit des ÖFB, der UEFA sowie der FIFA und bestimmter BL-Organen umfassen. Der Beitritt der Vereine zur BL erfordert einen Lizenzantrag, wodurch auch eine separate Schiedsvereinbarung mit den Vereinen entfällt, da ohnehin eine gesonderte Vereinbarung zum Schiedsgericht getroffen wird. Dadurch gehen die Vereine eine Verpflichtung ein, bei Streitfällen das Schiedsgericht zu verständigen. Wird jedoch den Fußballspielern eine Verbandsstrafe verhängt, so müssen sie zunächst das StNSchG anrufen anstelle der ordentlichen Gerichte. Es wird allerdings argumentiert, dass auch in diesem Fall ein gewisser Zwang entsteht, die Regeln der UEFA und FIFA anzuerkennen und somit auch ein Schiedsgericht einzurichten. Dieser Schiedszwang wird etwas gemildert, wenn die Vereine, die Besitzer und Vorsitzende des StNSchG selbst bestimmen können.²⁰⁹

Auf internationaler Ebene gibt es das CAS, das im nächsten Kapitel genauer behandelt wird, da er für die laufenden Analysen in der Arbeit von großer Bedeutung ist.

²⁰⁸ LG Mannheim, (NJOZ 2021, 157), 158, Rn 17. Siehe auch LG Mannheim, Endurt. v. 9.12.2020 – 14 O 207/20 Kar.

²⁰⁹ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 136 ff.

6 Internationales Schiedsgericht CAS/TAS

CAS oder auch TAS ist ein institutionelles privates Schiedsgericht, das seinen Sitz in Lausanne in der Schweiz hat. Er ist im Jahr 1984 durch die Internationale Olympische Komitee (IOC) eingerichtet worden²¹⁰ und ist vom schweizerischen Bundesgericht (BGer), dem deutschen Bundesgerichtshof (BGH) sowie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR) als echtes und spezialisiertes Schiedsgericht im Bereich des Sports anerkannt.²¹¹ Dieser wird vor allem für Streitigkeiten in Bezug auf Dopingvorwürfen, Wettkampfsperren oder Vertragsstreitigkeiten eingeschalten. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen ist die Zuständigkeit des CAS in der Olympischen Charta geregelt. Diese besagt, dass sämtliche Streitigkeiten ausschließlich vor dem CAS auszutragen sind.²¹²

Damit jedoch das Verfahren des CAS zur Anwendung kommen kann, müssen die Parteien sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Dies kann durch vertragliche oder satzungsrechtliche Grundlage erfolgen.²¹³

6.1 Historischer Entwicklung

Der unmittelbare Anlass für die Gründung des CAS war ein Vorfall im Jahr 1979, als das IOC unter der Leitung des damaligen Präsidenten Lord Killanin eine kontroverse Entscheidung traf. Diese beschloss in einer in Nagoya verabschiedeten Resolution, dass die Athleten der Republik China unter dem Namen „National Olympic Committee of Chinese Taipei“ in den Olympischen Spielen auftreten sollen. Mit dieser Entscheidung war das Nationale Olympische Komitee der Republik China jedoch nicht einverstanden und reichte eine Klage beim Gericht in Lausanne ein, mit der Begründung, dass die Republik China nicht als Teil der Volksrepublik China betrachtet werden darf. Nach dieser Auseinandersetzung und der Zurückweisung der Klage vor dem Lausanner Gericht bestätigte schließlich der damals neu gewählte Präsident Juan Antonio Samaranch, dass China genauso einer Gleichbehandlung bedarf wie jeder anderer Staat.

Durch diesen Vorfall wurde es der IOC bewusst, dass eine unabhängige Instanz geschaffen werden muss, um die Streitigkeiten in Bezug auf Sport effizient und ohne die Einmischung staatlichen Gerichte zu lösen.

²¹⁰ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 81.

²¹¹ Heermann, «Beipackzettel» für Schiedsklauseln zum Court of Arbitration for Sport, Causa Sport 2022, 15.

²¹² Kleemann, Die Ad-hoc-Abteilung des CAS- ein Überblick über ihre Rechtsprechung, SchiedsVZ 2019, 162.

²¹³ Schulze, Transnationales Sportrecht- zur Einführung, 12.

Vier Jahre nach dem Vorfall, im Jahr 1983, wurde dann schließlich der CAS auf Initiative von den damaligen IOC-Präsidenten Samaranch in New Delhi gegründet. Mit der Gründung wurde der Grundstein für eine neutrale und unabhängige Streitschlichtung im Sportbereich gelegt. Bereits im darauffolgenden Jahr 1984 trat die erste Schiedsordnung des CAS in Kraft, mit dem Ziel, sportliche Auseinandersetzungen endgültig aus der Kontrolle der staatlichen Gerichte herauszulösen.²¹⁴ Dies ist jedoch nicht immer möglich, oft entstehen Konflikte zwischen den Entscheidungen des CAS und der staatlichen Gerichte. Beispielsweise im Juni 2018 wurde der vielfache Weltmeister und Olympiasieger in Schwimmen Sun Yang auf Doping positiv getestet. Er wurde allerdings von dem internationalen Schwimmverband FINA freigesprochen. CAS vertrat diese Entscheidung nicht und hat „ihn auf Berufung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) im November 2019 zu einer Sperre von acht Jahren verurteilt.“²¹⁵ Dieser Beschluss wurde dann ein Jahr später durch das BGer aufgehoben, mit der Begründung, dass eine Befangenheit des Panelvorsitzenden vorliegt. Aus diesem Grund musste der Prozess mit einem neuen Panelvorsitzenden erneut durchgeführt werden.²¹⁶

Dieses soeben beschriebene Fallbeispiel veranschaulicht deutlich, wie staatliche Gerichte die Entscheidungen des CAS beeinflussen können, insbesondere wenn dieser die Voraussetzungen einer unabhängigen Schiedsinstitution nicht erfüllt.

Seit seiner Gründung hat sich der CAS als führende Instanz für die Beilegung von sportrechtlichen Streitigkeiten etabliert. Im Jahr 1991 veröffentlichte er den ersten Leitfaden für die Schiedsgerichtsbarkeit, indem auch die ersten Statuten und Verordnungen von Sportverbänden festgelegt wurden.²¹⁷ Der erste Fall der durch den CAS überprüft wurde und die ersten Richtlinien im Leitfaden des CAS übernommen hat, war der vom deutschen Reiter Elmar Grundel, dessen Pferd durch die FEI positiv auf verbotene Substanzen getestet wurde. In der Folge wurde gegen ihn eine Geldstrafe verhängt, die er zwar durch das CAS reduzieren konnte, jedoch nicht vollständig aufheben. Dies führte ihn dazu den BGer einzuschalten. Dieser stellte jedoch fest, dass die Entscheidungen des CAS von der IOC abhängig sind, sofern die IOC selbst als Partei im Verfahren beteiligt ist. Daher wurde im Jahr 1994 durch das Pariser

²¹⁴ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 131.

²¹⁵ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 82.

²¹⁶ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 82.

²¹⁷ Homepage des CAS, History of the CAS, <https://www.tas-cas.org/en/general-information/history-of-the-cas.html> (abgerufen am 04.12.2024).

Übereinkommen²¹⁸ beschlossen, dass dem CAS eine gewisse Unabhängigkeit von der IOC zu verleihen. Dazu wurde die Verwaltung und Finanzierung des CAS auf den International Council of Arbitration for Sport (ICAS) übertragen. Ab da war dann der CAS für die Überprüfung sämtlicher Streitigkeiten im Sportrecht, sowie für die Entscheidungen von Schiedsrichtern verantwortlich.²¹⁹ Dieser wurde dann seit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommen von sämtlichen Olympischen Internationalen Verbänden sowie Nationalen Olympischen Komitee als internationales Sportsgericht anerkannt.²²⁰ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach den Regeln des Sportschiedsgerichts nicht zulässig ist, dass Mitglieder des IOC in einem Verfahren als Schiedsrichter auftreten.²²¹

Im Jahr 2003 erkannte schließlich auch das BGer die Unabhängigkeit des CAS von der IOC an, jedoch sollte bei der Schiedsrichterliste des CAS, der Verband ernannt werden, der den Schiedsrichter gewählt hat.²²²

6.2 Organisation und Trägerschaft des CAS

Der ICAS bildet das oberste Organ des CAS, der als Aufgabe hat die Unabhängigkeit des CAS zu gewährleisten. Er ist zudem auch für die Administration und Finanzierung des CAS, Ernennung und Abberufung der Schiedsrichter aus der geschlossenen Schiedsrichterliste, sowie für die Überwachung und Änderungen des CAS-Code zuständig. Somit stellt er eine gewisse Trägerorganisation für den CAS dar.

Der ICAS besteht aus 22 erfahrenen Juristen, die von unterschiedlichen Komitees und Verbänden für eine Amtszeit von höchstens vier Jahre ernannt werden, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.²²³ Diese sind in den ICAS Code Abs 1 S4 beschrieben. Die Mitglieder müssen wie bei dem CAS unabhängig sein und ihr Amt mit voller Objektivität ausüben. Dabei sind sie an den Geheimhaltungspflichten nach Art. R43 der CAS Codes gebunden. Darüber hinaus können die Mitglieder weder als Schiedsrichter noch als Parteivertreter bei dem Verfahren vor dem CAS tätig sein. Mitglieder, die einen außergewöhnlichen Beitrag zu Entwicklung des CAS oder

²¹⁸ *Homepage des CAS*, History of the CAS, <https://www.tas-cas.org/en/general-information/history-of-the-cas.html> (abgerufen am 04.12.2024).

²¹⁹ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 129- 134.

²²⁰ *Homepage des CAS*, History of the CAS, <https://www.tas-cas.org/en/general-information/history-of-the-cas.html> (abgerufen am 04.12.2024).

²²¹ *Bundesgericht*, Zur Unabhängigkeit des Court of Arbitration for Sports (CAS), (SchiedsVZ 2004, 208), 210. Siehe auch Bundesgericht (I.Zivilkammer), Urt. v. 27.05.2003 - 4P.267-270/2002.

²²² *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 129- 134.

²²³ *TAS/CAS (Hrsg.)*, Code of Sports-related Arbitration 2023, S4.

ICAS gewährleistet haben, wird der Titel eines Ehrenmitglieds verliehen.²²⁴ Der Präsident des ICAS ist gleichzeitig auch der Präsident des CAS.²²⁵ Der ICAS tritt jedoch nur einmal im Jahr auf, und zwar dann, wenn die Tätigkeit des CAS erfordert.²²⁶ Aus diesem Grund dient der ICAS als ein Ausschuss, der für Entscheidungen der alltäglichen Arbeit zuständig ist. Die Kernaufgaben bleiben dem Plenum allerdings vorbehalten.²²⁷

6.2.1 Problem ICAS und CAS

Aufgrund der Änderung von Art. S4 CAS-Code, kommt es zu kritischen Interdependenzen zwischen dem CAS und ICAS. Die neue Regelung sieht nun vor, dass die Zahl der Mitglieder 22 beträgt, somit wurden zwei weitere Mitglieder für die Organisation des ICAS herangezogen. „Obwohl dies aus dem neuen Wortlaut von Art S4 TAS-Code nicht hervorgeht, erfolgt die Ernennung der beiden zusätzlichen ICAS-Mitglieder dabei nicht durch irgendeinen internationalen Sportverband, sondern durch den Weltfußballverband "Fédération Internationale de Football Association" (FIFA).“ Diese Erhöhung stellt jedoch eine große Herausforderung für den CAS im Hinblick auf seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dar. Das liegt daran, dass die zusätzlichen ICAS-Mitglieder aus den internationalen Sportverbänden, also dem Weltfußballverband FIFA, ernannt wurden. Da der ICAS nicht nur für die Regulierung des CAS zuständig ist, sondern auch die Abteilungspräsidenten und die Schiedsrichter aus der CAS-Schiedsrichterliste wählt, haben die internationalen Sportverbände einen großen Einfluss auf die Entscheidungen des ICAS und die Zusammensetzung der Schiedsrichter. Daher kann es vorkommen, dass die Schiedsrichter ursprünglich Mitglieder bei einem Sportverband waren. Zwar hat der organisierte Fußball aufgrund seiner großen Bedeutung vor den CAS ein starkes Mitbestimmungsrecht, dennoch fällt die Änderung zu Lasten der Athleten, die diese Entscheidung nur schwer nachvollziehen können.²²⁸ Es ist allerdings zu erwähnen, dass der ICAS keinen Einfluss auf die Schiedsverfahren ausübt, außer es handelt sich um eine Begehrung auf Ablehnung eines Schiedsrichters.²²⁹ Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Erneuerung sich zu Besseren wendet, insbesondere für die Athleten.²³⁰

²²⁴ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, S5.

²²⁵ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, S9.

²²⁶ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, S8.

²²⁷ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor den Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, Berlin 2005, 45.

²²⁸ Brägger, Kritisches zu Interdependenzen zwischen TAS und ICAS, Causa Sport 2023 H 1, 3.

²²⁹ Bundesgericht, (SchiedsVZ 2004, 208), 210.

²³⁰ Brägger, Kritisches zu Interdependenzen zwischen TAS und ICAS, Causa Sport 2023 H 1, 3.

6.2.2 Ad-hoc-Kammer

Des Weiteren gibt es ebenfalls eine Ad-hoc-Kammer, die meistens bei Großveranstaltung, wie den Olympischen Spielen herangezogen wird. Sie wurde von dem ICAS errichtet und ist für alle Streitigkeiten, die während der Olympischen Spiele oder zehn Tagen vor der Eröffnungsfeier dieser entstehen, zuständig.²³¹ Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Wird die Entscheidung jedoch vor Ablauf der zehn Tage Frist durch ein anderes Entscheidungsorgan getroffen, ist die Beschwerde vor der Ad-hoc-Kammer zurückzuweisen.²³² Falls ein Athlet eine Berufung gegen die Entscheidung des IOC, eines NOK, eines internationalen Verbandes oder einer Organisationskomitees, einleiten will, muss er zunächst alle internen Rechtsbefehle ausschöpfen. Das ist jedoch nicht notwendig, wenn die dafür benötigte Zeit die Wirksamkeit der Beschwerde an die Ad-hoc-Kammer gefährdet.²³³ Entscheiden sich die Parteien, die Streitigkeit vor der Ad-hoc-Kammer auszutragen, so sind ihre Schiedssprüche endgültig, bindend und sofort vollstreckbar. Aus diesem Grund ist eine nachträgliche Anfechtung gegen die Entscheidung der Kammer nicht zulässig.²³⁴

6.2.3 Kammern des CAS

Der CAS besteht aus drei Kammern, diese lassen sich unterteilen in der Kammer für ordentliches Verfahren (The Ordinary Arbitration Division), der Anti-Doping-Kammer (The Anti-doping Division) und der Kammer für Berufungsverfahren (The Appeals Arbitration Division).²³⁵ „Die erstgenannte Kammer ist für Streitigkeiten zuständig, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem Bezug zum Sport entspringen.“²³⁶ Die zweite Kammer regelt sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dopingstreitigkeiten.²³⁷ Die Kammer für das Berufungsverfahren überprüft die Entscheidungen der Verbandsorgane.²³⁸ Auf das ordentliche Verfahren und Berufungsverfahren wird im Abschnitt Verfahrensgestaltung noch näher eingegangen, um die Besonderheiten dieser beiden Verfahren aufzuzeigen.

²³¹ TAS/CAS (Hrsg.), Arbitration Rules for the Olympic Games 2021, Art. 1.

²³² Kleemann, SchiedsVZ 2019, 163.

²³³ TAS/CAS (Hrsg.), Arbitration Rules for the Olympic Games 2021, Art. 1.

²³⁴ Kleemann, SchiedsVZ 2019, 162.

²³⁵ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, S20.

²³⁶ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 47.

²³⁷ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, S20 Abs b.

²³⁸ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 47.

7 Gründe für die Wahl von Sportschiedsgerichten gegenüber staatlichen Gerichten

Die Vor- und Nachteile von Schiedsgerichtverfahren gegenüber Verfahren vor staatlichen Gerichten wurden für die Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit bereits ausführlich diskutiert.²³⁹ Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet „gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit einige Vorteile, ist aber auch nicht in jedem Fall sinnvoll. Überdies ist zu berücksichtigen, dass manche Ansprüche von vornherein nicht schiedsfähig sind (zB familienrechtliche und viele mietrechtliche Ansprüche) und gewisse Kompetenzen trotz Unterwerfung unter ein Schiedsgericht stets den staatlichen Gerichten vorbehalten sind (zB Straf- und Vollstreckungsgewalt)“.²⁴⁰ Auch in sportrechtlichen Verfahren sind einige Besonderheiten zu beachten und „um diesen Besonderheiten gerecht zu werden, hat sich die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport etabliert.“²⁴¹

7.1 Verfahrensdauer

Einer der wichtigsten Gründe für die Wahl einer Sport-/Schiedsgerichtsbarkeit liegt in der Effizienz und Schnelligkeit des Verfahrens, sowie der besonderen Fachkompetenz der Schiedsrichter. Im Gegensatz zu den herkömmlichen staatlichen Gerichten, die oft mit komplexen und zeitaufwändigen Verfahren arbeiten, bietet die Sport-/Schiedsgerichtsbarkeit eine schnelle und zielgerichtete Lösung für eine Streitschlichtung im nationalen als auch im internationalen Raum.²⁴² Insbesondere bei Wettkämpfen ist eine zügige Entscheidung unerlässlich. „Aufgrund möglicher Sanktionen wie etwa eine Wettkampfsperre, sowie Konsequenzen für die Sponsorenverträge, ist das weitere Einkommen der professionellen Sportler oftmals unmittelbar gefährdet.“²⁴³ Aus diesem Grund müssen Entscheidungen tendenziell in kürzerer Zeit getroffen werden, damit die betroffenen Sportler rechtzeitig am nächsten Wettkampf teilnehmen²⁴⁴ und somit ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.²⁴⁵ Viele Athleten schließen Verträge mit Sponsoren ab, um sich durch Einnahmen aus der

²³⁹ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 33.

²⁴⁰ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

²⁴¹ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 48.

²⁴² Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 49.

²⁴³ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 49.

²⁴⁴ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 803.

²⁴⁵ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 49.

Vermarktung ihrer Persönlichkeit oder ihres sportlichen Erfolgs zu finanzieren.²⁴⁶ „Damit können auch für termingebundene Ereignisse wie nationale und internationale Meisterschaften oder Olympiaden, rasch Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen werden. Langandauernde Verfahren vor staatlichen Gerichten werden damit vermieden.“²⁴⁷ Darüber hinaus sind einige Sportarten nur in einer gewissen Altersspanne ausführbar. Daher sind Athleten bestrebt einer möglichst schnellen Entscheidungsfindung des Gerichts zu erhalten, damit ihre Leistungszeit gewährleistet wird.²⁴⁸ Des Weiteren ist auch der Sponsor des jeweiligen Athleten mit einem Imageverlust konfrontiert, wenn der Athlet beispielsweise wegen Dopingvergehen vor dem Schiedsgericht landet.²⁴⁹ Die Ad-hoc Kammer des ICAS beispielsweise trifft ihre endgültige Entscheidung innerhalb von 24 Stunden nach Einreichung der Schiedsklage.²⁵⁰

Staatliche Gerichte hingegen sind oft zu langsam für solche Fälle und benötigen einen langwierigen Prozess, der sich über Monate oder gar Jahre hinziehen kann, bis ein Urteil gefallen ist, während die Schiedsgerichte nach maximal zwei Instanzen ein endgültigen Schiedsspruch aussprechen.²⁵¹ In der Regel wird die Sanktion, die vor einem Schiedsgericht angefochten wird, bereits durch den Verband bzw. Verein auf ihre Regelkonformität überprüft. Somit stellt das Schiedsgericht die letzte Stufe eines gestuften Verfahrens dar, bei dem Verbandsverfahren und Schiedsverfahren gleichzeitig eng zusammenarbeiten. Eine zweite Instanz kann von den Parteien freiwillig eingerichtet werden, um den Schiedsspruch nochmals zu überprüfen.²⁵²

7.2 Spezialisiertes Fachwissen

Darüber hinaus erfordert die Beurteilung von Fällen im Bereich Sportrecht, insbesondere bei Dopingvergehen, ein hohes Maß an spezialisiertem Fachwissen. „Ein Sportschiedsgericht muss (oder müsste) nämlich in der Lage sein, jederzeit kurzfristige Entscheidungen von in der Regel enormer persönlicher und systemischer Bedeutung zu fällen.“²⁵³ Aus diesem Grund sind die Schiedsrichter in der Sportschiedsgerichtsbarkeit üblicherweise Experten auf diesem Gebiet

²⁴⁶ OLG Frankfurt, Kein Schadenersatz wegen Nicht-Nominierung eines Athleten zu den Olympischen Spielen, (npoR 2014, 177), 182. Siehe auch OLG Frankfurt, Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12.

²⁴⁷ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier, AntiDopG §11 Schiedsgerichtsbarkeit, Rn.18.

²⁴⁸ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 50.

²⁴⁹ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 34.

²⁵⁰ Kleemann, SchiedsVZ 2019, 162.

²⁵¹ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 50.

²⁵² Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 35.

²⁵³ Osterwalder/Kaiser, Vom Rechtsstaat zum Richtersport? -Fragen zum vorsorglichen Rechtsschutz in der Sportschiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, SpuRt 2011, 231.

und verfügen über tiefgehendes Wissen, was das Wissen eines Richters in einem staatlichen Gericht übersteigt.²⁵⁴ Somit werden auch kostspielige Sachverständige vermieden.²⁵⁵ Allerdings kann sich eine langjährige Erfahrung in bestimmten Themen ebenfalls negative Folgen haben. Beispielsweise kann es vorkommen, dass die juristische Bearbeitungstiefe sich als gering herausstellt, wenn untypische Probleme auftreten oder neue Argumente angeführt werden. *„Die Kenntnis der Bedürfnisse des Sports könnte sich auch dann als gedankliches Hindernis erweisen, wenn sich das staatliche Recht doch einmal den als notwendig empfundenen Regeln in den Weg stellt.“*²⁵⁶

Zudem können die Parteien, wie bereits mehrfach erwähnt, die Besetzung des Schiedsgerichts selbst aussuchen.²⁵⁷ Unabhängig davon, ob dies im Bereich Sport tatsächlich in dieser Form umgesetzt wird.²⁵⁸ Dadurch wird gewährleistet, dass Entscheidungen im Einklang mit den spezifischen Anforderungen des Sportrechts getroffen werden. *„Denn aufgrund des Aufbaus staatlicher Gerichte sind sportrechtliche Streitigkeiten keiner speziellen Kammer zugeordnet. Kenntnisse hinsichtlich der Gegebenheiten des sportlichen Alltags und das besondere Einfühlungsvermögen kann der staatliche Richter möglicherweise nicht vorweisen.“*²⁵⁹ *„Dementsprechend ist die Entscheidung sportlicher Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsrichter(-kollegien), die über Kenntnisse der speziellen Gegebenheiten des Berufssports im Allgemeinen und der einzelnen Disziplinen im Besonderen verfügen, oft sachgerechter als die Entscheidung durch staatliche Gerichte.“*²⁶⁰

Im staatlichen Verfahren hingegen ist kein Mitbestimmungsrecht vorhanden. Der Richter wird auf *„Basis der jeweiligen Geschäftsverteilung“*²⁶¹ ausgewählt. Dies stellt sich als ein Vorteil gegenüber dem Schiedsverfahren dar, da die Wahl des Entscheidungsträgers beschleunigt und der Einfluss der beteiligten Parteien auf die Schiedsrichterauswahl vermieden wird.²⁶²

Zudem müssen die Parteien neben der Auswahl des geeigneten Schiedsrichter auch drauf achten, dass dieser unparteiisch und unabhängig agiert. Besonders im Sportbereich ist diese Verpflichtung von großer Bedeutung, da es oft zu Verwechslungen zwischen der Position des

²⁵⁴ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 803.

²⁵⁵ Müller, Arbitration, Rn 12.

²⁵⁶ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 34.

²⁵⁷ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 803.

²⁵⁸ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 49.

²⁵⁹ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 49.

²⁶⁰ Sommeregger, Schiedsgerichtsbarkeit im Skisport, Zak 2006/666.

²⁶¹ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

²⁶² Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

Schiedsrichters mit derjenigen eines Parteienvertreters kommen kann. Da die Schiedsrichter aus einer geschlossenen Schiedsrichterliste gewählt werden, kann sich das Risiko einer Befangenheit erhöhen.²⁶³ Dies liegt daran, dass die Schiedsrichter auf Vorschlag eines Sportverbands gewählt werden.²⁶⁴ „Derartige geschlossene Listen sind grundsätzlich nur unproblematisch, wenn beide Parteien gleich zum Verband stehen.“²⁶⁵ Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsrichters in der Sportschiedsgerichtsbarkeit weniger streng ausgestaltet als in der staatlichen Gerichtsbarkeit und kann entsprechend angepasst werden.²⁶⁶ „Bei allen sachspezifischen Besonderheiten muss gewährleistet sein, dass den Streitparteien der jeweils gleiche Einfluss auf die Auswahl der Schiedsrichter zukommt. Auswahl, Bestellung und sonstige Ausgestaltungen des Schiedsgerichts dürfen nicht vom Übergewicht einer der Parteien abhängen.“²⁶⁷ Ein solches Übergewicht ist gegeben, wenn einer Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, die Mehrheit der Schiedsrichter zu ernennen oder im Falle von CAS und ICAS die Mitglieder aus einem Sportverband zu wählen.²⁶⁸

Die Parteien haben dann die Möglichkeit, den Richter abzulehnen, falls Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bestehen. Er kann allerdings nicht erst dann abgelehnt werden, wenn seine Voreingenommenheit nachgewiesen werden kann. Jedoch ist ein solcher Nachweis kaum möglich, daher genügen die objektiv feststellbaren Umstände, um eine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit nachzuweisen. Es ist wichtig, dass genügend Informationsgehalt über die Schiedsrichterliste gegeben ist. Aus diesem Grund ist es wünschenswert, dass in der Liste angegeben wird, zu welcher Kategorie der Schiedsrichter gemäß Artikel S14 des CAS Codes angehört und auf wessen Vorschlag er in die Liste aufgenommen wurde.²⁶⁹

Ein Beispiel für die Schnelligkeit des Verfahrens und das Fachwissen der Sportschiedsgerichtsbarkeit ist der Fall des Skistar Hans Knauss, der am 27.11.2004 den Weltcup in Kanada gewann. Während dieser Zeit wurde er positiv auf einer verbotenen

²⁶³ Martens, Die Organisation von Schiedsverfahren im Bereich des Sports aus der Sicht der Schiedsrichter, SchiedsVZ 2009, 99.

²⁶⁴ Bundesgericht, (SchiedsVZ 2004, 208.), 212.

²⁶⁵ Wilhelmi, Grenzen der fremdbestimmten Schiedsvereinbarung – Konsequenzen der Pechstein-Entscheidung des BVerfG für die Sport- und die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2024, 16.

²⁶⁶ Lienbacher, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen in Arbeitssachen. In Auer-Mayer/Felten/Mosler/Schrattbauer (Hrsg.), Festschrift Walter J.Pfeil, Verlag Manz 2022, 186; Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 106.

²⁶⁷ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 107.

²⁶⁸ Heermann, Zukunft der Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie entsprechender Schiedsvereinbarungen im Lichte des Pechstein-Verfahrens sowie des § 11 RegE-AntiDopG (SchiedsVZ 2015, 78), 79.

²⁶⁹ Bundesgericht, (SchiedsVZ 2004, 208.), 209 f.

Substanz namens Nandrolone getestet, diese sollte ihn bei der Steigerung seiner Leistung helfen. Als Konsequenz wurde er von dem Weltskiverband FIS am 1.3.2005 suspendiert und zusätzlich wurde ihm eine 2-Jährige Sperre verhängt. Jedoch wurde die Strafe auf 18 Monate reduziert, da er angab, dass es sich dabei um eine unabsichtliche Einnahme aufgrund einer Verunreinigung der Nahrungsergänzungsmittel handelte. Allerdings möchte Hans Knauss zur Wintersaison weiterhin dabei sein und ist bestrebt die Sperre auf 12 Monate zu verkürzen. Dieses Urteil wurde im CAS eingebracht, der im Juli 2005 die Reduktion von 18 Monaten als angebrachte ansah, mit der Begründung, dass ein fahrlässiger Verhalten seitens Hans Knauss vorliegt. Dieses Beispiel verdeutlicht zwei große Vorteile: Zum einen die Schnelligkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, da der CAS in weniger als fünf Monaten über den Fall entschied, und zum anderen die Entscheidung durch einen Fachexperten auf dem Gebiet des Sportrechts. Dies wäre bei einem staatlichen Gericht kaum denkbar.²⁷⁰

7.3 Verfahrensgestaltung

*„Einer der wesentlichen Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber staatlichen Verfahren liegt in der Möglichkeit der flexiblen Gestaltung des Schiedsverfahrens.“*²⁷¹ Die Parteien haben die Möglichkeit das Verfahren nach ihren Ermessen frei zu gestalten, dies umfasst die Wahl des anwendbaren Recht, welches im Schiedsverfahren zur Anwendung kommen soll, sowie den Sitz des Schiedsgerichts, die Verfahrenssprache und den Umfang der Beweisaufnahme. Diese Flexibilität ermöglicht es den Parteien eine an ihren Bedürfnissen und Umständen angepasstes Verfahren zu führen.²⁷² *„Die Grenzen der freien Verfahrensgestaltung liegen lediglich in der Sicherstellung der Fairness des Verfahrens sowie des rechtlichen Gehörs der Parteien.“*²⁷³

Machen die Parteien jedoch kein Gebrauch von ihrem Recht zur freien Verfahrensgestaltung, dann entscheidet der Schiedsrichter über die Ausgestaltung des Verfahrens. *„Wobei es sich hierbei nicht um gänzlich freies Ermessen handelt, da auch die Schiedsrichter an den gesetzlich festgelegten Rahmen gebunden sind und hierbei insb ordre-public-Vorschriften und die zwingenden Normen der lex arbitri zu beachten haben“*²⁷⁴

In den Sportschiedsgerichten erfolgt die Verfahrensgestaltung möglichst international einheitlich. Damit soll eine Chancengleichheit aller Sportler im organisierten Sport

²⁷⁰ Sommeregger, Schiedsgerichtsbarkeit im Skisport, Zak 2006/666.

²⁷¹ Hackl/Hofstaetter in Nueber (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) Rz 1, F. Einleitung und Ablauf des Schiedsverfahrens

²⁷² Vgl. Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

²⁷³ Hackl/Hofstaetter in Nueber (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) Rz 1.

²⁷⁴ Hackl/Hofstaetter in Nueber (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) Rz 3.

gewährleistet werden.²⁷⁵ Sie „haben in der Regel eine eigene Verfahrensordnung, die dem 10. Buch der deutschen ZPO vorgeht.“²⁷⁶ Somit wird sichergestellt, dass gleichliegende Fälle nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen führen.²⁷⁷ Allerdings besteht die Gefahr, dass aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetzgebung und divergierender nationaler Rechtsprechung, die Einheitlichkeit der Sportregelwerke verloren geht.²⁷⁸ Zwar sind die Schiedsgerichte bestrebt das nationale Recht zurückzudrängen, jedoch kann eine gänzliche Entkoppelung nicht gewährleistet werden.²⁷⁹ Die grundlegenden rechtsstaatliche Verfahrensregeln nach der ZPO²⁸⁰ sind verpflichtend einzuhalten.²⁸¹

7.3.1 Ordentliches Verfahren

Im Rahmen der Verfahrensgestaltung spielt das Ordentliche Verfahren vom CAS eine bedeutende Rolle, dies liegt daran, dass den Parteien die Möglichkeit offensteht, das materielle Recht heranzuziehen. Es dient zur Schlichtung von Streitigkeiten, indem die Parteien eine vertragliche Beziehung zueinander haben.²⁸² Gemäß Art. R45 des CAS-Codes, entscheidet das Gremium über die Streitigkeit nach dem von den Parteien gewählten Rechtsnormen oder wenn diese nicht vorhanden sind, nach dem schweizerischen Recht.²⁸³ Das bedeutet, dass die Parteien auch in Fällen, die keinen Bezug zur Schweiz aufweisen, trotzdem das Schweizer Recht anzuwenden haben, sofern keine anderen Rechtsregeln vereinbart sind.²⁸⁴ Grundsätzlich steht es den Parteien offen das anwendbare Recht selbst zu bestimmen. Da jedoch die meisten Schiedsgerichte ihren Sitz in der Schweiz haben, insbesondere der CAS, wird das Schweizer Recht bevorzugt.

7.3.2 Berufungsverfahren

Das Berufungsverfahren stellt eine Besonderheit nicht nur für den CAS, sondern allgemein für die Sportschiedsgerichtsbarkeit dar. Ein solches Verfahren gab es in dieser Form bisher noch nicht. Allerdings wird die Bezeichnung „Berufungsverfahren“ in der Literatur oft als irreführend angesehen. Zwar ist dieses Verfahren für die Überprüfung der Entscheidungen

²⁷⁵ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittel: BtMG⁶ (2021), AntiDopG §11 Schiedsgerichtbarkeit, Rn.17.

²⁷⁶ Summerer in Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch¹² (2022), §51.Sportrecht, Rn.156.

²⁷⁷ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier, AntiDopG §11 Schiedsgerichtbarkeit, Rn.17.

²⁷⁸ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 124.

²⁷⁹ Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit² (1989), Rn 306.

²⁸⁰ Im Österreichischen Recht geregelt in § 577 ff. ZPO und im deutschen Recht in § 1042 ZPO.

²⁸¹ Summerer in Hamm, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch¹² (2022), §51.Sportrecht, Rn.156.

²⁸² Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 50.

²⁸³ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, R45.

²⁸⁴ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 50.

zuständig, aber der CAS ist nicht als Berufsorgan anzusehen. Aus diesem Grund ist die Bezeichnung nicht ideal. Der CAS führt „auch im Berufungsverfahren ein erstinstanzliches Schiedsverfahren durch, in dem die Rechtmäßigkeit einer durch eine Sportorganisation verhängten Disziplinarstrafe durch eine unabhängige Instanz überprüft wird.“²⁸⁵ Somit steht das Berufungsverfahren auf der gleichen Stufe wie das staatliche.

Das Besondere an dem Berufungsverfahren sind die Verfahrensregeln. Gemäß Art. R47 des CAS-Codes kann eine Schiedsklage gegen die Entscheidung eines Verbands erhoben werden. Dieser Klage eröffnet das Berufungsverfahren, sofern alle vereinsinterne Rechtswege ausgeschöpft sind.²⁸⁶

Im staatlichen Gerichtsverfahren dagegen ist der Ablauf nach der Bestimmung der ZPO geregelt. Eine Abweichung dieser Regelwerke ist nicht möglich, sodass dieses Verfahren wenig Flexibilität für die Parteien bietet.²⁸⁷ Zudem hängt die Zuständigkeit des staatlichen Gerichts von den Umständen des Einzelfalls und dem jeweiligen Staat ab. „Auch müssen die Entscheidungen staatlicher Gerichte in den anderen Staaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden; die Voraussetzungen und das Verfahren dafür sind national unterschiedlich.“²⁸⁸

7.4 Verfahrenssprache

Zusätzlich kann die Verfahrenssprache frei gewählt werden, es ist allerdings darauf zu achten, dass die Sprache jedem Parteimitglied sowie dem Schiedsrichter bekannt ist. Grundsätzlich gleicht sich die Sprache des Schiedsverfahrens mit der des Vertrags, dies ist jedoch nicht zwingend notwendig. Allerdings ist es wichtig, dass die Verfahrenssprache mit dem eigenen Team und den an dem Prozess beteiligten Parteien rechtzeitig kommuniziert wird.²⁸⁹ Als Faustregel gilt, dass bei der Auswahl einer Verfahrenssprache die Sprache des „Heimatrechts“ nur aus guten Gründen außer Acht gelassen werden darf.²⁹⁰ „Die Arbeitssprachen des CAS sind Französisch, Englisch und Spanisch. Besteht zwischen den Parteien keine Einigung, so wählt der Präsident des Panels oder, falls er noch nicht ernannt wurde, der Präsident der zuständigen Abteilung zu Beginn des Verfahrens unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände eine

²⁸⁵ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 51.

²⁸⁶ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 51 f.

²⁸⁷ Vgl. Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

²⁸⁸ Kornprobst in Weber/Kornprobst/Maier, Betäubungsmittel: BtMG⁶ (2021), AntiDopG §11 Schiedsgerichtsbarkeit, Rn.17.

²⁸⁹ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 804.

²⁹⁰ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 804.

dieser drei Sprachen als Sprache des Schiedsverfahrens aus. Danach wird das Verfahren ausschließlich in dieser Sprache geführt, sofern die Parteien und das Panel nichts anderes vereinbaren.“ Wird jedoch eine andere Sprache als die drei gewählten Sprachen vereinbart, so werden die nötigen Bedingungen von der Geschäftsstelle des CAS mit dem Panel festgelegt. Die damit verbundenen Kosten, wie etwa Übersetzungen und Dolmetscherleistungen, werden von den beteiligten Parteien selbst getragen.²⁹¹

7.5 Verfahrensort

Der Verfahrensort ist der Ort, an dem über die Streitigkeit entschieden wird. Im Schiedsverfahren ist dieser frei wählbar und definiert die juristische Heimat des Schiedsverfahrens. Der Verfahrensort sollte bereits in der Schiedsvereinbarung erhalten sein und ist vom Verhandlungsort zu unterscheiden, da die Verhandlungen auch an einem anderen Ort als der juristischen Heimat durchgeführt werden können.²⁹² Beispielweise ist die Schweiz der Ort, indem das Schiedsverfahren stattfindet, somit ist die juristische Heimat des Schiedsverfahrens die Schweiz. Dementsprechend haben jegliche Aufhebungsgründe eines Schiedsspruches nach dem Schweizer Recht zu erfolgen.

Im CAS kann der Präsident des Gremiums nach Rücksprache mit allen Parteien die Entscheidung treffen, dass die Anhörung an einem anderen Ort abzuhalten ist. Zusätzlich erlässt er die für eine solche Anhörung erforderlichen Anweisungen.²⁹³

Im staatlichen Gerichtsverfahren ist der Verfahrensort meist strenger geregelt, da er durch die internationale und örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt ist und den gesetzlichen Regelungen dieser Gerichte unterliegt.²⁹⁴

7.6 Vertraulichkeit

Ein weiterer bedeutender Vorteil von Schiedsverfahren besteht in der Wahrung der Vertraulichkeit. Im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren, die für jeden öffentlich zugänglich sind, gewährleisten Schiedsverfahren ein deutlich höheres Maß an Vertraulichkeit.²⁹⁵ Aus empirischen Untersuchungen hat sich gezeigt, dass Parteien das Schiedsverfahren aufgrund seiner Vertraulichkeit den staatlichen Gerichtsverfahren vorziehen,

²⁹¹ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, R29.

²⁹² Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 804.

²⁹³ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, R28.

²⁹⁴ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 804.

²⁹⁵ Vgl. Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

„weil nur so eine Rechtsentscheidung unter der Bedingung der Vertraulichkeit gewährleistet werden kann.“²⁹⁶

Zwar kann das Verfahren auf Antrag einer Partei ebenfalls Öffentlichkeit abgehalten werden, sofern es sich um eine Disziplinarangelegenheit handelt. Jedoch kann dieser Antrag jederzeit aus Gründen der Sittlichkeit, nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung abgelehnt werden.²⁹⁷

„Zu beachten ist, dass die Schiedsgerichtsordnungen verschiedener Schiedsinstitutionen unterschiedliche weitgehende Regelungen zur Vertraulichkeit des Verfahrens enthalten.“²⁹⁸

Beispielsweise definiert die DIS in ihrer Schiedsordnung, dass sämtliche beteiligte Parteien als auch die Mitarbeiter, zur Wahrung der Vertraulichkeit über das Schiedsverfahren und Verschwiegenheit verpflichtet sind.²⁹⁹

7.7 Internationale Vollstreckbarkeit

Ein weiterer Grund ist die internationale weltweite Vollstreckung und Anerkennung nach der New Yorker Konvention. „Schließlich lassen sich Schiedssprüche in der Regel einfacher als Urteile staatlicher Gerichte in einem fremden Land vollstrecken“³⁰⁰ Derzeit besteht eine internationale Vollstreckung nach dem New Yorker Übereinkommen (NYÜ) in über 80% der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Somit sind die Schiedssprüche in fast allen Staaten vollstreckbar, womit ein gewisser Grad an Harmonisierung gewährleistet wird.³⁰¹ Aus diesem Grund zählt das NYÜ zu den „wichtigsten, multilateralen, völkerrechtlichen Übereinkommen in Bezug auf die private Schiedsgerichtsbarkeit“³⁰². Es kann jedoch nur zur Anwendung kommen, sofern es sich um Schiedssprüche mit Auslandsbezug handelt. Beispielsweise können Dopingvergehen nur dann weltweit einheitlich sanktioniert werden, wenn ein internationales Schiedsgericht dafür zuständig ist. Diese Einheitlichkeit ist allerdings aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensordnungen nicht bei staatlichen Gerichten möglich.³⁰³ Diese können die Urteile nur unionsweit vollstrecken.³⁰⁴

²⁹⁶Wagner/Samanci, Justizgrundrechte im Schiedsverfahren? -Pechstein und die Folgen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, ZEuP 2024, 547.

²⁹⁷ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, R57.

²⁹⁸ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 807.

²⁹⁹ DIS (Hrsg.), DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung, § 43 DIS-SportSchO.

³⁰⁰ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 33. Siehe auch: Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit⁶, München 2000, Rn.8.

³⁰¹ Langheid/Wandt in Münchner Kommentar zum VVG³, Kap.19. Schiedsgerichtsbarkeit und Versicherung Rn.170 (Stand 2024, beck-online)

³⁰² Druml, Sportschiedsgerichtsbarkeit¹¹ 169.

³⁰³ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 83.

³⁰⁴ Vgl. Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

Bei Schiedssprüchen, die durch das CAS durchgeführt werden, fallen gemäß Art 1 Abs 1 Satz 1 NYÜ in den Anforderungen des Übereinkommens und können dementsprechend in Österreich oder Deutschland anerkannt und vollstreckt werden.³⁰⁵

Ferner muss ein Weltsportverband oft keine zusätzlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Entscheidung vollstrecken zu können. Er hat aufgrund der Monopolstellung so viel Macht, dass eine gerichtliche Vollstreckung kein Sinn ergeben würde. Wenn ein Sportverband beispielsweise eine Sperre gegen einen Sportler verhängt, dann wird dieser automatisch vom Wettkampf ausgeschlossen und damit werden seine Ergebnisse auch nicht vom Verband anerkannt.³⁰⁶ Die Schiedssprüche können von den Weltsportverbänden selbst vollstreckt werden, falls die Parteien deren Umsetzung aufgrund einer Unionswidrigkeit verweigern.³⁰⁷

Hinzu kommt auch, dass die Sportschiedsgerichtsbarkeit *„es ermöglicht, sportrelevante Entscheidungen aus dem Verbandsbereich und mehr noch aus den nationalen Sport(rechts)räumen zu lösen und Schiedsrichter mit der Entscheidung zu betrauen, die emotionale Distanz zum Fall und zu den Beteiligten halten können.“*³⁰⁸ Besonders in Fällen mit weltbekannten Sportlern ist es wichtig, dass sportrechtliche Konflikte von nationalen Interesse gelöst und auf internationalen Ebene geklärt werden. Gerade etwa im Fußballsport drohen sowohl den internationalen als auch nationalen Verbänden und Vereinen hohe Strafen, wenn sie bei Streitigkeiten staatliche Gerichte einschalten. Aus diesem Grund bieten die sich das Schiedsgericht als ein praktischer Mittelweg *„zwischen den unterschiedlichen Rechtsschutzvorstellungen an“*.³⁰⁹ Entscheidet das Schiedsgericht jedoch im Rahmen einer Handelsschiedsgerichtsbarkeit, dann *„sind Schiedssprüche für sich genommen nicht vollstreckbar, sondern müssen erst im Rahmen eines Exequaturverfahrens von einem „ordentlichen“ Gericht für vollstreckbar erklärt werden.“*³¹⁰

7.8 Beweisverfahren

Anders als in staatlichen Verfahren können die Parteien im Schiedsverfahren *„den Ablauf des Beweisverfahrens weitgehend selbst bestimmen. Hierfür stimmen sich Parteien und Schiedsgericht frühzeitig ab und verschriftlichen die vereinbarten Regeln gleich zu Beginn des*

³⁰⁵ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 169 f.

³⁰⁶ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 126.

³⁰⁷ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.78.

³⁰⁸ Steiner, Das Verhältnis von Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2013, 15.

³⁰⁹ Steiner, SchiedsVz 2013, 15.

³¹⁰ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.66.

*Schiedsverfahrens.*³¹¹ In gleicher Weise bestellen die Parteien auch ihren eigenen Parteisachverständigen, der ein fachlicher Spezialist für den jeweiligen Sachverhalt ist.³¹² Dieser muss jedoch bereits in der Schiedsklage und in der Schiedsklageantwort benannt und wie der Schiedsrichter unabhängig sein. Eine späterer Benennung erfordert die Zustimmung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.³¹³

Die Schiedsordnung des CAS ermächtigt den Parteien zudem, den Ausschuss zu ersuchen, von der anderen Partei die Dokumente vorzulegen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden. Sofern die Partei, die eine solche Vorlage beantragt, auch beweisen kann, dass diese Dokumente bei der anderen Partei vorhanden sind. Erforderlichenfalls können auch weitere Unterlagen, Zeugen oder Sachverständigen verlangt werden. Vor ihrer Ernennung müssen jedoch alle Umstände unverzüglich offengelegt werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.³¹⁴ *„Eine solche Beschränkung des Antragsrechts vermeidet, dass eine Partei ihr Recht dazu nutzt, Ausforschungsbeweise zu erheben, wie sie etwa bei der US amerikanischen „pre-trial discovery“ möglich ist. Im Berufungsverfahren kann das Schiedsgericht aber von Amts wegen die Vorlage der Verfahrensakten des Organs des jeweiligen Vereins oder Verbands verlangen.“*³¹⁵

In den meisten Fällen kommt es vor, dass bestimmte Beweismittel, die von den Parteien zu Verfügung gestellt werden, generell nicht zulässig sind, weder vor dem Schweizer Recht noch vor dem CAS. Dabei handelt es sich häufig um ungewöhnliche Beweismittel, wie Lügendetektortests und Haarproben, die insbesondere bei Dopingverfahren zur Anwendung kommen. Der CAS-Code enthält dazu jedoch keine spezifische Regelung und nach dem Schweizer Recht gelten diese ohnehin als verfassungswidrig. Zudem können Haarproben keine eindeutige Ergebnisse auf die Einnahme von verbotener Substanzen liefern, da das Ergebnis lediglich auf eine nicht regelmäßige Einnahme hinweist.³¹⁶

Allerdings sind die Beweislastregeln in der Sportschiedsgerichtsbarkeit im Nachteil der Athleten ausgestaltet. Da sogenannte „Strict Liability“ Regeln vorhanden sind, die weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit erfordern, um eine Haftung zu begründen.³¹⁷ Das bedeutet die

³¹¹ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

³¹² Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

³¹³ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 314.

³¹⁴ TAS/CAS (Hrsg.), Code of Sports-related Arbitration 2023, R44.3.

³¹⁵ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 314.

³¹⁶ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 316 f.

³¹⁷ Bleistein/Degenhart, NJW 2015, 1355.

Athleten müssen selbst darauf achten, dass keine verbotenen Substanzen in ihren Körper gelangen. Gelangt eine Substanz ohne Wissen des Athleten in seinen Körper, muss er den Gegenbeweis erbringen, die seine Unschuld belegt. Allerdings ist dies in der Praxis kaum möglich, sodass die „Strict Liability“ Regel zu Anwendung kommt. Weitere Verteidigungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.³¹⁸

Das Beweisverfahren nach staatlicher Gerichtsbarkeit ist weniger flexibel ausgestaltet als das im Schiedsverfahren, da es den Regeln der ZPO unterliegt. Diese vorgegebenen Regelwerken reduzieren jedoch den Planungsaufwand erheblich. Dabei werden Gerichtssachverständiger durch die staatliche Richter beauftragt, was zwar für die Parteien nachteilig erscheinen mag, da sie keinen Einfluss auf die Auswahl des Gutachters haben, jedoch gewährleistet diese Vorgehensweise die Objektivität des Verfahrens.³¹⁹

7.9 Vertretungskosten

Zudem sind Schiedsverfahren häufig kostengünstiger, da der Kostenersatz auf dem tatsächlichen Aufwand der Parteien basiert. Die Parteien können sich jedoch auch auf andere Regelungen einigen, falls notwendig. In staatlichen Gerichtsverfahren ergibt sich die Höhe des Kostenersatz nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) und bemisst sich am Streitwert der Rechtsache. Es sind allerdings nur bestimmte Leistungen erstattungsfähig.³²⁰

7.10 Verfahrenskosten

Die Kosten für den Schiedsrichter im Schiedsverfahren orientieren sich nach einem Stundensatz oder nach einer Pauschale, die von dem Streitwert und Komplexität des Rechtsstreits abhängig ist. *„In letzterem Fall sind die Gebühren in der Regel degressiv proportional zum Streitwert gestaffelt.“*³²¹

Die Verfahrenskosten im staatlichen Gerichtsverfahren bemessen sich in Pauschalgebühren, die nach dem Gerichtsgebührengesetz (GGG) berechnet werden. Jedoch ist sowohl beim Schiedsverfahren als auch beim staatlichen Verfahren die Höhe des Streitwertes relevant. Denn bei geringeren Streitwerten können sich staatliche Gerichte oft günstiger herausstellen als Schiedsgerichte. Muss beispielsweise der Streitwert alle Instanzen durchlaufen, dann können die Kosten steigen. Somit hängen die Kosten von der Höhe des Streitwertes ab.³²² Auch die

³¹⁸ Netze, NZZ 2003, 51.

³¹⁹ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

³²⁰ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

³²¹ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

³²² Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 806.

Einbindung eines spezialisierten Schiedsrichters oder die Anwendung komplexer Verfahrensregeln können die Kosten weiter erhöhen. In solchem Fall haben die Parteien auch keine Möglichkeit Prozesskostenhilfen zu beantragen.³²³ Um dieser finanziellen Hürden entgegenzuwirken, hat das DIS im Jahr 2016 eine Ordnung über Verfahrenskostenhilfen in Anti-Doping-Streitigkeiten eingeführt.³²⁴

Ein weiterer beachtenswerter Punkt zu Schiedsverfahren ist die degressive Gebührenstaffelung. Dabei sind keine Obergrenze vorhanden, sodass hohe Streitwerte mit hohen Gebühren verbunden sind.³²⁵ Zudem trägt die unterliegende Partei neben den Kosten des Rechtsstreits auch die außergerichtlichen Kosten, wie die Anwaltskosten.³²⁶ Die eigenen Anwaltskosten werden in voller Höhe erstattet, dies ist im staatlichen Gerichtsverfahren nicht der Fall, da die *„Kostenerstattungspflicht auf die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) begrenzt“*³²⁷ ist.

Im Sport ist die finanzielle Lage der Athleten oft schwächer ausgestaltet als die der Verbände bzw. Vereine. Ebenso sind die Verbände bestrebt die Ausgaben für die Streitschlichtung niedrig zu halten. Des Weiteren gibt es im Schiedsgericht keine Möglichkeit der Quersubventionierung, das heißt die Kosten können nicht zwischen verschiedenen Verfahren ausgeglichen werden. Sofern kein Dritter die Kosten übernimmt, müssen die Kosten direkt auf die beteiligten Parteien verteilt werden. *„Die Lösung vieler Schiedsgerichte im Bereich des Sports ist die weitgehende Freistellung der Parteien von Verfahrenskosten und die Übernahme der Kosten durch einen Dritten. Dies stellt einen großen Vorteil für beide Seiten, besonders aber für die Athleten dar.“*³²⁸ Jedoch ist diese Freistellung nur möglich, wenn die Verbände die Schiedsgerichte finanziell unterstützen. Auch in diesem Fall stellt sich die Frage nach der notwendigen Unabhängigkeit der Schiedsgerichte. Um diese zu gewährleisten, müssen kreative Strukturen sichergestellt werden, die den Einfluss der Verbände auf die Arbeit der Schiedsgerichte vermeiden.³²⁹

³²³ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 127- 128.

³²⁴ Hamm, Rechtsanwaltshandbuch¹² § 51. Sportrecht Rn. 144-150; Summerer, 3.Problematik der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport (2022).

³²⁵ Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

³²⁶ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit, 53.

³²⁷ Hamann/Lennarz, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 806.

³²⁸ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 37.

³²⁹ Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Berlin 2005, 37 f.

Bei einem Schiedsverfahren vor dem CAS kommt es oftmals vor, dass zunächst eine Registrierungsgebühr in Höhe von 1.000 Schweizer Franken zu leisten ist. Für alle weitere Kosten erhalten die Parteien bereits bei der Formation des Tribunals eine Übersicht inklusive einer Zahlungsanweisung. Die Kosten für eigene Zeugen, Experten sowie Sachverständige sind von den Parteien selbst zu tragen. Letztlich entscheidet das CAS über die endgültigen Kosten für das gesamte Verfahren. Darunter fallen die Kosten für die Zeugen, Schiedsrichter, Sachverständiger und die administrativen Kosten für den CAS, die sich nach dem jeweiligen Streitwert bestimmen lassen.³³⁰ „Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Gebühren des CAS in der Regel erst im Berufungsverfahren anfallen. Damit ergeben sich für die Athleten gegebenenfalls bereits im Vorfeld weitere Kosten und Gebühren.“³³¹

Für eine möglichst übersichtliche und vereinfachte Darstellung wurde eine Gegenüberstellung angefertigt, die die Verfahrensabläufe sowie administrative Prinzipien der Sport-/Schiedsgerichte mit den staatlichen Gerichte vergleichen. Dies soll ein besserer Verständnis über die jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten der beiden Gerichtsverfahren ermöglichen und die unterschiedlichen Stärken und Schwächen aufzeigen. Zudem soll der direkte Vergleich der beiden Verfahren erleichtert und verdeutlicht werden.

	Schiedsverfahren	Staatliches Gerichtsverfahren
Verfahrensgestaltung	Freie Verfahrensgestaltung; Im Sport möglichst einheitliche Gestaltung	Verfahrensgestaltung nach den ZPO Regeln
Entscheidungsträger	Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl des Schiedsrichters	Kein Mitbestimmungsrecht durch die Parteien
Beweisverfahren	Frei bestimmbar durch die Parteien	Nach den Regelwerken der ZPO geregelt
Vertraulichkeit	Nicht öffentlich	Für jedermann zugänglich

³³⁰ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit 2020, 52.

³³¹ Steinitz, Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit 2020, 53.

Kosten	Tatsächlich angefallene Kosten werden von den Parteien aufgeschlüsselt, „die das Schiedsgericht nach eigenen Ermessen zuspricht“³³² Die Kosten für den Schiedsrichter richten sich nach dem Stundensatz. Sportschiedsgerichte übernehmen die Verfahrenskosten, die durch Dritte finanziert werden.	Kosten richten sich nach dem Streitwert der Rechtssache, jedoch sind nur bestimmte Leistungen ersatzfähig. Pauschalgebühren richten sich nach dem GGG.
Verfahrensdauer	Kürzere Verfahrensdauer, gewährleistet jedoch nicht immer eine schnelle Entscheidungsfindung. Kein Instanzenzug vorhanden.	Durch den vorgegebenen Verfahrensablauf kann das staatliche Verfahren schneller zur Entscheidung gelangen als Schiedsverfahren, dennoch müssen verschiedene Instanzen durchlaufen werden, bis das endgültige Urteil gefällt wird. Daher ist die Dauer des Verfahrens länger.
Verfahrenssprache	Frei wählbar	Vorgegeben, meistens ist die Gerichtssprache Deutsch
Vollstreckung	Weltweit Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche nach dem NYÜ.	Hauptsächlich unionsweite Vollstreckung

Tabelle 1: Vergleich Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit

³³² Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit.

7.11 Unterschied zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Betrachtet man nun die Handelsschiedsgerichtsbarkeit und die Sportschiedsgerichtsbarkeit nebeneinander dann lassen sich zwei große Unterschiede bzw. Besonderheiten beobachten. Zum einen den bereits beschriebenen Schiedszwang und zum anderen die Selbstvollstreckung der Weltsportverbände. Beide Faktoren stellen eine große Herausforderung für die Sportschiedsgerichtsbarkeit dar. Ob diese Faktoren auch Herausforderungen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit darstellen könnten, wird bereits mehrfach in der Literatur diskutiert. Insbesondere nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Fall Claudia Pechstein wurde über mögliche Konsequenzen für die „normale“ Schiedsgerichtsbarkeit nachgedacht.

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln mehrfach erwähnt, ist die Ausübung des Berufs des Athleten erst nach der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung zulässig. In der Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist ein solcher Vertragsabschluss kaum zu finden.³³³ In der Wirtschaftspraxis werden den Parteien Standardklauseln oder Musterklauseln vorgeschlagen, daher sind individuell angepasste Schiedsklauseln eine Seltenheit.³³⁴ Zudem können die Schiedsklauseln freiwillig durch die Parteien vereinbart werden. Aus diesem Grund kann die Kontrolle der nationalen Gerichte in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit auf Fragen der *Ordre public* beschränkt werden. Dies ist jedoch nicht in der Sportschiedsgerichtsbarkeit der Fall, da die Schiedsklauseln der Verbände verbindlich für die Parteien sind.³³⁵

Bezüglich der Ungleichgewichtslage, die besonders im Sport sehr präsent ist, gibt es in dieser Konstellation keine Regelung in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Zwar hat das BVerfG für solche Ungleichgewichte zwischen den Vertragsparteien, eine Ausweitung des Öffentlichkeitsgrundsatz im Wettbewerbsrecht vorgeschlagen, aber das EGMR sieht dies nicht als notwendig. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der Grundsatz sich ausschließlich auf Fälle begrenzen soll, in denen die Schiedsklausel die Existenz des Vertragspartner gefährden könnte. Außerhalb des Profisport dürften ohnehin solche Konstellationen kaum vorkommen.³³⁶ Der Grund dafür ist, dass in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit die Vertragsparteien oft

³³³ Wagner/Samanci, (ZEUP 2024, 533), 574.

³³⁴ Wagner/Samanci, (ZEUP 2024, 533), 558.

³³⁵ *Gerichtshof der Europäischen Union*, Pressemitteilung Nr. 6/25 von Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-600/23 | Royal Football Club Seraing, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-01/cp250006de.pdf>, (abgerufen am 31.01.2025).

³³⁶ Wagner/Samanci, (ZEUP 2024, 533), 567.

gleichgestellt sind.³³⁷ Selbst, wenn ein Unternehmen mit marktbeherrschenden Position eine Schiedsvereinbarung abschließt, würde dies nicht den Art. 6 Abs. 1 EMRK auslösen. Dieser Artikel regelt das Recht auf ein faires Verfahren und ist auf den Sport anwendbar, da den Athleten keine andere Wahl bleibt, als die die Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen.³³⁸

³³⁷ *Blandfort*, Rechtsstaatliche Bindungen der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit: Das Urteil des EGMR in der Rechtssache Mutu und Pechstein v. Schweiz, (SchiedsVZ 2019, 120), 123.

³³⁸ *Wagner/Samanci*, (ZEuP 2024, 533), 573 f.

8 International Skating Union (ISU)

Bereits zu Beginn wurde die ISU im Zusammenhang mit dem Eiskunstlaufen kurz angesprochen. Nun soll ihre Funktion in der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit noch näher beleuchtet werden. Dies ist deswegen so bedeutsam, da die ISU nach dem kontroversen Fall von Claudia Pechstein, noch weiter in der Vordergrund gerückt ist. Nicht nur der Fall der Eiskunstläuferin Claudia Pechstein kritisierte die Entscheidungen des Sportverbandes, auch der EuGH befasste sich mit der ISU, nachdem sich zwei Eisschnellläufer bei der Europäischen Kommission Beschwerde wegen ungerechter Vorabgenehmigungen und Teilnahmeberechtigungen der ISU eingelegt hatten. Der EuGH stellte daraufhin einen Verstoß gegen das Kartellrecht fest.³³⁹ Dies stellt jedoch nur ein Beispiel von vielen dar, in den die Athleten die Entscheidungen des Sportverbandes anzweifeln, wodurch die Wahrung ihrer Rechte gefährdet ist. Aus diesem Grund ist es umso wichtiger die Funktion der ISU in der Sportschiedsgerichtsbarkeit zu analysieren. Diese wird in Zusammenhang mit der Rechtsache C-124/21 P International Skating Union gegen die Europäische Kommission untersucht. Die Rechtsache wird aus dem Grund herangezogen, da sie sehr genau veranschaulicht, wie die Schiedsregeln der ISU ausgestaltet sind. Zwar wird in dem Rechtsstreit die Kartellrechtliche Beurteilung der ISU behandelt, aber das BVerfG sowie der EuGH kamen zum Entschluss, dass der Verstoß gegen das EU-Kartellrecht zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung beiträgt.³⁴⁰ Diese Erkenntnis wird noch näher im nächsten Kapitel anhand des Falles von Claudia Pechstein erklärt.

8.1 Allgemeines

Die ISU ist ein in der Schweiz ansässiger privatrechtlicher Verein³⁴¹, der als einziger internationaler Sportverband im Bereich Eiskunstlaufen und Eisschnelllaufen fungiert und vom Olympischen Komitee anerkannt ist.³⁴² Somit ist dieser Verband nach dem Ein-Platz-Prinzip organisiert.³⁴³

Der Eisschnelllauf umfasst den Shorttrack, während der Einzel- und Paarlauf, der Eistanz und der Synchronlauf unter dem Begriff Eiskunstlaufen zusammengefasst werden. Die Mitglieder

³³⁹EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, Internationale Skating Union gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2023:1012. Siehe auch: EuGH, Kartellrecht: Kartellrechtliche Beurteilung der Sportverbände – Schiedsgerichtsbarkeit, EuZW 2024, 373.

³⁴⁰ EuGH, (EuZW 2024, 373) 392.

³⁴¹ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.4; EuGH EuGH, EuZW 2024, 373.

³⁴² ISU, About the ISU, [https:// www.isu.org/about/](https://www.isu.org/about/) (abgerufen am 10.11.2024).

³⁴³ BGH: Unzulässige Schadenersatzklage vor deutschen Gerichten wegen Dopingsperre, NJW 2016, 2266.

setzen sich aus einer Reihe von nationalen Verbänden zusammen, die die ISU auf nationaler Ebene vertreten. Das höchste Organ der ISU bildet der ISU-Rat, der für sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit der Koordinierung der ISU-Struktur, Meisterschaften, Veranstaltungen, sowie der Kontrolle finanziellen Angelegenheiten wie Buchhaltung und Verwaltung des Vermögens zuständig ist.³⁴⁴

Die ISU hat sich zur Aufgabe gemacht internationale Regelwerke für Eiskunstlaufen zu verwalten, regeln und zu fördern.³⁴⁵ Gleichzeitig übt sie eine wirtschaftliche Tätigkeit aus, die in der Organisation internationaler Eislaufveranstaltungen, einschließlich der Olympischen Winterspiele und der Verwertung der mit diesen Veranstaltungen verbundenen Rechte besteht.³⁴⁶ „Im Rahmen ihrer „Reglementierungsfunktion“ gab die ISU mehrere Vorschriften, Kodizes und Mitteilungen heraus, zu denen die folgenden Bestimmungen gehören.“³⁴⁷ Zum einem die „prior authorisation rules“ auch genannt als die Regeln für die Vorabgenehmigung, und zum anderen die „eligibility rules“ also die Zulassungsregeln bzw. die Zulassungsbestimmungen.³⁴⁸

8.1.1 Prior authorisation rules

Das zentrale Element dieser Regelung bildet die Vorabgenehmigungspflicht. Das bedeutet, dass die Veranstalter vor der Organisation der Eislaufwettbewerbe die Genehmigung der ISU einholen und diese dann gemäß den ISU-Vorschriften durchführen müssen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für nationale Verbände, die als ISU-Mitglieder fungieren, als auch für Dritte. Jedoch haben Dritte bereits vor der Organisation des Wettbewerbs drauf zu achten, dass die Genehmigung sechs Monate im Voraus zu beantragen ist. Bei ISU-Mitglieder auf nationaler Ebene beläuft sich diese Frist auf drei Monate.³⁴⁹ Neben der Antragsfrist haben die Veranstalter zudem auch gewisse Kriterien zu erfüllen und der ISU die notwendigen Informationen bereitzustellen. Diese beinhalten beispielsweise finanzielle Informationen, wie das Budget und die Werte der zu vergebenden Preise, als auch Details zur Fernsehübertragungen. Zusätzlich ist eine Erklärung beizufügen, die besagt, dass der

³⁴⁴ ISU, About the ISU, [https:// www.isu.org/about/](https://www.isu.org/about/) (abgerufen am 10.11.2024).

³⁴⁵ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.4; EuGH, (EuZW 2024,373) 374.

³⁴⁶ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.7; EuGH, (EuZW 2024,373) 374.

³⁴⁷ GA Rantos, Schlüsselanträge (15.12.2022) zu C-124/21 P, International Skating Union gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2022:988, Rn.7.

³⁴⁸ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.8; EuGH, (EuZW 2024,373) 374.

³⁴⁹ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.10; EuGH, (EuZW 2024, 373) 374.

Ethikkodex der ISU akzeptiert wurde und dass die ISU jegliche Auskünfte betreffend des Wettbewerbs verlangen darf.³⁵⁰

Schlussendlich behält sich die ISU das Recht, die gestellten Anträge auf Vorabgenehmigung anzunehmen oder abzulehnen. Durch diese Entscheidungsbefugnis kommt der ISU eine gewisse Monopolstellung zu. Jedoch können sich die Veranstalter im Falle einer Ablehnung des Antrags an das CAS wenden und dagegen einen Einspruch erheben.³⁵¹

8.1.2 Eligibility rules

Neben den Regeln zur Vorabgenehmigung existieren auch Zulassungsregeln für Athleten. Diese sehen vor, dass eine Teilnahme an den Wettkämpfen nur dann möglich ist, wenn diese zuvor von der ISU oder ihren Mitgliedern genehmigt wurden.³⁵² Nimmt jedoch ein Athlet dennoch an den Wettbewerben teil, die nicht von der ISU genehmigt wurden, kann dies den Verlust seiner Teilnahmeberechtigung oder gar ein lebenslanges Verbot zur Folge haben.³⁵³ Zudem darf eine Person nur an den Tätigkeiten und Wettkämpfen der ISU teilnehmen, „wenn sie die Grundsätze und Politiken der ISU respektiert, wie sie in der Satzung der ISU zum Ausdruck gebracht werden“.³⁵⁴

Grundsätzlich wurden die Zulassungsbestimmungen konzipiert, „um einen angemessenen Schutz der wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der ISU sicherzustellen, die ihre Einnahmen für die Organisation und Entwicklung der Sportarten der ISU sowie zur Unterstützung bzw. zum Nutzen der Mitglieder der ISU und ihrer Eisläufer verwendet“.³⁵⁵

8.2 CAS- Berufungsverfahren

Wie bereits mehrfach erwähnt, sieht man hier deutlich, wie die Sportler faktisch gezwungen werden den Schiedsklausel der Sportverbände wie der ISU zuzustimmen. Durch die Entscheidungsbefugnis über die Genehmigung von Wettbewerben wird der ISU eine Monopolstellung verliehen. Darüber hinaus verpflichten diese den Athleten bei Streitigkeiten den CAS einzuschalten. Diese Vorschrift ist in der Schiedsklausel der ISU im Artikel 26 angeführt:

³⁵⁰ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.11; EuGH, (EuZW 2024, 373) 374.

³⁵¹ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.12; EuGH, (EuZW 2024, 373) 374.

³⁵² EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.13; EuGH, (EuZW 2024, 373) 375.

³⁵³ EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012, Rn.19; EuGH, (EuZW 2024, 373) 375.

³⁵⁴ EUG 16.12.2020, T-93/18, International Skating Union/Kommission, ECLI:EU: T:2020:610, Rn 8.

³⁵⁵ EUG 16.12.2020, T-93/18, ECLI:EU: T:2020:610, Rn 9.

„1. Appeals: Appeals against decisions of the DC, and of the Council when allowed by explicit provision of this Constitution, may be filed with the Appeals Arbitration Division of the Court of Arbitration for Sport (CAS), Lausanne, Switzerland.“³⁵⁶

Somit können gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des Welsportverbandes ISU und des Rates eine Berufung beim CAS eingelegt werden. Die Zuständigkeit des CAS ist klar definiert und wird in der ISU Schiedsgerichtsordnung genau festgelegt. Demnach ist der CAS befugt, Berufungen gegen:

- Entscheidungen der DC oder deren Vorsitzenden
- Entscheidungen des Rates, die eine Sanktion oder Suspendierung der ISU-Mitglieder betreffen
- Entscheidungen des Rates, die eine Sperre von Athleten oder Person, die an ISU-Aktivitäten beteiligt sind, vorsehen.
- Entscheidungen des Rates, wenn dieser als Disziplinarkommission über Vorwürfe gegen ein Mitglied der DC entscheidet.
- Entscheidungen des Rates, wenn dieser Internationale Meisterschaften ablehnt, einzulegen.³⁵⁷

Wird nun eine Beschwerde gegen die Entscheidung der ISU erhoben, so muss diese innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim CAS eingereicht werden³⁵⁸. Diese Voraussetzung wurde nämlich im Fall von Claudia Pechstein vom CAS hinterfragt. Der CAS war der Meinung, dass die Athletin das ärztliche Gutachten zu spät eingereicht habe.³⁵⁹ Somit gilt diese Voraussetzung nicht nur für die Beschwerde, sondern für alle Dokumenten, die für den Fall relevant sind. Zudem müssen sämtliche Instanzen ausgeschöpft sein, bevor das CAS herangezogen werden kann.³⁶⁰

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, fungiert das Schweizerische Bundesgericht als letzte Instanz für Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des CAS. Das bedeutet, dass gegen die Entscheidungen des CAS ein Einspruch ausschließlich beim

³⁵⁶ International Skating Union Constitution and General Regulation 2024, V.Arbitration, Artikel 26 Abs 1.

³⁵⁷ International Skating Union Constitution and General Regulation 2024, V.Arbitration, Artikel 26 Abs 2.

³⁵⁸ International Skating Union Constitution and General Regulation 2024, V.Arbitration, Artikel 26 Abs 4.

³⁵⁹ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 83-84.

³⁶⁰ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.57.

Schweizer Bundesgericht eingelegt werden kann, ein weiterer Rechtsweg steht den Parteien nicht zur Verfügung. Diese Vorschrift ist auch in der Schiedsregel der ISU erfasst und wird wie folgt definiert:

„6. Finality of Decisions: Decisions of the CAS shall be final and binding to the exclusion of jurisdiction of any civil court. This is without prejudice to the right of appeal before the Swiss Federal Tribunal in accordance with Swiss law and the right to challenge the enforcement or recognition of an award on grounds of public policy in accordance with any applicable national procedural laws.“³⁶¹

Jedoch sind die „Gründe für die Überprüfung von Schiedssprüchen durch“ das Schweizer Bundesgericht in Bezug auf den Schutz der Grundrechte begrenzt., sodass dieser Schutz nicht gewährleistet werden kann.³⁶²

8.3 Rechtliche Beurteilung der Rechtsache

Der Rechtsstreit zwischen der ISU und der Europäischen Kommission behandelt die Problematik der Wettbewerbsbeschränkung durch die Zulassungsbestimmungen der ISU, die besonders die Rechte der Athleten sowie die Neutralität der Schiedsgerichtsbarkeit in Frage stellt.

Das Besondere an diesem Rechtsstreit sind die Schiedsregeln der ISU, die besagen, dass Veranstalter oder Athleten sich bei Streitigkeiten nicht vor staatlichen Gerichten zu berufen haben, sondern ein Einspruch gegen Nichtzulassungsentscheidungen vor dem CAS erheben müssen.³⁶³ An sich stelle dies in erster Linie keine Wettbewerbsbeschränkung laut der Kommission dar, jedoch stellt sie fest, *„dass die Schiedsgerichtsvorschriften die durch die Zulassungsbestimmungen verursachten Wettbewerbsbeschränkungen verstärkten.“³⁶⁴* Diese Schlussfolgerung beruht drauf, dass die Sportler gezwungen werden die Schiedsgerichtsvorschriften sowie die ausschließliche Zuständigkeit des CAS zu akzeptieren,³⁶⁵ somit verstößt die internationale Eislaufunion gegen die Vorschriften des Artikel 101 AEUV³⁶⁶

³⁶¹ International Skating Union Constitution and General Regulation 2024, V.Arbitration, Artikel 26 Abs 6.

³⁶² GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.60.

³⁶³ EuGH, (EuZW 2024,373) 392.

³⁶⁴ EUG 16.12.2020, T-93/18, ECLI:EU: T:2020:610, Rn 35.

³⁶⁵ EUG 16.12.2020, T-93/18, ECLI:EU: T:2020:610, Rn 36.

³⁶⁶ „Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, [...]“, siehe dazu Art 101 Abs 1-3 AEUV

und Artikel 53³⁶⁷ des EWR-Abkommens. Zudem ist die Kommission der Ansicht, dass dadurch der Zugang zu effektiven gerichtlichen Rechtsschutz eingeschränkt wird.³⁶⁸

Doch das Europäische Gericht und der Generalanwalt des EuGH (GA Rantos) verneinten diese Schlussfolgerung der Kommission und waren der Auffassung, dass der Rechtsschutz vor Schiedsgerichten und vor staatlichen Gerichten gleichgültig ist und dass Sportverbände ein berechtigtes Interesse daran haben, einheitliche Regelungen zu schaffen die durch spezialisierte Schiedsgerichte durchgesetzt werden. Dabei argumentiert der GA Rantos, dass der CAS für Streitbeilegungen im internationalen Sportbereich als angemessen erscheint und aus diesem Grund keine Bedenken bezüglich dessen Zuständigkeit bestehen.³⁶⁹ „Obwohl es in der Tat eine „Asymmetrie der Machtverhältnisse“ zwischen einem Sportverband und den Sportlern geben mag, bei der anzunehmen ist, dass sie keine andere Wahl haben, als sich dem Regelwerk dieses Verbands zu unterwerfen“,³⁷⁰ stellt dies jedoch aus der Sicht des GA Rantos kein Problem dar, solange das CAS unabhängig und unparteiisch handelt.

8.3.1 Entscheidung des EuGH

Der EuGH wiederum widersprach den Auffassungen des GA und des EuG und entschied, dass tatsächlich ein Verstoß gegen die Artikel 101 (Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt) sowie ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung gemäß Artikel 102 AEUV³⁷¹ vorlag. Dabei kritisierte er die Lage des Schiedsinstituts, die eine effektive gerichtliche Kontrolle der Schiedssprüche einschränken. Wie bereits im Kapitel fünf erwähnt, hat der CAS seinen Sitz in der Schweiz, somit sieht das Schweizer Recht gemäß Art.190 IPRG vor, dass nur das Schweizer Bundesgericht für die Anfechtung der Schiedssprüche zuständig ist. Wie bereits bekannt ist, verpflichtet der EuGH die Gerichte der Mitgliedstaaten, „im Aufhebungsverfahren gegen einen Schiedsspruch die Einhaltung des europäischen Kartellrechts im Rahmen der ordre-public-Kontrolle von Amts wegen zu prüfen“³⁷², dies sieht

³⁶⁷ „Mit diesem Abkommen unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im räumlichen Geltungsbereich dieses Abkommens bezwecken oder bewirken, [...]“, siehe dazu Art. 53 EWR-Abkommen

³⁶⁸ EUG 16.12.2020, T-93/18, ECLI:EU: T:2020:610, Rn 37.

³⁶⁹ GA Rantos, 15.12.2022, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2022:988, Rn 159.

³⁷⁰ GA Rantos, 15.12.2022, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2022:988, Rn 167.

³⁷¹ „Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.“ Siehe dazu Art. 102 AEUV.

³⁷² EuGH, (EuZW 2024,373) 392.

jedoch das Schweizer Bundesgericht nicht vor. Der Grund dafür sei, dass es sich bei der Schweiz um ein Drittstaat handelt, der die europäische Wettbewerbsordnung nicht berücksichtigt. Daher kann das europäische Wettbewerbs- und Kartellrecht im gleichen Umfang vom Schweizer Recht geprüft werden, wie von den europäischen Gerichten.

Der EuGH sieht demnach die Lokalisierung des CAS als Problem an und nicht die Schiedsgerichtsbarkeit selbst. Gleichzeitig stellt er klar, dass seine Anforderung in Zusammenhang mit der Überprüfung des Wettbewerbsrecht nur auf der EU-Ebene Anwendung finden und nicht für Drittstaaten gelten. Ergänzend dazu normiert der Gerichtshof, dass Streitigkeiten über Dopingverstöße meist vom Wettbewerbsrecht ausgenommen sind, „in denen der CAS in der Regel als Rechtsmittelinstanz zu Entscheidungen der nationalen Verbände operiert.“³⁷³ Dies ist besonders im Fall von Claudia Pechstein sehr gut ersichtlich. Gemäß dem Gerichtshof dienen gerade diese Verfahren zur Sicherung der Integrität, Fairness und Objektivität der Wettkämpfe. Daher findet der Artikel 101 AEUV keine Anwendung und der Schiedszwang ist mit Sanktionen verbunden.

Bereits im Fall von Claudia Pechstein hat das BVerfG entschieden, dass ein Verstoß gegen das EU-Kartellrecht zu einer Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Dadurch können die Sportstreitigkeiten vor den staatlichen Gerichten ausgehandelt werden. Wird allerdings ein Verstoß gegen das Kartellrecht bei einem Schiedsverfahren in der Schweiz erhoben, so ist dieses Verfahren gemäß des EuGH nach der Rechtsprechung zur ISU bei der Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV unionsrechtswidrig. Jedoch ist die Beurteilung eines Verstoßes gegen diese Artikel nicht immer sofort klar.³⁷⁴ Diese Beurteilung ist jedoch von großer Bedeutung, da der Sport eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, für die das Unionsrecht Anwendung findet. Der Gerichtshof der Europäischen Union „hat entschieden, dass der Sport den Freizügigkeitsregeln, dem Wettbewerbsrecht und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Diskriminierungsverbot, unterliegt.“³⁷⁵ Aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jede Person, die „eine Verletzung seines auf Unionsrecht beruhenden Recht gelten macht“, Zugang zu einem unabhängigen Gericht hat, „das gemäß Art. 267 AEUV befugt ist, den Gerichtshof anzurufen.“³⁷⁶ Der CAS und das Schweizer Bundesgericht sind jedoch

³⁷³ EuGH, (EuZW 2024,373) 392.

³⁷⁴ EuGH, (EuZW 2024,373) 392.

³⁷⁵ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.39.

³⁷⁶ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.42.

keine Gericht im Sinne von Art. 267 AEUV.³⁷⁷ „In einem solchen Verfahren hätten die nationalen Gerichte dann die Möglichkeit bzw. die Pflicht, die Frage der Auslegung des Unionsrechts dem Gerichtshof vorzulegen.“³⁷⁸ Somit verlangt der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutz einen direkten Weg zu einem Gericht, wenn die Regelwerke der Verbände mit dem Unionsrecht unvereinbar sind.³⁷⁹ In der Rechtsache C-600/23 des Royal Football Club Searing, war die Generalanwältin Capeta der Ansicht, dass Schiedssprüche der Sportschiedsgerichte einer Überprüfung der nationalen Gerichte unterliegen, um eine Vereinbarkeit der Verbandsregelwerke mit dem Unionsrecht zu gewährleisten.³⁸⁰

Liegt nun ein Verstoß gegen das Kartellrecht vor, kann das Schweizer Schiedsgericht nicht selbst der EuGH direkt einschalten. Auch das Bundesgericht übernimmt in der Regel diese Aufgabe nicht. Demnach bleibt dem Schiedsgericht nur eine Möglichkeit, und zwar aufgrund der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung, das Verfahren abubrechen. Aus diesem Grund schwebt über ein Schiedsverfahren in der Schweiz, das einen Bezug zum europäischen Binnenmarkt hat, ein sogenanntes „Damoklesschwert“. Das heißt, dass das Verfahren jederzeit bei einem Verstoß des Wettbewerbs- und Kartellrechts gestoppt werden kann.

Des Weiteren findet die ordre-public-Kontrolle auch bei der Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen ihre Anwendung. Jedoch wird dies im ISU-Urteil nicht erwähnt, da die Entscheidung der Kommission darauf beruht, dass die Schiedssprüche des CAS nicht vollstreckt werden müssen, „weil der Verband sie selbst durchsetzen kann und die Athletin auch noch auf die Befugnis, einstweiligen Rechtsschutz von den staatlichen Gerichten zu erlangen, verzichtet bzw. verzichten muss.“³⁸¹ Allerdings ist die Selbstvollstreckung in der Praxis so nicht durchsetzbar, denn ein Schiedsspruch innerhalb der EU kann nur dann vollstreckt werden, wenn dieser durch staatliche Gericht auf Kartellwürdigkeit geprüft wurde.³⁸²

Das ISU-Urteil verdeutlicht wie die Durchsetzung des Kartellrechts in Zusammenhang mit internationalen Schiedsregeln eine Herausforderung für Athleten als auch für Veranstalter darstellt. Nach eingehender Betrachtung des Rechtsstreits betont der EuGH, dass die

³⁷⁷ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.44.

³⁷⁸ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.66.

³⁷⁹ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.105.

³⁸⁰ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, siehe auch Pressemitteilung Nr.6/25 des Gerichtshof der Europäischen Union, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-01/cp250006de.pdf>, (abgerufen am 31.01.2025).

³⁸¹ EuGH, (EuZW 2024,373) 392.

³⁸² EuGH, (EuZW 2024,373) 392.

Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollte und eine spezifische Herangehensweise erfordert.³⁸³ Weiters sei es notwendig Rechtswege innerhalb EU durchzuführen, um einen Verstoß gegen das Kartellrecht zu vermeiden und damit eine Gültigkeit von Schiedsvereinbarung sicherzustellen.

Die in diesen Kapitel durchgeführte Analyse des ISU-Urteils zielte drauf ab, die ISU in der Schiedsgerichtsbarkeit darzustellen und aufzuzeigen, wie den Athleten die Anerkennung der Zuständigkeit des CAS teilweise aufgezwungen wird. Nicht nur die Zuständigkeit erfolgt auf unfreiwilliger Basis, sondern auch die Schiedsvereinbarung muss verpflichtend von den Athleten unterzeichnet werden. Durch die Unterzeichnung bestätigen die Athleten, dass sie ihre Teilnahme an alternativen Wettkämpfe untersagt ist. Dies ist besonders in der ISU der Fall, da sie als einziger Verband auf dem Gebiet Eislautsport eine Monopolstellung einnimmt. Wie schon oft im Laufe der Arbeit diskutiert wurde, ist ohne eine Unterzeichnung auch keine Teilnahme möglich.³⁸⁴ Zudem zeigt der Fall deutlich die Verknüpfung der Schiedsgerichtsbarkeit und des Kartellrechts.

Doch das gesamte System der Sportschiedsgerichtsbarkeit wurde erst so richtig im Rahmen des Falles Claudia Pechstein gegen die ISU, in Frage gestellt. Dabei war nicht nur das Schiedsinstitut CAS beteiligt, sondern auch das Bundesgericht, Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie das Bundesverfassungsgericht.³⁸⁵ Obwohl der CAS als weltweit zuständiges internationales Schiedsgericht anerkannt ist, steht es dennoch mehrfach unter Kritik.³⁸⁶ Genau mit dieser Problematik beschäftigt sich das nächste Kapitel, in dem der Fall Pechstein aufgegriffen und analysiert wird.

³⁸³ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.96.

³⁸⁴ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 86.

³⁸⁵ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 83.

³⁸⁶ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 85.

9 Analyse der Sportschiedsgerichtsbarkeit am Fall Pechstein

Der Fall von Claudia Pechstein ist einer der aufsehenerregendsten Fälle in der Geschichte der Sportschiedsgerichtsbarkeit, der nicht nur in den Medien für großes Aufsehen gesorgt hat, sondern auch von den Juristen und Laien ausgiebig diskutiert wurde.³⁸⁷ Darüber hinaus zeigt dieser Fall auch die komplexe Rolle der ISU in der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit und wirft gleichzeitig Fragen zu strukturellen und rechtlichen Herausforderungen im Umgang mit den Rechten der Athleten auf. Diese werden im folgenden Kapitel im Detail betrachtet.

9.1 Sachverhalt

Claudia Pechstein ist eine weltbekannte deutsche Eisschnellläuferin, die im Jahr 2009 wegen vermeintlichen Blutdoping-Verstoß von der Internationale Skating Union (ISU) für zwei Jahre gesperrt wurde. ISU argumentiert, dass Pechstein während der Weltmeisterschaft in Hamar eine abnormal hohe Retikulozytenkonzentration aufwies, die als eine Form von Blutdoping betrachtet wird. Bei dieser Variante von Doping werden rote Blutkörperchen neu gebildet, die dann die Organe mit Sauerstoff versorgen und somit eine leistungsstarke Wirkung herbeiführen.³⁸⁸ Wobei zu erwähnen ist, dass die betreffende Testmethode der ISU zuvor noch nie zur Anwendung gekommen ist und Pechstein die erste Sportlerin war, die von dieser Testmethode betroffen wurde.³⁸⁹ Diesen Vorwurf wies jedoch Pechstein zurück und setzte alles daran, ihre Unschuld zu beweisen. Dabei durchlief sie ein umfangreiches Verfahren, dass sich über unterschiedlichen Instanzen erstreckte und letztendlich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht endete. Darüber hinaus nutzte sie sämtliche ihr zustehenden Rechte als Athletin aus und machte davon auch Gebrauch.

Dieser Fall sorgte im gesamten nationalen als auch internationalen Sportbereich für großes Aufsehen, im Hinblick falschen Vorwürfen und Beweislagen, die auf abweichende Blutwerte beruhen.³⁹⁰ Zudem haben die Entscheidungen von LG und OLG München auch eine gewisse Besorgnis bezüglich der Funktionsfähigkeit der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit ausgelöst,³⁹¹ die in der Literatur bis heute heiß diskutiert wird.

³⁸⁷ Eichner, Der Athlet als Betrachter der Sportgerichtsbarkeit, Causa Sport 2017, 68.

³⁸⁸ Wagner/Samanci, Justizgrundrechte im Schiedsverfahren? – Pechstein und die Folgen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, ZEuP 2024, 536.

³⁸⁹ Scherrer, Deutschland: Claudia Pechstein unterliegt mit Klage auf Schadenersatz, Causa Sport 2014, 91.

³⁹⁰ Jelkmann, Kommentar: Claudia Pechstein, ein Fall von Blutdoping, Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin 2010, 243-244.

³⁹¹ Prütting, Das Pechstein-Urteil des BGH und die Krise der Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, SpuRt 4/2016, 143.

Dadurch warf dieser Fall gleichzeitig auch Fragen in Zusammenhang mit Fairness und Transparenz in der Sportschiedsgerichtsbarkeit auf, insbesondere im Hinblick auf die Beweisführung und die Rechte der Athleten im Verfahren. Aus diesem Grund werden, um der Thematik der Fairness und Gerechtigkeit der Sportschiedsgerichtsbarkeit gegenüber den staatlichen Gerichten gerecht zu werden, nur jene Stelle dieses Urteils erörtert, welche die Schiedsvereinbarungen des CAS und der ISU betreffen.

9.2 Entscheidung des CAS

Durch die Sperre konnte Pechstein weder an den Olympischen Winterspielen im Vancouver im Jahr 2010 teilnehmen noch an irgendwelchen anderen nationalen und internationalen Wettkämpfen. Dadurch erleidet sie ein Verlust in Millionen Höhe. Zudem sei durch falschen Berichterstattungen ihr Ruf schwer geschädigt worden³⁹², wodurch sie auch „*immense materielle und immaterielle Schäden*“³⁹³ erlitt. Aus diesem Grund reichte Pechstein gegen die Entscheidung der ISU eine Beschwerde beim CAS ein³⁹⁴ und verlangte Schadenersatz sowie Schmerzensgeld in Höhe von über vier Mio. Euro.³⁹⁵ Zudem bestritt sie jegliche Doping Einnahme. Um diese Behauptung zu bestätigen, legte sie dem CAS ein medizinisches Gutachten eines Spezialisten auf dem Gebiet Hämatologie vor, das beweisen sollte, dass die auffälligen Blutwerte auf eine erbliche Anomalie zurückzuführen seien. Allerdings hatte Pechstein den von ihr benannten Gutachter nicht als sachverständigen Zeugen benannt, sodass das Schiedsgericht „*einen von Pechstein und der DESG gemeinsam benannten, drei von Pechstein benannte, einen von der DESG benannten und sieben von der ISU benannte Sachverständige*“ vernahm.³⁹⁶

9.2.1 Urteil und Begründung

Trotz alledem bestätigte der CAS die Entscheidung, die von der ISU-Disziplinarkommission getroffen wurde mit der Argumentation, dass eine erbliche Anomalie aufgrund der schwankenden Blutwerte schwer nachweisbar sei und daher keine ausreichende Plausibilität für eine Vererbung vorgelegt wurde. Weiters argumentierte der CAS, dass die auffälligen Retikulozytenwerte auf eine verbotene Manipulation des eigenen Blutes hindeuteten und somit

³⁹² LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 47 = openJur 2014,5489.

³⁹³ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 48 = openJur 2014,5489.

³⁹⁴ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 84.

³⁹⁵ Scherrer, Causa Sport 2014, 91.

³⁹⁶ Duve/Rösch, Der Fall Pechstein: Kein Startschuss für eine Neugestaltung der Sportschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2014, 216.

ein Verstoß gegen die Doping Vorschriften der ISU darstellen. Hierfür sei demnach auch kein Beweis nötig³⁹⁷, da dies als die einzige plausible Ursache für die erhöhten Werte verbleibe.³⁹⁸

Fraglich ist jedoch, ob die Sanktionierung aufgrund eines Vergehens im Zusammenhang mit dem Doping tatsächlich ein Verschulden voraussetzt. Wie erwähnt vertritt der CAS die Auffassung, dass hierfür kein Beweis nötig ist. Bei dieser Meinung stützt er sich auf die sogenannte direkte Nachweismethode. Diese Methode zeichnet sich dadurch aus, dass ein positiver Dopingtest bereits vorliegt und als hinreichender Verstoß durch die Parteien angesehen wird. Aus diesem Grund ist für diesen Verstoß als einzige Sanktion die Wettkampfsperre vorgesehen.³⁹⁹

Noch dazu ist das Gutachten laut dem CAS verspätet eingereicht worden, sodass eine Berücksichtigung dieses Gutachtens im Vorhinein ausgeschlossen ist.⁴⁰⁰ Eine solche Beweisaufnahme ist auch im österreichischem Recht in § 599 ZPO Abs. 1 und 2 geregelt, die folgendes besagt:

„(1) Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme zu entscheiden, diese durchzuführen und ihr Ergebnis frei zu würdigen

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und von jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.“

Selbst einen Antrag auf Durchführung einer Öffentlichen Verhandlung wurde vom CAS abgewiesen und verhandelte schließlich nicht-öffentlich.⁴⁰¹

9.3 Anfechtung vor dem schweizerischen Bundesgericht

Wie bereits aus vorangegangenen Kapiteln bekannt ist, kann gegen die Entscheidungen des CAS eine Beschwerde bei dem schweizerischen Bundesgericht als letzte Instanz erhoben werden. Und genau dies tat letztendlich Claudia Pechstein und leitete ein Anfechtungsverfahren gemäß Art. 190 IPRG ein.⁴⁰² Jedoch ist zu betonen, dass es sich hierbei um verfahrensrechtliche

³⁹⁷ Wagner/Samanci, ZEuP 2024, 537.

³⁹⁸ Duve/Rösch, SchiedsVZ 2014, 216.

³⁹⁹ Durchlaub/Willmann, Die Causa Pechstein: Die Bestandsaufnahme auf juristischer Perspektive, 2016, 24.

⁴⁰⁰ Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit 83-84.

⁴⁰¹ BVerfG: Zulässigkeit einer Schiedsklausel im Bereich des Sports-Fall Claudia Pechstein, NJW 2022, 2677.

⁴⁰² Wagner/Samanci, ZEuP 2024, 537.

Mindestanforderungen handelt. Das Bundesgericht sieht nur in seltenen Fällen einen Tatbestand nach Art. 190 IPRG vor.⁴⁰³

Pechstein kritisierte vor dem Bundesgericht die Unabhängigkeit des CAS und berief auf das Recht einer öffentlichen Verhandlung, jedoch sei dieses durch das CAS abgelehnt worden. Dieser sah nämlich in der damals geltenden Fassung keine öffentlichen Verhandlungen vor, was bei Verfahren vor einem Schiedsgericht üblich ist.⁴⁰⁴

9.3.1 Urteil und Begründung

Dieser Ansicht war auch das Bundesgericht und judizierte, dass weder die Schweizer Bundesverfassung noch die Europäische Menschenrechtskonvention ein öffentliches Verfahren in Fällen der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit vorsieht. Allerdings wäre es wünschenswert, auf Antrag des Athleten ein solches Verfahren durchzuführen.⁴⁰⁵ Hier ist jedoch zu betonen, dass sich im Fall von Pechstein um eine Zwangsschiedsgerichtsbarkeit die Rede ist. Pechstein hat explizit eine öffentliche Verhandlung beantragt,⁴⁰⁶ und ein Verzicht auf eine solche Verhandlung ist bei Vorliegen eines Schiedszwangs grundsätzlich nicht möglich.⁴⁰⁷ Darüber hinaus bezog sich das Verfahren auf einen streitigen Sachverhalt und medizinischen Kontroverse, sodass eine öffentliche Verhandlung notwendig gewesen wäre.⁴⁰⁸

Ebenso wies das Bundesgericht die Einwände bezüglich der Unabhängigkeit des CAS ab, mit der Begründung, dass das Argument von Pechstein zu allgemein und unbegründet sei. Es berief sich dabei auf die frühere Rechtsprechung, indem das CAS als echtes Schiedsgericht zu betrachten ist. Seit der Reform im Jahr 1994, nachdem das CAS aus der Organisation des Internationalen Olympischen Komitees herausgelöst und unter die Aufsicht des International Council of Arbitration for Sport gestellt wurde, ist es ausreichend unabhängig. Somit sieht das Bundesgericht seither den CAS als ein unabhängiges echtes Schiedsgericht an.⁴⁰⁹ Die Unabhängigkeit des CAS wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens auch von dem EGMR nicht berücksichtigt und sah aufgrund mangelnder Beweise keine weitere Prüfung vor. Er

⁴⁰³ Pfister in *Grolimund/Loacker/Schnyder* (Hrsg.), *Basler Kommentar Internationales Privatrecht*⁴ (2020) Art 190, Rn 18.

⁴⁰⁴ *Wagner/Samanci*, ZEuP 2024, 537.

⁴⁰⁵ *Wagner/Samanci*, ZEuP 2024, 538.

⁴⁰⁶ *Blandfort*, *Rechtsstaatliche Bindungen der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit: Das Urteil des EGMR in der Rechtssache Mutu und Pechstein v. Schweiz*, (SchiedsVZ 2019, 120), 125.

⁴⁰⁷ *Muresan/Korff*, *Sportschiedsgerichtsbarkeit: Wie weiter nach dem «Pechstein Urteil» des Landgerichts München?*, (CaS 2014, 199), 210.

⁴⁰⁸ *Blandfort*, (SchiedsVZ 2019, 120), 125.

⁴⁰⁹ *Wagner/Samanci*, ZEuP 2024, 537-538.

kritisierte vielmehr das strukturelle Übergewicht der Sportverbände, die einen großen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Schiedsrichter haben. Aber auch dies reichte nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 6 Abs 1 EMRK zu begründen. Es wurde lediglich ein Richter ohne klare Beweise der Befangenheit beschuldigt, dies sei zu wenig. Allerdings wurde diese Ansicht des EGMR durch die Richter Keller und Serghides widersprochen. Sie kritisierten, „*dass angesichts der möglichen Einflussnahme gerade kein objektiver „Anschein der Unabhängigkeit“ („l'apparence d'indépendance“) des CAS gegeben sei.*“ Angesicht der Ernennung der Schiedsrichter, sind Zweifel an einer solchen Unabhängigkeit kaum auszuräumen. Da in der Praxis jedoch häufig ein Nachweis für eine mögliche Einflussnahme verlangt wird, ist dadurch das Schutzniveau erheblich eingeschränkt.⁴¹⁰ Nichtsdestotrotz judizierte der Gerichtshof keinen strukturellen Mangel des CAS im Hinblick auf seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.⁴¹¹

Nachdem die Anfechtung des Schiedsspruchs nicht zum gewünschten Erfolg führte, legte Pechstein eine Revision ein. Diese ist immer dann möglich, wenn nachträglich relevante Beweismittel in Zusammenhang mit den Fall entdeckt werden, die im ursprünglichen Verfahren nicht vorgelegt werden konnten. Pechstein legte in der Revision ihr ärztliches Gutachten vor, das, wie bereits oben erwähnt, auf eine Blutanomalie hinweisen sollte. Doch das Bundesgericht sah darin keine neue Tatsache und judizierte folgendes: „*Die Klägerin habe nicht hinreichend dargelegt, weshalb es ihr nicht bereits während des Schiedsverfahrens möglich gewesen sei, sich auf die angeblich neu entdeckte Diagnosemöglichkeit zu berufen. Zudem sei das neue Beweismittel nicht erheblich, da es die für den Schiedsspruch wesentliche Erwägung des CAS nicht entkräfte, wonach eine Krankheit die konkreten Schwankungen der Blutwerte nicht erklären könne.*“⁴¹² Aus diesen Gründen lehnte das Gericht die Revision ab und verneinte damit wie der CAS auch seine Zuständigkeit.⁴¹³

Da die vorliegenden medizinischen Gutachten über ihre seltene und schwer diagnostizierbare Blutanomalie sowie die Klagen bei den verschiedenen Instanzen nicht den erforderlichen Umfang erreichten, hat sich Claudia Pechstein nun an das Landesgericht München (LG) gewendet.⁴¹⁴ „*In ihrer Klage vor dem LG München I stützte Pechstein die Zuständigkeit des Gerichts auf Art 6 LGVÜ 2007.*“⁴¹⁵ Dabei legte sie nicht nur eine Beschwerde gegen die ISU

⁴¹⁰ Blandfort, (SchiedsVZ 2019, 120), 124.

⁴¹¹ Blandfort, (SchiedsVZ 2019, 120), 125.

⁴¹² LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 38 = openJur 2014,5489.

⁴¹³ Wagner/Samanci, ZEuP 2024, 538-539.

⁴¹⁴ Scherrer, Causa Sport 2014, 91.

⁴¹⁵ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 224.

ein, sondern auch gegen die Deutsche Eisschnelllauf- und Shorttrack-Gemeinschaft (DESG).⁴¹⁶ Auf die DESG wird in dieser Arbeit nicht eingegangen, da der Fokus auf dem Fall Pechstein gegen ISU liegt. Der Schwerpunkt dieser Masterarbeit liegt auf den Streitigkeiten zwischen internationalen Sportverbänden. Um den DESG handelt sich jedoch um einen nationalen Sportverband.

In weiterer Folge sollen nun die Verfahren sowie die Entscheidungen des Landesgericht München als auch die von dem Oberlandesgericht analysiert werden. Im Fokus der Analyse stehen die rechtlichen Argumentationen und Urteilsbegründungen. Besonders die Problematik mit der Freiwilligkeit von Athletenvereinbarung wird aufgegriffen.

9.4 Verfahren vor dem LG München

*„Vorweg ist festzuhalten, dass das Urteil LG München I in der Rechtssache Pechstein in der Welt des Sportrechts zumindest für Aufsehen gesorgt hat.“*⁴¹⁷ Experten sehen die Entscheidung des LG als ein Erdbeben in der Sportschiedsgerichtsbarkeit. Dieses Urteil war der Ausgangspunkt dafür, dass in der Sportrechtsliteratur das gesamte System der Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport in Frage gestellt wurde. Pechstein brachte beim Landesgericht eine Schadenersatzklage sowie Feststellungsklage auf Rechtswidrigkeit gegen die ISU und DESG ein, um somit eine Hemmung der Verjährung zu erreichen.⁴¹⁸

In der Klage vor dem LG München argumentierte Pechstein erneut, dass das staatliche Gericht und nicht das Schiedsgericht zuständig sei, da der Verzicht auf staatliche Rechtsmittel die Schiedsvereinbarung unwirksam mache. Darüber hinaus gewährleistet der CAS keine ausreichende Garantie für eine Unparteilichkeit und rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze. Aus diesem Grund dürfte ihre Klage auch nach den allgemeinen Vorschriften überprüft werden. Ergänzend dazu erwähnt Pechstein, dass es sich bei der DESG um einen nationalen Sportverband handelt, mit Sitz und beruflichen Mittelpunkt in Deutschland, der die Sperre durch die ISU sowohl ausgesprochen als auch in Deutschland umgesetzt habe. Dieser Aspekt bietet eine weitere Begründung für die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte.⁴¹⁹

Allerdings widersprach die ISU dieser Argumentation, mit der Begründung, dass die Schiedsvereinbarung nach dem Schweizer Recht durchzuführen ist, da das CAS seinen Sitz in

⁴¹⁶Wagner/Samanci, ZEuP 2024, 539.

⁴¹⁷Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 223.

⁴¹⁸Nordmann/Förster, Der Fall Pechstein und die Grenzen des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots, WRP 2016, 312.

⁴¹⁹Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 224.

der Schweiz hat.⁴²⁰ Hier stützt sich die ISU auf die zwingende Bestimmung des *lex arbitri*, diese definiert das nationale Recht des Landes, indem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.⁴²¹ Allerdings muss das nicht bedeuten, dass die Schiedsverhandlungen auch tatsächlich am Sitz des Schiedsgerichts ausgetragen werden müssen. Diese können, wie im Kapitel 4.1 auch an einem anderen Ort stattfinden.⁴²² Die Schweiz sieht zudem auch im Schweizerischen Internationalen Privatrecht „*keine sitzunabhängige Zuständigkeit zur Ernennung des Schiedsgerichts*“⁴²³ vor. Allgemein aus den vorherigen Kapiteln ist bekannt, dass wenn die Parteien keinen Sitz vereinbart haben, dann bestimmt das von den Parteien gewählte Schiedsinstitution oder das Schiedsgericht selbst den Sitz.⁴²⁴ Ist hingegen die Schweiz als Sitz vereinbart, was im Falle von dem CAS anzunehmen ist, aber kein Sitzkanton, dann kommt der Art.355 schweizZPO zur Anwendung. Zudem ist jedes Schweizer Gericht berufen, bei der Ernennung des Schiedsgericht zu unterstützen.⁴²⁵

Ergänzend dazu argumentiert die ISU ebenfalls, dass der CAS als ein echtes Schiedsgericht zu betrachten sei, und aufgrund der geschlossenen Schiedsrichterliste bestehe zudem keine Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS. Wobei anzumerken ist, dass in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurde, dass die geschlossene Schiedsrichterliste durchaus als problematisch erachtet werden könnte. Darüber hinaus sei die ISU der Meinung, dass der Schiedsspruch des CAS bereits rechtskräftig war, sodass das LG München in erster Linie gar nicht für den Fall zuständig wäre. Dies wurde jedoch von dem LG verneint, da es international zuständig ist.⁴²⁶ „*Begründend führte es aus, dass Art 6 Nr 1 LGVÜ 2007 anwendbar ist, weil die geforderte Konnexität für den Gerichtsstand der Streitgenossenschaft besteht.*“⁴²⁷ Zudem sind sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Schweiz Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommen (LugÜ). „*Nach Art. 6 Nr. 1 LugÜ ist eine Klage gegen einen Beklagten vor dem Gericht des Ortes möglich, an dem einer von mehreren Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden,*

⁴²⁰ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 224.

⁴²¹ Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit: Deutschland-Österreich-Schweiz², 249 Rn 782.

⁴²² Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit: Deutschland-Österreich-Schweiz², 250 Rn 786.

⁴²³ Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit: Deutschland-Österreich-Schweiz², 252 Rn 791.

⁴²⁴ Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit: Deutschland-Österreich-Schweiz², 252 Rn 791.

⁴²⁵ Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit: Deutschland-Österreich-Schweiz², 252-253 Rn 792.

⁴²⁶ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 223-225.

⁴²⁷ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 225.

dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.“⁴²⁸ Somit dürfen widersprüchliche Entscheidungen nicht auf getrennte Verfahren ausgelegt werden. Diese Regelung ist jedoch eng ausgelegt und stellt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gerichtsstand des Wohnorts dar. Aus diesem Grund muss das Gericht entscheiden, ob der Art. 6 Nr. 1 LugÜ anwendbar ist. Diese Frage hat bereits das LG München geklärt.⁴²⁹ „Bei der getrennten Geltendmachung der Ansprüche gegen DESG und ISU durch Pechstein, bestünde die Gefahr einer unterschiedlichen Beurteilung der Bindungswirkung der vom Schiedsgericht festgestellten Rechtmäßigkeit der Dopingsperre“. ⁴³⁰ Der Art. 6 Nr. 1 LugÜ wäre nur unzulässig, wenn eine Klage gegen einen Dritten erhoben wurde, um die Zuständigkeit der Gerichte seines Wohnorts zu umgehen. Dies würde zu einer missbräuchlichen Zuständigkeitserschleichung führen.⁴³¹

9.4.1 Urteil und Begründung

Das Landesgericht sprach aus, dass Pechstein keine andere Wahl hatte, als die Schiedsvereinbarung zu unterzeichnen.⁴³² Es kam zum Entschluss, dass die Schiedsvereinbarung mit der ISU nicht auf freiwilliger Basis beruht und aus diesem Grund unwirksam ist,⁴³³ und auch einer Inhaltskontrolle nicht standhalten würde.⁴³⁴ Es begründet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Claudia Pechstein und den Verbänden bestand. Pechstein musste für eine Teilnahme an den Eisschnelllauf-Wettkämpfen eine vorformulierte Wettkampfanmeldung unterzeichnen, da sie sonst nicht zu Wettkämpfen zugelassen worden wäre und ihre Beruf nicht ordnungsgemäß ausüben dürfte.⁴³⁵ „Eine Schiedsvereinbarung mit dem strukturell unterlegenen Sportler kann daher nur wirksam sein, wenn ihm ein echtes Wahlrecht“ zusteht.⁴³⁶ Die Athleten sollen den Anspruch auf eine gerichtliche Kontrolle nicht verlieren.⁴³⁷ Weiters sei

⁴²⁸ LG München I, Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung aufgrund fehlender freier Willensbildung einer Partei, (SchiedsVZ 2014, 100), 103. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

⁴²⁹ LG München I (SchiedsVZ 2014, 100), 103. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

⁴³⁰ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 225.

⁴³¹ LG München I, (SchiedsVZ 2014, 100), 103. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

⁴³² *Göksu*, Das «Pechstein-Urteil» des Landgerichts München: Falsche Anwendung schweizerischen Rechts, Causa Sport 2014, 356.

⁴³³ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 225-226.

⁴³⁴ *Muresan/Korff*, (CaS 2014, 199), 200.

⁴³⁵ *Göksu*, Causa Sport 2014, 356.

⁴³⁶ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 100 = openJur 2014,5489.

⁴³⁷ *Michaelis*, (SchiedsVZ 2019,331), 337, LG München I, Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung aufgrund fehlender freier Willensbildung einer Partei, SchiedsVZ 2014, 100. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

das Gericht bei der Prüfung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht an die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgericht gebunden.⁴³⁸

Damit war das Landesgericht mit seinen Ausführungen jedoch nicht längst am Ende. Es judizierte, dass „eine Freiwilligkeit nicht aufgrund des fehlenden Vorbringens von Einwänden oder der Abänderung oder Streichung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes anzunehmen“⁴³⁹ ist und „eine fehlende Freiwilligkeit muss sich nicht explizit manifestieren, sondern kann aus der gegebenen Zwangslage resultieren.“⁴⁴⁰ Zudem sei es nicht ersichtlich, „auf welcher Grundlage eine unfreiwillige Schiedsvereinbarung anerkannt werden sollte.“⁴⁴¹ Jegliche Gründe die den Athleten nicht zum Vorteil kommen und den Zugang zu den staatlichen Gerichten verweigern, stellen keine Rechtfertigung für eine unfreiwillige Schiedsvereinbarung dar. Auch der Verweis auf eine staatliche Rechtsmittelinstanz ist nicht ausreichend, da der Verzicht auf eine weitere Instanz sich als nicht nachvollziehbar erachtet wird. Zudem sei es den Athleten häufig bei einer solchen Rechtsmittelinstanz nicht oder nur begrenzt möglich gegen den Schiedsspruch vorzugehen.⁴⁴²

Wie bereits unter Abschnitt 3.1 beschrieben ist ein genereller Vorwegverzicht auf die staatlichen Gerichte nicht möglich. Die Nachprüfung muss durch die ordentliche Gerichte gewährleistet werden. „Bestimmte gravierende Verfahrensfehler iSv § 611 Abs 2 ZPO, die wesentliche grundrechtliche Anforderungen insb der Verfahrensfairness verletzen, können jedenfalls vor den ordentlichen Gerichten durchgesetzt werden und zur Aufhebung des Schiedsspruchs durch das ordentliche Gericht führen.“⁴⁴³ Dieser Ansicht sei auch der EuGH und stellte fest: „eine Schiedsvereinbarung müsse freiwillig, erlaubt und eindeutig sein (ibd.). Ein unfreiwilliger Verzicht auf dieses Recht ist auch im schweizerischen Recht gesetzlich nicht vorgesehen.“⁴⁴⁴ Ein Schiedsverfahren mit unfreiwilliger Schiedsvereinbarung sei demnach nur möglich, wenn es entsprechend den Garantien in Art. 6 EMRK ausgestaltet ist.⁴⁴⁵

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass das Schiedsverfahren des CAS gegen die Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), genauer gesagt den

⁴³⁸ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 201.

⁴³⁹ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 104 = openJur 2014,5489.

⁴⁴⁰ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 104 = openJur 2014,5489.

⁴⁴¹ LG München I 37 O 28331/12 SchiedsVZ 2014, 107 = SpuRt 2014, 119 f = CaS 2014, 168.

⁴⁴² LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 116 = openJur 2014,5489.

⁴⁴³ Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, 94.

⁴⁴⁴ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 116 = openJur 2014,5489.

⁴⁴⁵ LG München I, (SchiedsVZ 2014, 100), 107. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

Art.6 und 13 EMRK, an ein faires Verfahren widerspricht⁴⁴⁶ und die Unabhängigkeit sowie die Unparteilichkeit des CAS nicht ausreichend gegeben ist.⁴⁴⁷ Beide Regelungen enthalten Richtlinien für ein Verfahren bei gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten. Um kurz zu wiederholen, garantiert der Art. 6 Abs. 1 EMRK den Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht. „Art. 13 EMRK regelt das Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz.“⁴⁴⁸ Zudem gilt nach der Rechtsprechung des EGMR der Art. 6 Abs 1 EMRK nicht uneingeschränkt, „da es in besonderem Maße einer Regulierung durch den Staat bedürfe.“ Dabei unterscheidet der EGMR zwischen einer gesetzlichen vorgeschriebenen Schiedsgerichtsbarkeit oder einer Zwangsschiedsgerichtsbarkeit und einer freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit, die einer Zustimmung der Parteien bedarf.⁴⁴⁹

Demnach sind sowohl das Landesgericht als auch das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der Meinung, dass diese Richtlinien der EMRK von den CAS nicht ordnungsgemäß berücksichtigt wurden. Zudem sei laut dem EGMR ein Schiedsverfahren, dass auf einer unfreiwilligen Schiedsvereinbarung beruht, nur unter der Einhaltung des Art. 6 EMRK möglich. Das bedeutet, dass ein solches Verfahren den Anforderungen an Fairness und Unabhängigkeit des Entscheidungsträgers gerecht werden muss. Was jedoch im Fall Pechstein nicht gegeben ist.⁴⁵⁰ In Zusammenhang nennt das LG folgende Kritikpunkte auf:

- Die Schiedsrichter werden aus einer sogenannte geschlossene Schiedsrichterliste benannt. Allerdings wird lediglich ein Fünftel der Schiedsrichter aus der Liste unter Berücksichtigung der Interessen der Athleten gewählt, wobei den Athleten selbst kein Recht auf Vorschlag gegeben ist.⁴⁵¹ *“Dadurch wird ein Übergewicht der Verbände institutionalisiert, das im Widerspruch zu der Unabhängigkeit der Schiedsrichter steht.“*⁴⁵²

⁴⁴⁶ Scherrer, Causa Sport 2014, 91.

⁴⁴⁷ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 225.

⁴⁴⁸ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 117 = openJur 2014,5489.

⁴⁴⁹ Blandfort, (SchiedsVZ 2019, 120), 121.

⁴⁵⁰ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 117 = openJur 2014,5489.

⁴⁵¹ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 118 = openJur 2014,5489; Siehe auch Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226 f.

⁴⁵² LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 118 = openJur 2014,5489.

- Auch die Auswahl des Vorsitzenden eines Schiedsgerichts erfolgt unter einer Intransparenten Weise, sodass niemanden bekannt ist, wer als Vorsitzender gewählt wurde und warum.⁴⁵³
- Weiters wird die Unabhängigkeit des CAS beeinträchtigt, da der endgültige Schiedsspruch dem Generalsekretär vorgelegt wird. Und dieser muss dann von allen Parteien akzeptiert werden, sodass eine gewisse Zwangslage entsteht. Eine solche Vorlagepflicht sei demnach nur gültig, wenn die Schiedsparteien freiwillig zugestimmt haben.⁴⁵⁴
- Zudem bestehen weitere Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des CAS. Die Zuständigkeit des CAS ergibt sich aus der erzwungenen Schiedsvereinbarung, was die Frage aufwirft, inwiefern diese als unabhängig zu betrachten ist.⁴⁵⁵

Das LG München erkannte mit diesen Kritikpunkten den CAS als nicht unabhängig und unparteilich. Somit verstoße der CAS gegen den Art. 6 EMRK. In diesen Punkt stimmte das LG mit der Anklage von Pechstein überein. Das Gericht erkennt, dass es jedem Athleten zusteht auf seine Rechte zu verzichten.⁴⁵⁶

Nichtsdestotrotz lehnte das LG die Klage teilweise ab. Es war der Auffassung, dass Pechstein kein Recht auf Schadenersatz und Schmerzensgeld durch die Sportverbände hat, mit der Begründung es würde kein Verstoß gegen das Kartellrecht oder einer Vertragsverletzung vorliegen, die eine Haftung der Verbände begründet hätte.⁴⁵⁷ Zudem hat sie die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nie vor dem CAS oder Schweizerischen Bundesgericht geltend gemacht. Die Klage beruht lediglich auf der Feststellung der Rechtswidrigkeit der verhängten Sperre sowie der Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld. „Demgegenüber wurde die *Rechtmäßigkeit der Sperre bereits vor dem Schiedsgericht verhandelt*“⁴⁵⁸ Die Klagen auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wurden jedoch nicht vor dem Schiedsgericht verhandelt. Somit hat Pechstein weder widersprüchlich gehandelt noch hat sie einen Vertrauensstatbestand

⁴⁵³ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 119 = openJur 2014,5489; Siehe auch *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226 f.

⁴⁵⁴ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 120 = openJur 2014,5489; Siehe auch *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226 f.

⁴⁵⁵ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 121 = openJur 2014,5489; Siehe auch *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226 f.

⁴⁵⁶ *Michaelis*, (SchiedsVZ 2019,331), 337, LG München I, SchiedsVZ 2014, 100. Siehe auch, LG München I, Urt. V. 26.2.2014 – 37 O 28331/12.

⁴⁵⁷ *Scherrer*, Causa Sport 2014, 91.

⁴⁵⁸ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 123 = openJur 2014,5489.

geschaffen.⁴⁵⁹ „Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern durch das Verhalten der Klägerin ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden sein sollte oder es andere besondere Umstände gebieten würden, eine Berufung auf die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu verhindern.“⁴⁶⁰ Außerdem war sie in den Verfahren vor dem Schweizer Bundesgericht anwaltlich vertreten, „sodass ihr ein rügeloses Einlassen zugerechnet werden muss.“⁴⁶¹

Schlussendlich wurde der behauptete „Anspruch auf Feststellung auf Rechtswidrigkeit der Dopingsperre“⁴⁶² von dem LG abgelehnt, da der Schiedsspruch des CAS vom 25.11.2009 rechtskräftig ist. Auch alle anderen Ansprüche die zwar durch Pechstein geltend gemacht wurden, aber durch das CAS keine Rechtskraft erhalten haben, wurde von dem Landesgericht als unbegründet abgewiesen. Somit ist keine weitere Anfechtungsklage bei dem LG möglich.⁴⁶³

Da nun die Entscheidung von dem Landesgericht München nicht zum gewünschten Erfolg führte, wandte sich Pechstein an das Oberlandesgericht München. Dort legte sie gegen das Urteil eine Berufung ein, der schließlich als zulässig erklärt wurde. In weiterer Folge soll nun das Verfahren vor dem OLG München analysiert und kritisch betrachtet werden.

9.5 Verfahren vor dem OLG München

Interessant zu sehen war, dass das OLG München sich mit der Frage der Zuständigkeit beschäftigte. Es vertrat die Auffassung, dass es sich wie das LG München für die Rechtsache als zuständig erachtete und wies die Ansicht, dass Pechstein vertraglich verpflichtet ist im Streitfall das Schiedsgericht heranzuziehen, ab.⁴⁶⁴ Zudem sei es, anders als das LG angenommen hat, nicht an der Entscheidung des CAS gebunden.⁴⁶⁵ Diese Tatsache ändere auch nichts an der Klage gegen die DESG. Das OLG qualifizierte die Klage als nicht missbräuchlich mit der Begründung, dass die Ansprüche gegen die DESG und ISU inhaltlich gleichgültig sind. Zudem sei der Erfolgsort bei beiden Deutschland. Aus diesem Grund sei sowohl das LG München I als auch das OLG München für den Streitfall zuständig. Somit bestehe auch kein Zweifel daran, dass die Klage gegen die DESG missbräuchlich zu werten.

⁴⁵⁹ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 123 = openJur 2014,5489; Siehe auch *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226 f.

⁴⁶⁰ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 123 = openJur 2014,5489.

⁴⁶¹ *Michaelis*, (SchiedsVZ 2019,331), 338.

⁴⁶² *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226.

⁴⁶³ *Druml*, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 226 f.

⁴⁶⁴ *Scherrer*, Causa Sport 2014, 91.

⁴⁶⁵ Redaktion beck-aktuell, OLG München lässt Pechstein-Klage gegen Eislauf-Weltverband zu und erklärt CAS-Schiedsspruch für nicht bindend, Verlag C.H. Beck, (2015).

Weiters ist das OLG der Auffassung, dass der Schiedsspruch gemäß § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m Art. 2 lit. b) UNÜ vom 10.06.1958 nicht anerkennungsfähig ist und gegen den ordre public verstößt. Wie bereits bekannt ist liegt ein solcher Verstoß dann vor, wenn der betreffende Schiedsspruch, in diesem Fall, mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. Demnach gehört, wie bereits oben ausgeführt, die Einhaltung der grundlegenden Bestimmungen des Kartellrechts zum ordre public.⁴⁶⁶ Der Schiedsspruch widerspricht daher dem deutschen Kartellrecht und hat somit gegen die Ordre public verstoßen.⁴⁶⁷ Darüber hinaus war es dem ISU *„nach dem Kartellrecht verboten, Geschäftsbedingungen zu fordern, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden. Der ISU habe von Frau Pechstein die Zustimmung zu der Schiedsvereinbarung nicht verlangen dürfen.“*⁴⁶⁸ Bei einen Verstoß kann die unterlegene Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragen oder sich gegen dessen Vollstreckung wehren.⁴⁶⁹ Daher sind die staatliche Gerichte auch nicht verpflichtet sich an den Schiedsspruch des CAS zu binden.⁴⁷⁰ *„Zwar verletze der Spruch des CAS nicht selbst kartellrechtliche Normen. Seine Anerkennung würde aber den Kartellverstoß perpetuieren, der in der zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung liege, „was dem Zweck des Missbrauchsverbots zuwiderliefe“.*⁴⁷¹ Somit stellte das OLG München mit Zwischenurteil vom 15.1.2015 fest, dass die Schadenersatzklage zulässig und die Schiedsvereinbarung nichtig ist, sofern sie nicht die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Dopingsperre betraf. Zudem ließ das OLG, die von Pechstein eingelegte Revision, zu⁴⁷² und stellte ein Verstoß gegen den Justizgewährungsanspruch dar.⁴⁷³

Bereits aus den vorangegangenen Kapiteln ist bekannt, dass eine schiedsrechtliche Verfahrensordnung nur auf Grundlage einer wirksamen Schiedsvereinbarung ihre

⁴⁶⁶ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 83.

⁴⁶⁷ Scherrer, Causa Sport 2014, 91.

⁴⁶⁸ Haus/Heitzer, Kartellrecht gegen (Sport-)Schiedsgerichtsbarkeit- 1:0 Zum Urteil des OLG München in der Sache Claudia Pechstein, (NZKart 2015 181), 182.

⁴⁶⁹ Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 185.

⁴⁷⁰ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 228.

⁴⁷¹ Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 182.

⁴⁷² Haus/Heitzer, NZKart 2015, 181.

⁴⁷³ Brandner/Kläger, Ein Sieg über (oder für) das System der Sportschiedsgerichtsbarkeit?, (SchiedsVZ 2015, 112), 114.

Anwendung findet.⁴⁷⁴ Dies gab Pechstein die Hoffnung, dass die Klage auf Schadenersatz gegen das ISU durchdringen könnte.⁴⁷⁵

Das OLG war davon überzeugt, dass Pechstein auf keiner Weise eine ausschließlichen Zuständigkeit des CAS zugestimmt hätte,⁴⁷⁶ und ihr die Möglichkeit genommen wurde, paritätischen Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts zu nehmen.⁴⁷⁷ Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung bei der Besetzung des CAS stelle eine strukturelle Übergewicht zugunsten der Verbände dar. Dies wirft Fragen der Neutralität und Rechtstaatlichkeit des Schiedsverfahrens auf. Die Hauptproblemen stellen dabei einerseits die einseitige Bestellung der Schiedsrichter durch das ICAS, andererseits das Ungleichgewicht bei der Vorsitzenden Wahl. Bei einer Unstimmigkeit, bestimmt der Präsident der Berufungsabteilung des CAS den Vorsitzenden. Der Präsident ist jedoch aus einem Gremium gewählt worden, die ebenfalls von den Verbänden abhängig sind. Somit besteht eine enorme Abhängigkeit zu den Verbänden, die die Neutralität und Sachlichkeit des CAS zweifelhaft erscheinen lassen.⁴⁷⁸ Die Tatsache allein, dass die Mehrheit der Mitglieder von Verbänden vorgegeben und lediglich vier Mitglieder in Interesse der Athleten gewählt werden, stellt ein nicht gerechtfertigtes Verbandsübergewicht dar. Dies hat zur Folge, dass die Schiedsrichter den Verbänden näherstehen als den Athleten.⁴⁷⁹

Allerdings ist diese Tatsache kritisch anzusehen, da nicht allein das Übergewicht der Vereine und Verbände bei Abschluss einer Schiedsvereinbarung einen Missbrauch darstellen.⁴⁸⁰ Dies erkannte auch das OLG an und gesteht, dass das Verlangen einer Schiedsvereinbarung nicht schlechthin einen Missbrauch darstellt.⁴⁸¹ Er argumentierte, dass erst wenn der Athlet zu einer Abkehr von staatlichem Rechtsschutz zugunsten einer strukturellen parteiischen Schiedsgerichtsbarkeit gezwungen wird, liegt ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vor. Im Fall Pechstein sei diese Erheblichkeitsschwelle bereits überschritten.⁴⁸²

⁴⁷⁴ BGH, Schiedsvereinbarungen zwischen Sportverbänden und Athleten im Anti-Doping-Kampf, (NJW-RR 2018, 1331), 1333, Rn. 23. Siehe auch: BGH, Beschluss vom 19.4.2018 – I ZB 52/17.

⁴⁷⁵ Scherrer, «Fall Pechstein»: BGH setzt Klage-Offensive ein Ende, Causa Sport 2016, 258.

⁴⁷⁶ Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 182.

⁴⁷⁷ Scherrer/Muresan/Ludwig, „Pechstein“ ist kein „Bosman der Sportschiedsgerichtsbarkeit“, (SchiedsVZ 2015, 161), 164.

⁴⁷⁸ Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 182.

⁴⁷⁹ Adinolfi/Rübben, Der Fall Pechstein und die Zukunft der Sportschiedsgerichtsbarkeit, ZJS 2016, 383.

⁴⁸⁰ Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 184.

⁴⁸¹ Redaktion beck-aktuell, OLG München lässt Pechstein-Klage gegen Eislauf-Weltverband zu und erklärt CAS-Schiedsspruch für nicht bindend, Verlag C.H. Beck, (2015).

⁴⁸² Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 184.

Weiters stellte das Gericht klar, dass die Anwendung des Kartellrecht nicht dadurch entfällt, weil die internationalen Sportsverbände durch das Anti-Doping- Übereinkommen dazu verpflichtet sind, in der Schiedsvereinbarung auf den CAS zu verweisen. Nichtsdestotrotz bleibt der Justizgewährungsanspruch bestehen und es sei *„für die kartellrechtliche Würdigung ohne Belang, ob sich ein Sportverband aufgrund anderer als gesetzlicher Gründe – insbesondere zur Erhaltung seiner Anerkennung durch das Internationale Olympische Komitee – dazu veranlasst sehe, Schiedsvereinbarungen zugunsten des CAS zu verlangen.“* Was das Gericht allerdings nicht bedenkt, ist dass die nationalen Verbände dadurch in eine Zwickmühle geraten, in der sie entweder gegen das Kartellrecht und das EU-Recht verstoßen oder die Anweisungen der internationalen Verbände nach dem Ein-Platz-Prinzip missachten.⁴⁸³

Schlussendlich entschied das OLG München, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichts aus kartellrechtlichen Gründen zu verneinen sei.⁴⁸⁴ *„In diesem Zusammenhang qualifizierte das OLG die internationalen Sportorganisationen bezüglich des Wettbewerbsrechts als „Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung.“* Grundsätzlich befasste sich das OLG München mit dem deutschen Wettbewerbsrecht, welches jedoch mit dem EU-Wettbewerbsrecht inhaltsgleich ist.⁴⁸⁵ Allerdings ist hier anzumerken, dass durch die europäische Betrachtung des Kartellrechts eine andere Sichtweise eröffnet werden kann.⁴⁸⁶

9.6 Urteil des BGH

Allerdings hat das Deutsche Bundesgerichtshof (BGH) dieses Urteil des OLG München aufgehoben mit der folgenden Begründung:⁴⁸⁷ *„Es stellt keinen Missbrauch der Marktmacht des Sportverbands dar, wenn er die Teilnahme eines Athleten an einem Sportwettkampf von der Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung abhängig macht, in der gemäß den Anti-Doping-Regeln der CAS als Schiedsgericht vorgesehen ist.“*⁴⁸⁸ Zudem bietet die Verfahrensordnung des CAS ausreichende Garantien für die Wahrung der Rechte der Athleten, da die Schiedsrichter aus einer geschlossenen Liste gewählt werden, die von einem Gremium aufgestellt ist. *„Unter diesen Umständen ist die Schiedsvereinbarung auch nicht im Hinblick auf den Justizgewährungsanspruch aus Art. 2 Abs. 1 GG, das Grundrecht auf freie*

⁴⁸³ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 85.

⁴⁸⁴ Haus, Das Urteil des BGH in Pechstein / International Skating Union – Ein Schritt vor, zwei Schritt zurück für das Kartellrecht in der Sportschiedsgerichtsbarkeit?, NZKart 2016, 366.

⁴⁸⁵ Schlosser, (SchiedsVZ 2015, 257), 258.

⁴⁸⁶ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 81.

⁴⁸⁷ Scherrer, Causa Sport 2016, 258.

⁴⁸⁸ BGH 07.06.2016, KZR 6/15, ECLI:DE:BGH:2016:070616UKZR6.15.0.

*Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG oder das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention unwirksam.*⁴⁸⁹ Das Kartellsenat ist der Auffassung, dass die Kartellgerichte nur bei Verstößen im Rahmen einer Evidenzkontrolle Anwendung finden.⁴⁹⁰ Es ist allerdings anzumerken, dass der Missbrauchsvorwurf des OLG München sich lediglich auf die fehlende strukturelle Neutralität der Schiedsrichterbestellung und nicht allgemein gegen die Sportschiedsgerichtsbarkeit richtet.⁴⁹¹

Weiters stellt der BGH fest, dass Pechstein die Schiedsvereinbarung freiwillig abgeschlossen hat. Die Freiwilligkeit würde nur unter folgenden Voraussetzung fehlen, wenn „[...] *physische oder psychische Gewalt, z. B. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel ausgeübt wird, wenn der Verzichtende getäuscht wird, wenn er sich der Tragweite und Bedeutung seiner Erklärung nicht bewusst ist oder wenn es gar an der (bewussten) Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung fehlt.*“⁴⁹²

Nach dem Urteil brachte Pechstein das Argument auf, dass sie das CAS-Urteil zur Überprüfung an das Schweizerische Bundesgericht weitergeleitet habe. Doch trotz ihrer Bemühung wies das Schweizerische Bundesgericht die Beschwerde ab. Dieses Argument betrachte das BGH als unwesentlich, da es nicht als entscheidungserheblich eingestuft wurde und verzichtet aus diesem Grund darauf, diesen Aspekt weiter zu verfolgen.⁴⁹³

Bereits aus den vorangegangenen Kapiteln ist bekannt, dass die Verbände Einfluss auf die Schiedsrichterliste des CAS haben, die vom ICAS aufgestellt wird. Trotz dieser Tatsache sieht der BGH kein strukturelles Übergewicht der Verbände. Er argumentiert, dass sowohl die Verbände als auch die Athleten das gemeinsame Ziel verfolgen, eine dopingfreien Sport und einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. „*Er stellt dabei anders als die Vorinstanz nicht darauf ab, ob unter wettbewerblichen Bedingungen eine bessere Regelung zustande gekommen wäre.*“⁴⁹⁴ Allerdings wird kritisiert, dass sich der BGH ausschließlich auf die Dopingbekämpfung konzentriert und dabei andere sportrechtliche Streitigkeiten, wie beispielsweise Vertragsstreitigkeiten oder Transferstreitigkeiten, vernachlässigt. Betrachtet man die Athleten und Verbände als Unternehmen, dann wäre die Argumentation des Kartellsenats höchst ungewöhnlich anzusehen, einen Marktbeherrscher und dem Adressaten die

⁴⁸⁹ BGH 07.06.2016, KZR 6/15, ECLI:DE:BGH:2016:070616UKZR6.15.0.

⁴⁹⁰ Haus, (NZKart 2016, 366) 367.

⁴⁹¹ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 81 f.

⁴⁹² BGH Urt. v. 7.6.2016 – KZR 6/15, Siehe auch: Michaelis, (SchiedsVZ 2019,331), 339.

⁴⁹³ Scherrer, Causa Sport 2016, 258.

⁴⁹⁴ Haus, (NZKart 2016, 366) 368.

gleiche Interessenlage zu unterstellen. Der BGH übersieht dabei den „*kontradiktorischen Sachverhalt, der sich ergibt, wenn sich ein Athlet gegen eine jahrelange Sperrung durch den maßgeblichen Verband widersetzt.*“ Zudem stützt sich seine Argumentation lediglich auf die formale Einheitlichkeit der Dopingverstößen, ob diese aber tatsächlich zu einer materiellen Fairness führen, wird vom BGH nicht thematisiert.⁴⁹⁵ Darüber hinaus reicht das Argument der Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung der Verbandregeln nicht aus, um die Einschränkung der Grundrechte der Athleten zu rechtfertigen.⁴⁹⁶ Das Schiedsverfahren und das Rechtsbehelfsverfahren nach schweizerischen Bundesrecht, waren demnach nicht in der Lage die falsch-positiven Entscheidungen im Fall Pechstein aufzuheben. Die vom Kartellsenat vorgenommene Abwägung, hätte daher auch prüfen müssen, ob die „*auf „faire Wettbewerbsbedingungen“ beim Kampf gegen das Doping abzielende Schiedsgerichtsbarkeit hinreichend sicherstellt, dass Fairness auch insoweit waltet, als dass Fehlentscheidungen im Einzelfall reversibel sind.*“⁴⁹⁷

Nichtsdestotrotz wird in der Praxis, die Erwägungen des BGH in der Entscheidung vom 7.6.2016, KZR 6/15 zugesprochen, dass der CAS am ehesten die Chancengleichheit der Athleten gewährleisten kann.⁴⁹⁸ Darüber hinaus sieht der BGH den CAS als echtes Schiedsgericht an, sodass der Zugang zu den ordentlichen Gerichten laut der Schiedsvereinbarung gesperrt sei. „*Eine solche Sperrung ist jedoch laut BVerfG nur möglich, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren effektiven Rechtsschutz sowie einen rechtlichen Mindeststandard gewährleistet.*“⁴⁹⁹

9.7 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshof

Nach dem Urteil des BGH brachte Pechstein eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein. Dieser hebt schließlich das Urteil des BGH auf und verweist auf das Urteil des OLG zurück.⁵⁰⁰ In den habe wie bereits weiter oben beschrieben, das OLG die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung festgestellt und die Anerkennung des CAS verneint.⁵⁰¹ Mit dem Beschluss vom 3. Juni 2022 hat das BVerfG die Schiedsvereinbarung schließlich für ungültig erklärt. „*Der*

⁴⁹⁵ Haus, (NZKart 2016, 366) 369.

⁴⁹⁶ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 81 f.

⁴⁹⁷ Haus, (NZKart 2016, 366) 369.

⁴⁹⁸ OLG Frankfurt, (NZKart 2018, 151), 152, siehe auch OLG Frankfurt, Urteil v. 21.12.2017 – 11 U 26/17 (Kart) – Dopingsperre.

⁴⁹⁹ Schuler, Der kartellrechtliche Unternehmensbegriff und Schiedsgerichte im Sportbereich, GRUR-Prax 2022, 557, siehe auch OLG Hamm, Urteil vom 13.10.2021 – 8 U 220/20, GRUR-RS 2021, 56259 – Hobby-Reiter.

⁵⁰⁰ BVerfG, Zum Justizgewährungsansprüchen bei einer Schiedsvereinbarung, (NZKart 2022, 517), 518. Siehe auch: BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 7.6.2022 – 1 BvR 2103/16 – Claudia Pechstein III.

⁵⁰¹ Brandner/Kläger, SchiedsVZ 2015, 112 ff.

*Bundesgerichtshof habe die Bedeutung des Anspruchs auf Öffentlichkeit des Verfahrens verkannt, weshalb der entsprechende Beschluss des Gerichts aus dem Jahr 2016 als gegenstandslos zu qualifizieren sei, führte das Bundesverfassungsgericht aus. Ein Verzicht auf den Zugang zu den staatlichen Gerichten durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung im Bereich des Sports sei nicht uneingeschränkt möglich, hielten die Verfassungsrichter grundsätzlich fest. Es liege deshalb in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein verfassungsrechtlicher Fehler vor.“*⁵⁰² Dieses Urteil war keine Überraschung, da der EGMR bereits mehrfach hingedeutet hat, dass eine aufgezwungenen Schiedsgerichtsbarkeit nur zulässig ist, wenn es den aus Art. 6 EMRK ergebenden Anforderungen genügt. Dieser beinhaltet auch den Grundsatz der Verfahrensöffentlichkeit. Somit könne eine Schiedsvereinbarung zwischen einem Monopolverband und Athleten nur als gültig erachtet werden, wenn der Athlet die Möglichkeit hat, eine öffentliche Anhörung zu beantragen. Wie bereits aus den Analysen der deutschen Gerichte bekannt ist, hatte Pechstein durchaus eine öffentliche Verhandlung beantragt. Auch das Verfassungsgericht sah hierin ein Verstoß des Justizgewährungsanspruchs. Zwar habe der CAS in seiner Verfahrensordnung eine öffentliche Verhandlung vorgesehen, diese gilt jedoch ausschließlich für Disziplinarverfahren und natürliche Personen.⁵⁰³

⁵⁰² Ludwig, Claudia Pechsteins Erfolg am Bundesverfassungsgericht - und was er wert ist oder wert sein könnte, Causa Sport 2022, 174. Siehe auch: BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 7.6.2022 – 1 BvR 2103/16 – Claudia Pechstein II.

⁵⁰³ Ludwig, Causa Sport 2022, 174

10 Kritische Bewertung der Rechtsache Pechstein

Nach den Urteilen des Landesgerichts und Oberlandesgerichts München, befürchtete man das „Aus“ für die Sportschiedsgerichtsbarkeit. Die beiden Münchner Gerichte machten deutlich, dass die Sportschiedsgerichtsbarkeit durchaus reformfähig ist, damit der Schiedszwang zugunsten des CAS rechtlich gesehen akzeptiert werden kann.⁵⁰⁴ *„Bis zur Münchner Entscheidung hat nie ein Gericht in der Welt oder ein Autor in seriöser Weise die Integrität der CAS-Schiedsgerichtsbarkeit bestritten.“*⁵⁰⁵ Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die beide Gerichte mit unterschiedlichen Aspekten befassen. Der Schwerpunkt der Entscheidung des LG München lag auf dem fehlenden Abschluss der Schiedsvereinbarung, während sich das OLG mit dem Verstoß gegen das Kartellrecht befasste.⁵⁰⁶

10.1 Widersprüche im Urteil des LG München- Eine kritische Analyse

Das Urteil des LG München wird von vielen als widersprüchlich angesehen, denn das LG hält die Schiedsvereinbarung mit dem ISU als unwirksam, während es den Schiedsspruch des CAS aufgrund fehlender Anerkennungshindernisse als rechtskräftig einstuft.⁵⁰⁷ *„Der Grund dafür liegt in der zweifachen Beurteilung der Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung: Während bei der Zuständigkeit des LG München I die Schiedsvereinbarung als unwirksam erachtet wurde, war diese Unwirksamkeit bei der Anerkennung des Schiedsspruchs vom 25.11.2009 aufgrund der eingetretenen Präklusion nicht von Relevanz.“*⁵⁰⁸ Eine solche Präklusion tritt ein, wenn die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung nicht rechtzeitig im Ausgangsverfahren gerügt wird. Das heißt Pechstein hat somit ihr Recht auf eine spätere Anfechtung, aufgrund des Fehlens einer gültigen Schiedsvereinbarung, verloren, da ihr die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung bewusst war. Nichtsdestotrotz hat sie diese vor dem CAS nicht angefochten.⁵⁰⁹ Zwar ist diese Regelung nicht im New Yorker Übereinkommen geregelt, aber *„sie ergibt sich aus dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens, welches dem UNÜ immanent ist“*⁵¹⁰ Aus diesem Grund muss Pechstein den Schiedsspruch akzeptieren, *„der das Ergebnis eines Schiedsverfahrens ist, dem keine wirksame Schiedsabrede zugrunde lag“*⁵¹¹ Allerdings ist hier anzumerken, dass dadurch

⁵⁰⁴ Scherrer/Muresan/Ludwig, SchiedsVZ 2015, 161.

⁵⁰⁵ Schlosser, (SchiedsVZ 2015, 257), 261.

⁵⁰⁶ Michaelis, (SchiedsVZ 2019,331), 340.

⁵⁰⁷ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 227.

⁵⁰⁸ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 227.

⁵⁰⁹ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 138 = openJur 2014,5489.

⁵¹⁰ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 138 = openJur 2014,5489.

⁵¹¹ Monheim, Das Ende des Schiedszwangs im Sport- Der Fall Pechstein, (SpuRt 2014, 90), 93. Siehe auch: Michaelis, (SchiedsVZ 2019,331), 338.

die Zwangslage des Athleten weiter fort besteht. In der Literatur wird kritisiert, dass ohne eine wirksame Schiedsabrede auch kein wirksamer Schiedsspruch zustande kommen kann.⁵¹²

Zudem standen sich die beteiligten Parteien im Verfahren gleichrangig gegenüber, sodass der Verzicht auf die Rüge vom Landesgericht insbesondere wegen der anwaltlichen Vertretung von Pechstein als selbstbestimmt angesehen wurde. Es ist jedoch anzumerken, dass eine Erfordernis einer Rüge vor dem CAS ein wenig problematisch ist, da es unrealistisch ist in einem Verfahren die gesamte Schiedsinstitution in Frage zu stellen und zu kritisieren. Vor allem wenn es die einzige Möglichkeit darstellt, um eine zeitnahe Wettkampfteilnahme zu gewährleisten. Demnach führt eine Rügeobliegenheit, nur dann zum Erfolg, wenn der Einwand des Klägers realistisch und sinnvoll erscheint. Dies ist jedoch nach einer Analyse der Schweizer Rechtsprechung in einem Schiedsverfahren vor dem CAS nicht denkbar.⁵¹³

10.2 Kritische Betrachtung der Schiedsvereinbarung

Es ist bekannt, dass die Athleten durch die Unterzeichnung der Wettkampfanmeldungen automatisch ihre Zustimmung zur Anerkennung der Satzungen des Verbandes erteilen. Diese entschließt auch die Einwilligung der vorgefertigten Schiedsklauseln. Die Athleten haben in der Regel keine Möglichkeit, mit den Sportverbänden über solche Klauseln zu verhandeln oder diese abzulehnen. Es könne nur von der Teilnahme zum Wettkampf verzichtet werden.⁵¹⁴ Angesichts der Vorteile die Schiedsgerichte mit sich bringen, geht man davon aus, dass die Athleten ohnehin zustimmen würden. Besonders bei internationalen Wettkämpfen ist es sinnvoll, eine einheitliche Schiedsvereinbarung zu schaffen.⁵¹⁵ *„Für Spieler und Vereine ist die Zuständigkeit des CAS also obligatorisch.“* Dies hat jedoch Auswirkungen *„auf den Umfang der gerichtlichen Kontrolle, zu der die nationalen Gerichte in Bezug auf das Unionsrecht befugt sein sollten.“*⁵¹⁶

Es ist zudem anzumerken, dass häufig die Athleten den Schiedsklauseln wenig Aufmerksamkeit schenken, sodass meist die Klauseln nicht ordentlich durchgelesen werden. Viele Athleten haben eher das Interesse den Vertrag so schnell wie möglich abzuschließen und betrachten diese daher oft nebensächlich. Dennoch sind in allen Verträgen die gleichen Anforderungen und Regeln enthalten, die für alle gleichgültig sind.⁵¹⁷ Im Fall von Pechstein

⁵¹² Michaelis, (SchiedsVZ 2019,331), 338. Siehe auch: Monheim, (SpuRt 2014, 90), 93.

⁵¹³ Druml, Sportsgerichtsbarkeit¹¹ 227.

⁵¹⁴ Göksu, Causa Sport 2014, 356.

⁵¹⁵ Haus/Heitzer, (NZKart 2015 181), 182.

⁵¹⁶ GA Capeta 16.01.2025, C-600/23, Rn.75.

⁵¹⁷ Göksu, Causa Sport 2014, 356.

lag jedoch eine unzulässige Druckausübung durch die ISU vor, da diese eine Monopolstellung innehatte und ein Verzicht auf Einwilligung zur Schiedsvereinbarung seitens Pechstein lediglich für sie einen Nachteil darstellen würde.⁵¹⁸ Dem Schweizerischen Bundesgericht ist diese Problematik durchaus bewusst und entscheidet sich dabei um einen Mittelweg. Es bewertet zwar die Schiedsvereinbarung als wirksam, aber nicht den Rechtsmittelverzicht. Das heißt, ein Verzicht auf staatliche Kontrolle durch die Gerichte wird durch das Bundesgericht nicht genehmigt.⁵¹⁹ Es begründet, dass die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung, trotz eines Schiedszwangs, für die Vorteile der Sportschiedsgerichtsbarkeit enorm wichtig sind. Konkret nennt er dabei den Vorteil der raschen Streitbeilegung durch spezialisierte Schiedsgerichte, wie das CAS.⁵²⁰

Viele betrachten unter anderem auch das Landesgericht München I diese Rechtsprechung als inkonsequent, indem den Athleten einerseits ein freier Wille eingeräumt wird für den Abschluss der Schiedsvereinbarung, andererseits keine Erlaubnis diesen durch Rechtsmittel anfechten zu können.⁵²¹ Darüber hinaus sei der „wohlwollende Ansatz“ des Schweizerischen Bundesgerichts nicht mit den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK vereinbar.⁵²² Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Bundesgericht die Entscheidungen „überwiegend nur mit eingeschränkter Kognition“ überprüft.⁵²³ Allerdings wird übersehen, dass die Art. 6 Abs. 1 EMRK auch in der Schweiz Anwendung findet „und den daraus ableitbaren Justizgewährungsanspruch.“⁵²⁴ Zudem ist auch zu erwähnen, dass die „Rechtsprechung zur rechtlichen Wirksamkeit von (aufgezwungenen) Schiedsvereinbarungen“ in der Schweiz nicht so gefestigt ist, wie es vermutet wird.⁵²⁵ Ungeachtet dieser Ansicht muss der IPR-Grundsatz eingehalten werden. Dieser besagt, dass die Anwendung des ausländischen Recht so erfolgen soll, wie es das Gericht des Heimatlandes tun würde, unter gleichzeitiger Einhaltung des Ordre public.⁵²⁶

⁵¹⁸ LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12, Rn 112 = openJur 2014,5489.

⁵¹⁹ Göksu, Causa Sport 2014, 356.

⁵²⁰ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 203.

⁵²¹ Göksu, Causa Sport 2014, 356.

⁵²² Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 203.

⁵²³ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 207.

⁵²⁴ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 84.

⁵²⁵ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 84.

⁵²⁶ Göksu, Causa Sport 2014, 356.

10.2.1 Wahlmöglichkeit der Athleten

Grundsätzlich wird im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit der Schiedsvereinbarung auch die Wahlmöglichkeit eines Athleten angesprochen, wobei zu betonen ist, dass die Wahlmöglichkeit in der Sportwelt häufig gering erscheinen mag. Allerdings betont das OLG München, „*dass sich die Athleten in einer freien und gemeinsamen Entscheidung auf die Sportschiedsgerichtsbarkeit als Streitbeilegungsmechanismus einigen würden.*“ Somit führt eine eingeschränkte Wahlmöglichkeit nicht zwangsläufig zu einer unwirksamen Schiedsvereinbarung.⁵²⁷ Es wird jedoch kritisiert, dass der OLG dabei, die Monopolstellung des Sportverbands übersieht. Wie bereits bekannt ist haben die Athleten keine Alternative als die Schiedsvereinbarung zu unterschreiben. Nach seiner Ansicht wären die Athleten bereit sich der Sportschiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, wenn diese fair organisiert wäre. Allerdings ist diese Aussage sehr verallgemeinert, da das Gericht einen konkreten Einzelfall zu beurteilen hat. Es kann nicht angenommen werden, wie sich ein Athlet in einer gewissen Situation verhalten würde.⁵²⁸ Zudem käme kein Athlet, der an Wettkämpfen teilnehmen möchte, auf die Idee, vor der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung die Struktur des CAS zu analysieren. Aus diesem Grund würde der Vergleich des OLG im Fall von Sport-Monopolverbänden mit den hypothetischen Markt-Bedingungen keinen Sinn ergeben.⁵²⁹

Zwar deutet der OLG darauf hin, dass die Schiedsvereinbarung, der eine Partei nicht zugestimmt hat, unter der Voraussetzung, dass der Art. 6 Abs. 1 EMRK eingehalten wird, als zulässig zu erachten ist. „*Liege aber tatsächlich eine Zustimmung vor, so führe allein der Umstand, dass diese wirtschaftlich notwendig war, um eine bestimmte berufliche Tätigkeit auszuüben, nicht zu einer Verletzung der Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK.*“⁵³⁰ Es ist jedoch anzumerken, dass die Frage nach der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Literatur seit jeher kontrovers diskutiert wird. Allerdings würde eine Freiwilligkeit, „*die für die Wirksamkeit erforderlich sei,*“ so nicht in der Praxis existieren.⁵³¹

10.3 Zulässiger Schiedszwang

Das LG München prognostizierte in seinem Urteil bereits das Ende des Schiedszwangs. Allerdings ist der Schiedszwang nicht vollkommen unzulässig. Es besteht vielmehr Kritik an

⁵²⁷ Brandner/Kläger, (SchiedsVZ 2015, 112), 115.

⁵²⁸ Scherrer/Muresan/Ludwig, (SchiedsVZ 2015, 161), 164 f.

⁵²⁹ Schlosser, Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit, (SchiedsVZ 2015, 257), 262 f.

⁵³⁰ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 80.

⁵³¹ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 200.

der Ausgestaltung der CAS-Organisation und -Verfahren.⁵³² Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln ausgeführt, sind die Verfahrensgrundrechte des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beachten. „Indessen ist ein „Schiedszwang“ auch unter Art. 6 Abs. 1 EMRK zulässig“, sofern sie von den Sportverbänden in vollen Umfang respektiert und eingehalten werden.⁵³³ Dies gilt seit dem Urteil des EGMR im Fall „Suda“ auch für Handlungen zwischen privaten Akteuren.⁵³⁴ Schon im Urteil vom OLG München wurde festgehalten, dass die Verbindung zwischen der Teilnahme an Wettkämpfen und die damit verbundene Unterwerfung zur Sportschiedsgerichtsbarkeit keinen unzulässigen Zwang darstellt. Grundsätzlich sei dieses Merkmal „normal“ in der Sportschiedsgerichtsbarkeit, um eine Chancengleichheit für die Athleten zu gewährleisten.⁵³⁵ Somit sind nicht alle Schiedsvereinbarung nichtig, „sondern nur noch solche Schiedsvereinbarungen, bei denen das Besetzungsverfahren des Schiedsgerichts strukturelle Defizite aufweist.“⁵³⁶ Allerdings steht die CAS-Schiedsgerichtsbarkeit „nicht vollumfänglich in Einklang mit Art. 6 EMRK.“ Dies hat zur Folge, dass staatliche Gerichte, wenn sie u. U. mit einem Streitfall befasst werden, die durch einen Schiedszwang gekennzeichnet sind, ihre Zuständigkeit nicht unter Hinweis auf die vereinbarte Schiedsgerichtsbarkeit verneinen dürfen, ansonsten sie Art. 6 EMRK verletzen.“⁵³⁷ In einem solchen Fall ist den Athleten die Möglichkeit eingeräumt die Streitigkeit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Dies könnte allerdings die Bedeutung der Schiedsgerichte verringern.⁵³⁸

10.4 Falsche Anwendung des schweizerischen Recht durch das LG München

In der Literatur wird zudem auch mehrfach kritisiert, dass das Landesgericht München nicht der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgericht folgte. „Es wendet zwar schweizerisches Recht an, aber eben nicht so, wie es die oberste schweizerische Gerichtsinanz vorgegeben hat, sondern nach seinem eigenen Empfinden und völlig entgegen der einschlägigen Rechtsprechung.“⁵³⁹ Zwar habe das Landesgericht für die Nichtanwendung des schweizerischen Rechts Gründe dargelegt, aber diese ändern nichts an der Tatsache, dass das schweizerische Recht nicht korrekt angewendet wurde. Zudem seien die Gründe bereits nach der Auffassung des Bundesgerichts behandelt und als nicht relevant eingestuft worden. Es

⁵³² Scherrer/Muresan/Ludwig, (SchiedsVZ 2015, 161), 162.

⁵³³ Scherrer/Muresan/Ludwig, (SchiedsVZ 2015, 161), 162. Siehe auch: Muresan/Korff, CaS 2014, 199-211.

⁵³⁴ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 204.

⁵³⁵ Brandner/Kläger, (SchiedsVZ 2015, 112), 115.

⁵³⁶ Brandner/Kläger, (SchiedsVZ 2015, 112), 119.

⁵³⁷ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 208.

⁵³⁸ Muresan/Korff, (CaS 2014, 199), 209.

⁵³⁹ Göksu, Causa Sport 2014, 356.

sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung nach dem schweizerischen Schiedsgericht anders beurteilt wird und sich von der Zulässigkeit des Rechtsmittelverzichtes unterscheidet.⁵⁴⁰ *Niedermaier* betrachtet die Anwendung des schweizerischen Recht durch das LG München ebenfalls kritisch und ist der Ansicht, dass „*das Gericht die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung überschritten hat.*“⁵⁴¹ Zudem habe das Gericht übersehen, dass die von Pechstein unterlassene Rüge vor dem CAS kein Fehler darstelle, da nach dem Schweizer Recht „*die dem CAS-Schiedsverfahren zugrunde liegende Schiedsvereinbarung wirksam*“ ist.⁵⁴²

Allerdings muss betont werden, dass die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgericht in der Literatur kritisch angesehen wird. *Muresan/Korff* betrachten die Haltung des Schweizerischen Bundesgericht als „insequent“.⁵⁴³ Dies lässt sich auf die Canas-Entscheidung zurückführen, in der sich das Schweizerische Bundesgericht mit der Zulässigkeit des Rechtsmittelverzicht in einer Schiedsvereinbarung auseinandersetzte. Jedoch wurde in diesem Zusammenhang der Schiedszwang nur beiläufig erwähnt.⁵⁴⁴

10.5 Bewertung des kartellrechtlichen Aspekts

Das OLG stellte in seinem Urteil fest, dass der Schiedsspruch des CAS gegen das Kartellrecht verstößt und somit auch gegen die *Ordre public*. Weiters stellte er auch den Marktmissbrauch durch die ISU fest. Allerdings wird auch diese Haltung des OLG als kritisch betrachtet, da das Gericht nicht die Tatsache berücksichtigte, dass bei Schiedsvereinbarungen kartellrechtneutrale Ziele verfolgt werden. Somit bestand das Ziel der ISU nicht darin, ihre Monopolstellung als Weltsportverband in Eiskunstlaufen auszunutzen, sondern die Einheitlichkeit des Eisschnelllaufens zu gewährleisten. Nach der Auffassung von *Duve/Rösch* wäre die Schiedsvereinbarung trotz des wirksamen Wettbewerbs abgeschlossen worden. Dies nahm auch das OLG an. Er war der Ansicht, dass die Athleten trotz eines wirksamen Wettbewerbs eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen hätten, aber nicht zugunsten des CAS.⁵⁴⁵

10.6 Unabhängigkeit des CAS

Kritische Argumente gab es auch hinsichtlich der Unabhängigkeit des CAS. Der OLG beurteilte ihn als kein strukturell neutrales Schiedsgericht. Dies war darauf zurückzuführen, dass die

⁵⁴⁰ *Göksu*, Causa Sport 2014, 356.

⁵⁴¹ *Niedermaier*, Schiedsvereinbarungen im Bereich des organisierten Sports, (SchiedsVZ 2014, 280), 287.

⁵⁴² *Niedermaier*, (SchiedsVZ 2014, 280), 286.

⁵⁴³ *Heermann*, (SchiedsVZ 2015, 78), 84. Siehe auch: *Muresan/Korff*, (CaS 2014, 199), 203.

⁵⁴⁴ *Heermann*, (SchiedsVZ 2015, 78), 84.

⁵⁴⁵ *Duve/Rösch*, (SchiedsVZ 2015, 69), 76.

Schiedsrichter auf der Liste von einem Gremium ausgewählt werden, die überwiegend Verbandsvertreter sind oder waren. Um dieser Problematik entgegenzusteuern, wurden in der Literatur zahlreiche Lösungsvorschläge gemacht. Ein in der Literatur vorgebrachter Lösungsansatz sieht vor, dass die Athleten stärker an der Wahl der Schiedsrichter beteiligt sein sollten. Allerdings haben die Athleten kein Vorschlagsrecht, somit müssen sie sich mit der Wahl des Schiedsrichters zufriedengeben. In der Literatur wird die geschlossene Schiedsrichterliste dahingehend kritisiert, dass sie eine Einheitlichkeit für das gesamte System der Sportschiedsgerichtsbarkeit gewährleistet. Allerdings ändere dies nicht an der Tatsache, dass die Verbände ein Übergewicht gegenüber den Athleten darstellen. Grundsätzlich funktioniert das System der einheitlichen Sportschiedsgerichtsbarkeit nur, wenn alle beteiligten Parteien ein gewisses Vertrauen in das System schaffen.⁵⁴⁶ Die folgenden Lösungssätze sollen zur möglichen Hilfe dienen.

Zunächst sollte die aufgestellte Schiedsrichterliste des CAS keinen zwingenden Charakter aufweisen, sondern als Möglichkeit für die Athleten angesehen werden, die Schiedsrichter frei zu wählen. Alternativ könnten nur die Vorsitzenden zwingend gewählt werden. Ein weiterer Vorschlag könnte eine sogenannte Sperrzeit für Schiedsrichter darstellen, die bereits ein Verfahren durchgeführt haben. Dies soll verhindern, dass der Verband nicht die Möglichkeit erhält, stets seinen Schiedsrichter zu wählen und somit seinen Einfluss zu verringern. Diese Reformvorschläge bilden die Grundlage für eine effektive Sportkonfliktlösung und könnten in der Zukunft in Betracht gezogen werden.⁵⁴⁷

⁵⁴⁶ *Duve/Rösch*, Ist das deutsche Kartellrecht mehr wert alle Olympiasiege? (SchiedsVZ 2015, 69), 77.

⁵⁴⁷ *Heper*, Schiedszwang im Sport: Das Pechstein-Urteil auf Eis gelegt, Münchner Studentische Rechtszeitschrift 2017, 16 f.

11 Conclusio

Insgesamt bietet das Schiedsverfahren eine Reihe von effektiven Lösungen zur Konfliktbewältigung im Bereich Sport an. Durch die vorgestellten unterschiedlichen Faktoren, wie Schnelligkeit, Fachkompetenz, Flexibilität und Vertraulichkeit, stellt die Sportschiedsgerichtsbarkeit eine bedeutende Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit dar. Allerdings sind auch mögliche Nachteile, wie der Schiedszwang und die fehlende Unabhängigkeit des Schiedsgerichts zu berücksichtigen. Obwohl nach den Urteilen für die Sportschiedsgerichte, insbesondere für den CAS, kein „Aus“ erklärt wurde, ist es dennoch reformbedürftig. In der Literatur werden diesbezüglich zahlreiche Reformvorschläge gemacht, die mögliche Ansätze für eine modifizierte Sportschiedsgerichtsbarkeit geben. In Bezug auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit ist es notwendig ein strukturell neutral besetztes Schiedsgericht zu errichten. Der Pechstein Fall hat hierfür bereits die ersten Lösungsansätze vermittelt. Es sorgte dafür, dass künftig verhindert werden kann, dass in der Schiedsrichterliste keine Schiedsrichter geführt werden, die aktuelle oder ehemalige Funktionäre des betreffenden Verbandes sind.⁵⁴⁸ Bereits in der Rechtsache des Royal Football Club Searing wurde durch die Generalanwältin Capeta festgehalten, dass die Schiedssprüche von den Schiedsgerichten von den nationalen Gerichten überprüft werden müssen, damit die Verbandsregelwerke mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Ungeachtet der geäußerten Kritik durch die deutschen Gerichte, herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass der CAS am ehesten die Chancengleichheit der Athleten gewährleisten kann.⁵⁴⁹ Nichtsdestotrotz ist es kritisch zu prüfen, ob der CAS in seiner derzeitigen Form im Einklang mit den Interessen der Athleten und Verbände steht. Bereits in der Rechtsache von Pechstein war es gut ersichtlich, dass es sich auf die Ausgestaltung des CAS ankommt.⁵⁵⁰

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Schiedsverfahren besonders vorteilhaft sind, wenn es sich um komplexe Streitfälle handelt, die dementsprechend auch umfangreiche Beweisverfahren erfordern, wie im Sportrecht der Fall ist. Nichtsdestotrotz muss es im Einklang mit dem Kartellrecht und Unionsrecht stehen.

⁵⁴⁸ Heermann, (SchiedsVZ 2015, 78), 82.

⁵⁴⁹ Kocholl, (CaS 2015, 311), 320.

⁵⁵⁰ Niedermaier, Schiedsvereinbarungen im Bereich des organisierten Sports, (SchiedsVZ 2014, 280), 286.

Literaturverzeichnis

Adolphsen, Grundfragen und Perspektiven der Sportschiedsgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) 2004, 169-174.

Adinolfi/Rübben, Der Fall Pechstein und die Zukunft der Sportschiedsgerichtsbarkeit, ZJS 2016, 382-385.

Bleistein/Degenhart, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Verfassungsrecht Schiedsvereinbarungen und Anti-Doping-Gesetzgebung auf dem Prüfstand, NJW 2015, 1353 ff.

Blandfort, Rechtsstaatliche Bindungen der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit: Das Urteil des EGMR in der Rechtssache Mutu und Pechstein v. Schweiz, SchiedsVZ 2019, 120 ff.

Brägger, Kritisches zu Interdependenzen zwischen TAS und ICAS, Causa Sport 2023 H 1, 3.

Brandner/Kläger, Ein Sieg über (oder für) das System der Sportschiedsgerichtsbarkeit? SchiedsVZ 2015, S. 112 ff.

BeckOGK/Fehrenbach BGB § 307 Schiedsgerichtsklausel Rn. 98-100.

Bechtel/Nolte, Lex Sportiva. Private Regelung im Sport und Wechselwirkungen zum sportrelevanten (zwischen-)staatlichen Recht, in: *Frank/Lendl/Lienbacher* (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, Wien, Verlag Österreich (2023).

Blaschzock, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen, IPRax 2025, 24ff.

Czernicht/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg.), Handbuch Schiedsrecht (2018).

Druml, Sportgerichtsbarkeit, Vereinsstrafe, Vereinsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit im organisierten Sport¹¹, Wien (2017).

DIS (Hrsg.), DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung 2016.

Durchlaub/Willkmann, Die Causa Pechstein: Die Bestandsaufnahme auf juristischer Perspektive, 2016, 24.

Duve/Rösch, Der Fall Pechstein: Kein Startschuss für eine Neugestaltung der Sportschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2014, 216.

Duve/Rösch, Ist das deutsche Kartellrecht mehr wert als Olympiasiege?, SchiedsVZ 2015, 69.

Eichner, Der Athlet als Betrachter der Sportgerichtsbarkeit, Causa Sport 2017, 68.

Engelmann, Sportschiedsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Walzel/Römisch* (Hrsg.), Team Sport Management: Eine umfassende und interdisziplinäre Betrachtung, Wiesbaden 2019, 89-109.

EuGH: Kartellrecht: Kartellrechtliche Beurteilung der Sportverbände – Schiedsgerichtsbarkeit, EuZW 2024, 373.

Exenberger/Deitzer, Schiedsgerichtsbarkeit vs staatliche Gerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Exenberger/Deitzer, Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Exenberger/Deitzer, Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit (Stand 16.1.2023, Lexis Briefings in lexis360.at).

Frank/Lendl/Lienbacher (Hrsg.), Sport im öffentlichen Recht, Verlag Österreich, (2023).

Fechner/Arnhold/Brodführer, Sportrecht, Mohr Siebeck Verlag (2020).

Grabenwarter/Pabel EMRK, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 33.

Göksu, Das «Pechstein-Urteil» des Landgerichts München: Falsche Anwendung schweizerischen Rechts, Causa Sport 2014, 356.

Hamm, Rechtsanwaltshandbuch¹² § 51. Sportrecht Rn. 137-140; *Summerer*, 2.Abgrenzung Verbandsgericht-Schiedsgericht 2022.

Hamm, Rechtsanwaltshandbuch¹² § 51. Sportrecht Rn. 144-150; *Summerer*, 3.Problematik der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport 2022.

Hamann/Lennarz, Schiedsverfahren oder staatliche Gerichtsverfahren – Was ist besser?, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2012, 801-808.

Hackl/Hofstaetter in Nueber (Hrsg.), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) F. Einleitung und Ablauf des Schiedsverfahrens.

Haus/Heitzer, Kartellrecht gegen (Sport-)Schiedsgerichtsbarkeit- 1:0 Zum Urteil des OLG München in der Sache Claudia Pechstein, NZKart 2015, 181.

Haus, Das Urteil des BGH in Pechstein / International Skating Union – Ein Schritt vor, zwei Schritt zurück für das Kartellrecht in der Sportschiedsgerichtsbarkeit?, NZKart 2016, 366.

Haas, Internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit und EMRK, SchiedsVZ 2009, 73- 84.

Heermann, «Beipackzettel» für Schiedsklauseln zum Court of Arbitration for Sport, Causa Sport 2022, 15.

Heermann, Freiwilligkeit von Schiedsvereinbarungen in der Sportgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2014, 66-79.

- Heermann*, Zukunft der Sportschiedsgerichtsbarkeit sowie entsprechender Schiedsvereinbarungen im Lichte des Pechstein-Verfahrens sowie des § 11 RegE-AntiDopG, *SchiedsVZ* 2015, 78.
- Heper*, Schiedszwang im Sport: Das Pechstein-Urteil auf Eis gelegt, *Münchner Studentische Rechtszeitschrift* 2017, 11-18.
- Hess* in *Hess/ Dressler* (Hrsg.), *Aktuelle Rechtsfragen des Sports* (1999), 22 f.
- Jelkmann*, Kommentar: Claudia Pechstein, ein Fall von Blutdoping, *Deutsche Zeitschrift für Sportmedizin* 2010, 243-244.
- Kornprobst* in *Weber/Kornprobst/Maier*, *Betäubungsmittel: BtMG*⁶ (2021), *AntiDopG* §11 Schiedsgerichtsbarkeit, Rn.17.
- Kleemann*, Die Ad-hoc-Abteilung des CAS- ein Überblick über ihre Rechtsprechung, *SchiedsVZ* 2019.
- Kocholl*, Schiedsklauseln im internationalen Sport- gewollt oder nicht?, *CaS* 2015, 311-321.
- Kummer*, *Spielregeln und Rechtsregeln*, Verlag Stämpfli (1973), 45.
- Kaiser*, Sport- und Spielregeln als materielles Nichtrecht?, *SpuRt* 2009, 6.
- Langheid/Wandt* in *Münchner Kommentar zum VVG*³, Kap.19. Schiedsgerichtsbarkeit und Versicherung Rn.170 (Stand 2024, beck-online).
- Laback/Propst* (Hrsg.), *ADBG- Anti-Doping-Bundesgesetz*, Verlag Österreich (2024).
- Lienbacher*, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen in Arbeitssachen. In *Auer-Mayer/Felten/Mosler/Schrattbauer* (Hrsg.), *Festschrift Walter J.Pfeil*, Verlag Manz (2022).
- Ludwig*, Claudia Pechsteins Erfolg am Bundesverfassungsgericht - und was er wert ist oder wert sein könnte, *Causa Sport* 2022, 174.
- Martens*, Die Organisation von Schiedsverfahren im Bereich des Sports aus der Sicht der Schiedsrichter, *SchiedsVZ* 2009, 99.
- Monheim*, Das Ende des Schiedszwangs im Sport- Der Fall Pechstein, *SpuRt* 2014, 90.
- Mayr/ Druml*, Sportrecht - eine aufstrebende Rechtsdisziplin, *JAP* 2012/2013/14.
- Michaelis*, Der Schiedszwang im Profisport – Unter Besprechung der aktuellen Rechtsprechung am Fall Claudia Pechstein, *SchiedsVZ* 2019, S. 331 ff.
- Miernicki* in *Adensamer/Mittrecker* (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021) 22 Streitigkeiten im Verein.

Müller, Arbitration, in: Anne Mirjam Schneuwly/Yael Nadja Strub/Mirjam Koller Trunz (Hrsg.), Sportverbandskommentar, <https://sportverbandskommentar.ch/arbitration>, (publiziert am 26. Juni 2023).

Muresan/Korff, Sportschiedsgerichtsbarkeit: Wie weiter nach dem «Pechstein Urteil» des Landgerichts München?, CaS 2014, 199-211.

Mätzler, Die internationalen Organisationsstrukturen im Spitzensport und die Regelwerke der Sportverbände, Wien (2009), 56.

Nordmann/Förster, Der Fall Pechstein und die Grenzen des kartellrechtlichen Missbrauchsverbots, WRP 2016, 312.

Nolte, Grundlagen des Sportrechts: Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung⁴, Köln, (2018).

Netze, Mehrarbeit für das Internationale Sportschiedsgericht, NZZ 2003, 51.

Niedermaier, Schiedsvereinbarungen im Bereich des organisierten Sport, SchiedsVZ 2014, 280.

Osterwalder/Kaiser, Vom Rechtsstaat zum Richtersport? -Fragen zum vorsorglichen Rechtsschutz in der Sportschiedsgerichtsbarkeit der Schweiz, SpuRt 2011.

Oschütz, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Die Schiedsverfahren des Tribunal Arbitral du Sport vor den Hintergrund des schweizerischen und deutschen Schiedsverfahrensrechts, Berlin 2005.

Prütting, Das Pechstein-Urteil des BGH und die Krise der Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, SpuRt 2016, 143-148.

Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 11.

Pfister, Sportregeln vor staatlichen Gerichten, SpuRt 1998, 221-225.

Pfister/Fritzweiler, Einführung, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht⁴ (2020), Rz 16.

Pfister, Einführung, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, München (2007), 12

Pfister in *Grolimund/Loacker/Schnyder* (Hrsg.), Basler Kommentar Internationales Privatrecht⁴ (2020) Art 190.

Röhrich/Wuschka, Dabei sein ist alles? Einblicke in die Sportschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2015.

Redaktion beck-aktuell, OLG München lässt Pechstein-Klage gegen Eislauf-Weltverband zu und erklärt CAS-Schiedsspruch für nicht bindend, Verlag C.H. Beck, (2015).

Reisinger in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), *Gesellschafterstreit* (2021) 23 Streitbeilegung im Verein.

Steinitz, *Die Notwendigkeit der Umgestaltung Deutscher Sportschiedsgerichtsbarkeit*, Nomos Verlag 2020.

Schifferl, *Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit*, *ecolex* 2020, 1061.

Sommeregger, *Schiedsgerichtsbarkeit im Skisport*, *Zak* 2006/666.

Steiner, *Das Verhältnis von Schiedsgerichtbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit*, *SchiedsVZ* 2013, 15.

Schlösser, *Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*² (1989).

Schlösser, *Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit*, *SchiedsVZ* 2015, 257-263.

Schwab/Walter, *Schiedsgerichtsbarkeit*⁶, München (2000).

Schwab/Walter, *Kommentar zur Schiedsgerichtsbarkeit*⁷ (2005).

Scherrer, *Von ordentlichen Gerichten, Schiedsgerichten und Verbandsgerichten*, *Causa Sport* 2020, 458.

Scherrer, *Amateure und Profis im Sport(recht)*, *Causa Sport* 2009, 95.

Scherrer, *Deutschland: Claudia Pechstein unterliegt mit Klage auf Schadenersatz*, *Causa Sport* 2014, 91.

Scherrer, *«Fall Pechstein»: BGH setzt Klage-Offensive ein Ende*, *Causa Sport* 2016, 258.

Scherrer/Muresan/Ludwig, *„Pechstein“ ist kein „Bosman der Sportschiedsgerichtsbarkeit“*, *SchiedsVZ* 2015, 161.

Scherrer, *Vereinsrechtliche Anfechtungsklage und Schiedsgerichtsbarkeit im Sport*, *CaS* 2008, 58-65.

Summerer in Hamm, *Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch*¹² (2022), §51.Sportrecht, Rn 156-160.

Schulze, *Transnationales Sportrecht- zur Einführung*, 11.

Schuler, *Der kartellrechtliche Unternehmensbegriff und Schiedsgerichte im Sportbereich*, *GRUR-Prax* 2022, 557.

TAS/CAS (Hrsg.), *Code of Sports-related Arbitration* 2023.

TAS/CAS (Hrsg.), *Arbitration Rules for the Olympic Games* 2021.

Torggler et al (Hrsg), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit: Deutschland-Österreich-Schweiz², Wien, Verlag Österreich, (2017).

Vieweg, Faszination Sportrecht-Online Publikation³, in Steiner/Walker (Hrsg.), von „Sport und Recht“ zu „Faszination Sportrecht“: Ausgewählte Schriften von Klaus Vieweg, Duncker & Humblot GmbH, (2016) 689-754.

Wagner/Samanci, Justizgrundrechte im Schiedsverfahren? -Pechstein und die Folgen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, ZEuP 2024.

Walker, Sportschiedsgerichtsbarkeit, Ritsumeikan law review 39 2021, S. 81–93.

Wong, Ad hoc Schiedsverfahren versus institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Torggler et al.* (Hrsg.), Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit²: Deutschland-Österreich-Schweiz, Wien, Verlag Österreich (2017).

Weber in *Weber kompakt* (Hrsg.), Rechtswörterbuch³²: Sportregeln im Sport, München, Verlag C.H. Beck, (2024).

Weber in *Weber kompakt* (Hrsg.), Rechtswörterbuch³²: FIS-Regeln, München, Verlag C.H. Beck, (2024).

Weber/Kornprobst/Maier/Kornprobst, 6. Aufl. 2021, AntiDopG § 11 Rn. 28-34.

Wilhelmi, Grenzen der fremdbestimmten Schiedsvereinbarung – Konsequenzen der Pechstein-Entscheidung des BVerfG für die Sport- und die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2024.

Wiesinger, Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, Wien, Verlag Manz, (2022).

Widera, Das Ein-Platz-Prinzip erfordert klare und transparente Sanktionierungen, GRUR-Prax 2023, 29.

11.1 Onlinequellen

Arpagaus/Merkt, Schnell, fair und kostenlos – Das Ad hoc Schiedsgericht des Court of Arbitration for Sport während den Olympischen Spielen, https://www.bratschi.ch/assets/content/files/publikationen/2022-02-09_-_Sport-Newsletter_Ad-hoc-Schiedsgericht_des_CAS_bei_Olympischen_Spielen.pdf (abgerufen am 26.02.2025).

Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 6/25 von Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-600/23 | Royal Football Club Seraing, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2025-01/cp250006de.pdf>, (abgerufen am 31.01.2025).

Homepage des CAS, History of the CAS, <https://www.tas-cas.org/en/general-information/history-of-the-cas.html> (abgerufen am 04.12.2024).

Homepage der Österreichische Anti-Doping Rechtskommission,
<https://www.oeadr.at/de/oesterreichische-anti-doping-rechtskommission> (abgerufen am 26.02.2025).

Homepage der Unabhängigen Schiedskommission,
<https://www.schiedskommission.at/de/unabhaengige-schiedskommission> (abgerufen am 26.02.2025).

Homepage der NADA Austria, Gesetze in Österreich, <https://www.nada.at/de/recht/gesetze-in-oesterreich/marketshow-anti-doping-bundesgesetz-adbg-2021> (abgerufen am 27.02.2025).

Homepage der NADA Austria, Anti-Doping Bundesgesetz (ADBG 2021),
<https://www.nada.at/de/recht/gesetze-in-oesterreich/marketshow-anti-doping-bundesgesetz-adbg-2021> (abgerufen am 27.02.2025).

ISU, About the ISU, [https:// www.isu.org/about/](https://www.isu.org/about/) (abgerufen am 10.11.2024).

Koppenwallner, Schlagwortarchiv für Schiedsgerichtsbarkeit: Der Fall Valieva und die Ad Hoc Kammer der Internationalen Sportgerichtshofes, lawmeetssports.at (Stand 22.02.2022).

Neumann, Kamil Walijewa: Das gedopte Kind mit dem Vierfachssprung, 2022,
<https://www.derstandard.at/story/2000133361390/kamila-walijewa-das-gedopte-kind-mit-dem-vierfachssprung> (abgerufen am 16.07.2024).

Petschinka, Der sportrechtliche Jahresüberblick 2023, lawmeetssports.at (Stand 31.12.2023).

Schneideranwälte, Aufnahmeanspruch in Monopolverband und Ein-Platz-Prinzip,
<https://www.schneideranwaelte.de/sportrecht/aufnahmeanspruch-in-monopolverband-und-ein-platz-prinzip>, (abgerufen am 31.07.2024).

VIAC, Was ist ein Schiedsverfahren, <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/allgemeines> (abgerufen am 08.08.2024).

Website des DIS, Über uns, <https://www.disarb.org/ueber-uns/ueber-uns> (abgerufen am 30.11.2024).

11.2 Judikatur Verzeichnis

BGH, Urt. v. 07.06.2016- KZR 6/15.

BGH, Beschluss vom 19.4.2018 – I ZB 52/17.

Bundesgericht (I.Zivilkammer), Urt. v. 27.05.2003 - 4P.267-270/2002.

BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss v. 7.6.2022 – 1 BvR 2103/16 – Claudia Pechstein II.

BVerfG: Zulässigkeit einer Schiedsklausel im Bereich des Sports-Fall Claudia Pechstein, NJW 2022, 2677.

BVerfG, Zum Justizgewährungsansprüchen bei einer Schiedsvereinbarung, NZKart 2022, 517.

Bundesgericht, Zur Unabhängigkeit des Court of Arbitration for Sports (CAS), SchiedsVZ 2004, 208.

BGH, * Unzulässige Schadensersatzklage vor deutschen Gerichten wegen Dopingsperre, NJW 2016, 2266.

BGH, Schiedsvereinbarung zwischen Sportverbände und Athleten im Anti-Doping-Kampf, NJW-RR 2018, 1331.

BGH, «Fall Pechstein»: BGH setzt Klage-Offensive ein Ende, CaS 2016, 258-270.

DFB-Sportgericht 28.10.2013, 71/2013/2014, «Phantom-Tor» - Phantom-Diskussionen, Causa Sport 2013, 291.

EUG 16.12.2020, T-93/18, International Skating Union/Kommission, ECLI:EU:T:2020:610.

EuGH 21.12.2023, C-124/21 P, Internationale Skating Union gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2023:1012.

LG München I 26.2.2014, 37 O 28331/12 = openJur 2014,5489.

LG München I 37 O 28331/12 SchiedsVZ 2014, 107 = SpuRt 2014, 119 f = CaS 2014, 168.

LG Mannheim, Endurt. v. 9.12.2020 – 14 O 207/20 Kart.

LG Mannheim, Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahme des Spielbetriebs in Regionalliga Südwest, NJOZ 2021, 157.

LG München I, Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung aufgrund fehlender freier Willensbildung einer Partei, SchiedsVZ 2014, 100.

OLG Frankfurt a. M. 15.11.2022 – 11 U 60/21 (Kart), GRUR-RS 2022, 34641= GRUR-Prax 2023, 29.

OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 15.4.2016 – 10 U 46/14, BeckRS 2016, 20412.

OLG Frankfurt, Urt. v. 21.2.2017- 11 U 26/17 (Kart)-Dopingsperre.

OLG Frankfurt, Urt. v. 20.12.2013 – 8 U 25/12.

OLG Frankfurt, Zur Verbindlichkeit von Entscheidungen eines Sportschiedsgerichts, NZKart 2018, 151.

OLG Frankfurt, Kein Schadenersatz wegen Nicht-Nominierung eines Athleten zu den Olympischen Spielen, npoR 2014, 177.

OLG Hamm, Urt. v. 13.10.2021 – 8 U 229/20, GRUR-RS 2021, 56259 – Hobby-Reiter.

11.3 Schlüsselanträge

GA Rantos, Schlüsselanträge (15.12.2022) zu C-124/21 P, International Skating Union gegen Europäische Kommission, ECLI:EU:C:2022:988.

GA Capeta, Schlüsselantrag (16.01.2025) zu C-600/23, Royal Football Club Seraing v Fédération Internationale de Football Association (FIFA), Union Royale Belge des Sociétés de Football Association ASBL (URBSFA), Union européenne des Sociétés de Football Association (UEFA), ECLI:EU:C:2025:24.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Verbandspyramide im organisierten Sport aus Druml, Sportschgerichtsbarkeit ¹¹ , 11.	12
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleich Schiedsgerichtsbarkeit und staatliche Gerichtsbarkeit	64
---	----